This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

FROM THE LIBRARY OF
Professor Karl Heinrich Rau
OF THE UNIVERSITY OF HEIDELBERG
PRESENTED TO THE
UNIVERSITY OF MICHIGAN
BY
Mr. Philo Parsons
OF DETROIT
1871

SD
676
.G3
G79

Red

Die

Beaufsichtigung

PARSONS LIBRARY University of MICHIGAN

der

Privatwaldungen von Seiten des Staates.

Versuch zur Beantwortung der Frage:

„Wie weit geht die Berechtigung und Verpflichtung des Staates in Beaufsichtigung der Benutzung und Bewirthschaftung der Privatholzgrundstücke?“

Gekrönte Preisschrift

von

Dr. Carl Friedrich August Grebe,

großherzoglich Sächsischem Forstrathe, zweitem Mitgliede der Großherzoglichen Forsttaxations-Commission und Lehrer an dem Forstinstitute zu Eisenach; wirklichem, correspondirendem und Ehren-Mitgliede mehrerer Vereine für Naturkunde und Landwirthschaft.

Motto:
Salus publica suprema lex esto.

Eisenach, 1845.

Verlag von J. F. Baerecke.

Sr. Hochwohlgeboren

dem Herrn

Alfred Freiherrn von Seckendorff,

Herzogl. Sachsen-Altenburgischen Regierungs-Präsidenten ꝛc. ꝛc.

verehrungsvoll gewidmet
vom Verfasser.

Vorwort.

Vorliegende Schrift verdankt ihre Entstehung der von dem Herzogl. Sachsen-Altenburgischen Regierungs-Präsidenten, Freiherrn v. Seckendorff gestellten Preisfrage über den, auf dem Titel näher bezeichneten Gegenstand. Sie wurde unter den zahlreich eingegangenen Concurrenzschriften mit dem Preise gekrönt.

Wenn sich der Verfasser durch diese unerwartete Anerkennung — die übrigens offenbar nur in relativer Bedeutung zu nehmen ist — auf der einen Seite ermuthigt fühlen muß, so darf er doch auf der anderen sich selbst am wenigsten die Mängel seiner, im Drange der Zeit nur zu flüchtig vollendeten Arbeit verhehlen, und nicht ohne einige Schüchternheit fügt er sich der Nothwendigkeit, diesen seinen ersten größeren, schriftstellerischen Versuch der Oeffentlichkeit zu übergeben.

Derselbe erscheint wesentlich in der Form, in welcher er dem ehrenwerthen Preisrichter-Collegium vorgelegt wurde, und nur mehrere werthvolle Bemerkungen und Andeutungen, welche von Letzterem dem Verfasser über seine Arbeit gütigst mitgetheilt wurden, gaben ihm zu einigen Modificationen und zu einer theilweisen Umarbeitung Veranlassung. Zu einer in mancher anderen Beziehung noch wünschenswerthen Umformung und weiteren Ausführung dagegen fehlte es dem Verfasser, bei der inzwischen eingetretenen dienstlichen Veränderung desselben, durchaus an der nöthigen Muse; ohnehin hielt er sich hierzu auch nicht für berechtigt.

Man könnte, und wohl nicht ganz mit Unrecht, diesem Schriftchen den Vorwurf machen, daß die vorausgeschickte vorbereitende Abtheilung zum Theil nicht in unmittelbarer Beziehung zu dem eigentlichen Gegenstande dieser Abhandlung stehe, daß jene erste Abtheilung überhaupt dem Forstmanne vom Fach nichts Neues biete, und daß das Wesentlichere daraus wohl zweckmäßiger mit dem Inhalte der zweiten Abtheilung sich habe verschmelzen lassen. Der Verfasser kann hierauf zu seiner Entschuldigung nur erwiedern: daß diese Schrift vorzugsweise für Staatswirthe und Pri-

vatwaldbesitzer bestimmt ist, hinsichtlich deren er glaubte, daß eine gedrängte Darstellung jener Eigenthümlichkeiten des forstlichen Gewerbes, welche für die vorliegende Frage von besonderer Bedeutung sind, eine nicht ganz unerwünschte Zugabe sein möchte *). Zudem wurde durch diese Anordnung manche Wiederholung vermieden, und, indem der Verfasser sein forstliches Glaubensbekenntniß vorausschickte, zugleich ein sicherer Haltpunkt für die Beurtheilung seiner Ansichten über die Beaufsichtigung der Privatwaldungen von Seiten des Staates gewonnen. — Diese letzteren gründen sich einerseits auf eine unbefangene Beobachtung der Verhältnisse und Zustände, welche die Privatwaldungen, vornämlich diejenigen Norddeutschlands, im Allgemeinen zeigen, anderseits aber auf ein sorgfältiges Studium des reichen Materiales, welches die Literatur über diesen Gegenstand darbietet. Der Verfasser hielt es für zweckmäßig, letztere, soweit seine Bibliothek für diesen Zweck ausreichte, einigermaßen vollständig anzuführen, theils zu seiner eigenen Beruhigung, theils zu einer weiteren Begründung dessen, was er oft nur in kurzen Andeutungen geben konnte und wollte, theils und endlich auch um dadurch wenigstens anzudeuten, wie schwer es sein dürfte, einem Gegenstande, dem bereits die denkendsten Köpfe ihre besondere Aufmerksamkeit geschenkt haben, noch viele neue Seiten abzugewinnen.

Möchte eine nachsichtige Kritik den Maßstab zur Beurtheilung der vorliegenden Arbeit weniger dem wirklich Geleisteten, als vielmehr dem gewissenhaften Streben des Verfassers, etwas Brauchbares zu liefern, entnehmen.

Eisenach, im Februar 1845.

Der Verfasser.

---

*) Aus diesem Grunde fühlte sich auch der Verfasser veranlaßt, die Frage vom Umtriebe, worüber unter den Privatwaldbesitzern noch so manche abweichende, oft dem eigenen Interesse zuwiderlaufende, Ansichten bestehen, in einem Anhange ausführlicher zu erörtern. Ueberdies glaubte sich derselbe dazu durch einige Bemerkungen des ehrenwerthen Preisrichter-Collegiums noch ganz besonders aufgefordert.

Inhalt.

Seite.

Einleitung 1
Literatur 7
Erste Abtheilung:
I. Von der Bedeutung der Waldungen in volkswirthschaftlicher Beziehung 13
II. Von den besonderen Eigenthümlichkeiten der Waldwirthschaft . . 19
III. Von dem in volkswirthschaftlicher Beziehung günstigsten Stande der Waldwirthschaft 32
Zweite Abtheilung: Von der Beaufsichtigung der Privatwaldungen von Seiten des Staates insbesondere 53
I. Von den Nachtheilen und Gefahren, die für die Volkswirthschaft aus einer völlig freien Privatwaldwirthschaft entspringen können 54
II. Von den mit der Beschränkung der Privatwaldwirthschaft verbundenen Nachtheilen 76
III. Wie weit geht die Berechtigung und Verpflichtung des Staates in Beaufsichtigung der Benutzung und Bewirthschaftung der Privatholzgrundstücke? 89
1) Das Verbot der Waldrodung 96
2) Das Verbot der Walddevastation 104
3) Das Gebot des Wiederanbaues der Waldblößen 106
4 und 5) Prüfung und Genehmigung des Privatwaldbetriebes und unmittelbare Leitung desselben (Beförsterung) 108
6) Theilung und Consolidation der Privathölzer 110
7) Anstellung der Privatforstbeamten 112
Beilagen:
A. Ueber das vortheilhafteste Abtriebsalter der Holzbestände . . . 115
B. Ueber das Verhältniß des zum Nachhaltsbetriebe nothwendigen Holz- und Werthsvorrathes bei verschiedenem Umtriebe . . . 130
C. Uebersicht der Bewaldung Deutschlands 134

Einige sinnstörende Druckfehler.

Seite 6 Zeile 2 v. u. lese man: V. statt II.
„ 30 „ 16 v. o. „ „ einem statt keinem.
„ 55 „ 9 v. o. „ „ Verzinsungsverhältnisses statt Verziehungsverhältnisses.

Einleitung.

§. 1.

Mag man den Begriff des Staates noch so verschieden fassen und über Entstehung, Wesen und zweckmäßigste Form desselben auf historischem oder philosophischem Wege zu den abweichendsten Ansichten gelangen: darüber kann kein Zweifel bestehen, daß derselbe aus der Grundeinrichtung unserer ganzen Natur hervorgeht, daß er eine in der physischen und geistigen Organisation des Menschen und in dem Verhältnisse desselben zu seinen Mitmenschen und zur gesammten Außenwelt begründete Nothwendigkeit ist, und daß sein Zweck kein anderer sein könne, als der, durch ihn die Möglichkeit einer höchsten physischen und moralischen Entwickelung und Vervollkommnung des Menschen zu vermitteln, die durch das isolirte Streben des Einzelnen niemals vollständig erreicht werden kann.

Ebenso unterliegt es keinem Zweifel, daß die oberste Bedingung zur Erreichung dieses Zweckes der geordnete Rechtszustand im Staate ist; nur bei einem solchen lassen sich die Zwecke der Menschheit verwirklichen, nur dann, wenn jeder einzelne Bürger des Staats vollen Schutz in seinen, durch jenen Rechtszustand bedingten persönlichen und Eigenthumsrechten genießt. Innerhalb dieser Rechtssphäre aber muß als weitere Bedingung für die naturgemäße Entwickelung des Staatslebens das Prinzip der vernünftigen Freiheit betrachtet werden, so nämlich: daß jeder einzelne Staatsbürger nach allen Richtungen, in welchen er einen vernünftigen Zweck verfolgt und dabei auf kein Recht eines Dritten stoßt, sich frei bewegen und mithin so viel äußeres und inneres Wohlsein erreichen könne, als es vermöge der ihm verliehenen oder erworbenen Anlagen und Kräfte möglich ist.

Es giebt aber, abgesehen von widerrechtlichen Bestrebungen und Eingriffen, eine nicht unbeträchtliche Zahl von Hindernissen, welche den Einzelnen in seiner vernünftigen Thätigkeit beschränken, und seine möglichst vollkommene Entwickelung hemmen, deren Abwendung aber außer seinen Kräften liegt. In solchen Fällen nun muß die Mitwirkung der aus der Vereinigung hervorgegangenen Kraft, die Mitwirkung des Staats, oder seines Repräsentanten, der Regierung, zur Thätigkeit kommen und hiermit ist denn zugleich ein Theil des Wirkungskreises und der Verpflichtung der letztern bezeichnet. Sie hat über die Summe jener Interessen zu wachen, die zwar zur Erreichung des oben bezeichneten Staatszweckes, zur möglichsten Förderung der Gesammtwohlfahrt erforderlich sind, deren Realisirung aber außer dem Kreise und den Kräften des Einzelnen liegt. Hierauf beruht die gesammte wohlfahrtspolizeiliche Thätigkeit der Staatsregierung.

§. 2.

Die Entwickelung, ja die Möglichkeit der Existenz des Menschen ist von der Befriedigung physischer Bedürfnisse und diese wieder von dem Besitze sachlicher Güter abhängig. Insofern nun einerseits eine größere Summe der letzteren eine leichtere und angenehmere Befriedigung jener Bedürfnisse gestattet und den Erwerb neuer Güter erleichtert, und insofern anderseits die Sorge für die Nachkommen eine, in einem unwandelbaren Naturgesetz begründete Eigenthümlichkeit aller Menschen ist, findet darin auch das Bestreben des Einzelnen seine Begründung, auf Vermehrung seines Besitzes an sachlichen Gütern, oder mit andern Worten auf Vergrößerung seines Privatvermögens hinzuarbeiten. Je mehr aber der Einzelne diesen Zweck erreicht — es versteht sich, innerhalb der Rechtssphäre — um so mehr wird begreiflich auch die eine Richtung des Staatszweckes (Förderung des physischen Wohles) erreicht. Dabei kommt es jedoch wesentlich darauf an, daß diese Vermehrung des Privatvermögens der Einzelnen nur als das Product ihrer Intelligenz und der zweckmäßigen Benutzung der ihnen zu Gebote stehenden productiven Factoren (Grund und Boden, Capital und Arbeit) zu betrachten, und daß nicht etwa der Vortheil des Einen mit einem vielleicht weit größeren Opfer anderer oder aller Mitglieder des Staats erkauft ist.

Glücklicherweise ist nur in seltenen Fällen dies zuletzt dargestellte Sachverhältniß zu fürchten; vielmehr hat die Speculation wie die

Erfahrung gezeigt, daß mit der Vermehrung des Privatvermögens des Einzelnen, gewöhnlich auch eine Förderung der Gesammtwohlfahrt verbunden ist, und daß die Privat-Interessen der Einzelnen ausreichen, das für die allgemeine Wohlfahrt nothwendige Verhältniß zwischen den verschiedenen Zweigen menschlicher Thätigkeit (Urproduction, Gewerbe, Handel) herzustellen. Gerade hierin ist das oben ausgesprochene Princip der vernünftigen Freiheit, sowie die Ansicht fast aller Staatswirthe und aufgeklärten Regierungen begründet, daß directe Eingriffe der letzteren in die Privatthätigkeit und Bevormundungen derselben, selbst wenn diese Eingriffe von den besten Absichten geleitet und frei von allen fiscalischen Tendenzen sind, im Allgemeinen der Entwickelung eher hemmend als förderlich sind, insofern nicht selten aus irrigen Vorstellungen, jener Privatthätigkeit eine dem Einzelnen wie der Gesammtheit unvortheilhafte Richtung gegeben werden kann.

§. 3.

Dennoch kann es Fälle geben, in denen die Förderung der Einzel-Interessen, selbst ohne daß dabei directe Eingriffe in die Rechte eines Dritten vorkommen, nicht mit der Förderung der Gesammtinteressen Hand in Hand gehen, „daß sich vielmehr Nachtheile in dem Gefolge jener zeigen, welche für die Gesammtheit, oder doch für einen großen Theil derselben, von viel größerem Belange sind, als der Vortheil, welcher dem Einzelnen erwächst — oder auch, daß die einseitigen, nicht gerade rechtswidrigen, Bestrebungen Einzelner die Erreichung von Vortheilen unmöglich machen, welche für die Gesammtheit von größter Wichtigkeit sein würden."

Es kommt nun darauf an, zu untersuchen, ob und in wie weit die Regierung, der Vertreter der Gesammt-Interessen, befugt und verpflichtet ist, in solchen Fällen zum allgemeinen Besten einzuschreiten und also den Einzelnen, aus Rücksicht für das Gemeinwohl, in der Ausübung seiner Rechte zu beschränken.

Auf der einen Seite ist, wie wir gesehen haben, eine der wichtigsten Pflichten und Sorgen der Regierung der Rechtsschutz; sie muß überall die Achtung der öffentlichen und Privatrechte als Grundbedingung und Grundgesetz ihres Wirkens anerkennen, und man hat nicht mit Unrecht den Vergleich aufgestellt, „daß, wie der vernünftige Mensch bei seinen Thätigkeiten für Verwirklichung aller seiner verschiedenen höheren und niederen menschlichen Zwecke doch stets an seinen

Organismus, an seine Grundformen und Grundgesetze gebunden ist, wie er die Glieder und Organe, mit welchen er wirken muß und ihre Gesetze selbst, wenn ihn einzelne derselben auch augenblicklich hemmen und stören sollten, doch nicht verletzen und zerstören darf, so auch die politische Lebensthätigkeit des Staats für seine politischen Lebenszwecke an das Recht gebunden sei."

Auf der anderen Seite ist aber die Sorge für die Wohlfahrt Aller, soweit diese außer den Grenzen der Privatthätigkeit liegt, eine nicht minder wichtige Pflicht der Regierung, und es muß demnach in den oben erwähnten Fällen eine Collision ihrer verschiedenen Pflichten eintreten. Nach der gewiß richtigen Ansicht, wohl der meisten und gewichtigsten Autoritäten *), kann es aber in einem solchen Collisionsfalle keinem Zweifel unterliegen, daß der Regierung nicht nur die Befugniß zustehe, sondern sogar die Verpflichtung obliege, sich zu Gunsten der Gesammtheit zu entscheiden, so also, daß, wenn die äußere und innere Wichtigkeit eines Rechtes des Einzelnen in keinem Verhältniß steht zu den Nachtheilen, die bei strenger Heilighaltung jenes Rechtes, der Gesammtheit daraus erwachsen können, oder auch zu der Wichtigkeit des Vortheiles, der für die letztere, ohne Beschränkung dieses Privatrechtes nicht zu erreichen ist — die Regierung zu einer Beschränkung des letzteren befugt und verpflichtet sei.

Der Rechtsgrund dieser Beschränkung liegt in der, der Regierung obliegenden Sorge für das allgemeine Wohl, die Verpflichtung des Einzelnen aber, sich dieser Beschränkung zu unterwerfen, in dem Verhältnisse, in welchem er zum Staatsverbande überhaupt steht. Dies allein macht es ihm möglich, inneres und äußeres Wohlbefinden in einem Grade zu erreichen, wie es bei isolirter Stellung nicht möglich ist; nur in diesem Verhältniß ist ein gesicherter Besitz sachlicher Güter und die Ausübung von Rechten überhaupt möglich, und es gewährt ihm alle die Vortheile, welche aus dem geordneten Staatsverbande hervorgehen — es legt ihm dagegen aber auch die Pflicht auf, die Lasten mitzutragen und sich den Beschränkungen zu

*) Rau, pol. Oeconomie. 1828. II. §. 4. Jacob, Grundsätze der Polizeigesetzgebung. 1809. I. §. 172. Mohl, Polizeiwissenschaft. 1832. I. §. 7. Maurenbrecher, Grundsätze des heutigen deutschen Staatsrechts. Frankfurt a. M. 1836. Klüber, Staatsrecht des deutschen Bundes. Frankfurt a. M. 1817. u. s. w.

unterwerfen, welche durch die Coexistenz und Wohlfahrt seiner Mitbürger bedingt werden.

§. 4.

Indeß hat man sich überzeugt, daß dergleichen Eingriffe der Regierung in die Privatrechte außerordentlich nachtheilig werden können, wenn dabei die Grenzen der Nothwendigkeit überschritten und wenn überhaupt nicht mit der größten Vorsicht und Umsicht verfahren wird.

Der alleinige Rechtsgrund der Beschränkung liegt ja in der Sorge für das allgemeine Wohl; bei einem weiteren Eingriffe als durch diese geboten wird, fällt mithin der Rechtsgrund von selbst weg und jeder weitere Eingriff wird dann ungerecht. Es lassen sich daher für einen solchen Eingriff der Regierung in die Privatrechte folgende leitende Grundsätze aufstellen:

Der Staat darf zur Abwendung eines allgemeinen Nachtheiles oder zur Erreichung eines der Gesammtheit zufließenden Vortheiles nur dann in das wohlerworbene Recht des Privaten beschränkend eingreifen:

1) wenn der abzuwendende Nachtheil oder der zu erreichende Vortheil ein allgemeiner, anerkannter und unzweifelhafter ist, und dessen Wichtigkeit in keinem Verhältniß zu dem zu kränkenden Rechte steht;

2) wenn die Beschränkung des Rechts nicht über die Grenzen der Nothwendigkeit hinausgeht, also die Verletzung immer auf den, mit Erreichung dieses Zweckes irgend verträglichen geringsten Umfang zurückgeführt wird und

3) wenn dem Verletzten, soweit es möglich ist, eine volle Entschädigung für seine Beschränkung zu Theil wird.

§. 5.

Unter den Fällen nun, wo der Gewinn oder auch nur der augenblickliche Vortheil des Einzelnen mit einem weit größeren allgemeinen Nachtheile verknüpft sein kann, hat die aus der Bewirthschaftung und Benutzung der Privatwaldungen möglicherweise hervorgehende Gefahr für die Gesammtheit und somit die Frage von der Befugniß und Verpflichtung des Staats, die Privatwaldwirthschaft zu überwachen, von jeher die ganz be-

sondere Aufmerksamkeit der Staats- und Forstwirthe in Anspruch genommen, so daß darüber bereits die verschiedensten Ansichten von den namhaftesten Autoritäten vertreten worden sind.

Wenn es nicht zu verkennen ist, daß diese verschiedenen Ansichten zum Theil in den abweichenden Meinungen der Staatswirthe über Vermehrung des Volksvermögens überhaupt, zum Theil auch in mangelhafter Kenntniß der besonderen Eigenthümlichkeiten der Waldwirthschaft, endlich auch wohl in mehr oder weniger einseitiger Auffassung des Gegenstandes ihre Veranlassung fanden, so ist doch auch nicht zu leugnen, daß von mehreren Seiten eine so allseitige Beleuchtung dieser Frage stattgefunden hat, daß es in der That mehr auf eine Sichtung und richtige Anwendung des Gegebenen, nach Maaßgabe der besonderen Verhältnisse, als auf neue Erörterungen ankommen dürfte.

Eine solche Sichtung ist nun in systematischer Bearbeitung dieses Gegenstandes auf den nachfolgenden Bogen versucht worden, indem dabei die im §. 4 entwickelten allgemeinen Gesichtspunkte fortwährend zum strengsten Anhalte benutzt wurden *).

§. 6.

Die Frage von der Beaufsichtigung der Privatwaldungen kann nur dann nach allen Richtungen gewürdigt und erörtert werden, wenn

---

*) Nur von diesen konnte in nachstehender Abhandlung ausgegangen werden, da sich allein daraus der Rechtsgrund für eine polizeiliche Oberaufsicht der Privatwaldwirthschaft von Seiten des Staates ableiten läßt. Indeß darf in historischer Beziehung nicht unbemerkt bleiben, daß man ursprünglich das Recht der Beaufsichtigung der Privatwaldwirthschaft ganz anders — nämlich mit der Sorge für die Erhaltung der Jagd — motivirte und später, geleitet von fiscalischen Interessen bekanntlich eine besondere Forsthoheit *) schuf, als deren Ausfluß nicht selten jede beliebige Beschränkung der Privatwaldwirthschaft deducirt worden ist. Doch zeigen schon die späteren forstpolizeilichen Verordnungen, namentlich die aus der letzten Hälfte des vorigen Jahrhunderts, in denen man sich auf eine Motivirung der vorgeschriebenen Beschränkungen einließ, wie man sich der Nothwendigkeit nicht überheben konnte, die gemachten Bestimmungen und Beschränkungen, als „durch die Sorge für das gemeine Beste“ geboten, für unerläßlich zu erklären **).

*) Cf. Stisser, Forst- und Jagdhistorie d. Deutschen. 1754 Anton, Geschichte der Landwirthschaft. Görlitz 1799. Moser, Forstarchiv. 16r Bd. Ulm 1795. Seutter, Bestand und Behauptung des Forstregals. 1824. Stieglitz, geschichtliche Darstellung der Eigenthumsverhältnisse an Wald und Jagd in Deutschland 1833. Gans, Revision der preußischen Gesetzgebung II. 308.. Eichhorn, deutsche Staats- und Rechtsgeschichte u. s. w.

**) Cf. Die vielen Forstordnungen in v. Mosers Forstarchiv z. B. VIII. S. 125.

dabei 1) die Bedeutung der Waldungen in volkswirthschaftlicher Beziehung gehörig aufgefaßt, und 2) in die ganz besonderen Eigenthümlichkeiten der Waldwirthschaft näher eingegangen wird und wenn endlich 3) darüber kein Zweifel besteht, welcher Zustand der Waldwirthschaft für ein Land im Allgemeinen — vom nationalöconomischen Standpunkte — als der günstigste zu betrachten sei.

Diese drei Gegenstände werden wir daher in der ersten, gewissermaßen vorbereitenden Abtheilung näher in Betracht ziehen — in der zweiten dagegen uns streng an den Gegenstand unserer Frage halten.

§. 7.

Literatur.

Der Gegenstand dieser Schrift besitzt zwar nur eine geringe selbstständige Literatur, dagegen ist er um so mehr in jenen Schriften, die sich mit einer staatswirthschaftlichen und rechtlichen Begründung des Forstwesens befassen oder in Zeitschriften verhandelt worden, so daß es im ganzen Gebiete der Forstwissenschaft kaum eine andere Frage giebt, die vielseitiger besprochen worden wäre. Der Verfasser kann daher unmöglich eine vollständige Literaturnachweisung geben; er muß sich begnügen, nur das Wichtigere herauszuheben, dagegen die meisten älteren Schriften, die den Gegenstand ohnehin mehr vom Standpunkt der sogenannten Forsthoheit betrachten, zu übergehen.

I.

J. H. G. v. Justi. Staatswirthschaft. Leipzig 1758. II. S. 204 ff.

Ad. Smith. Untersuchungen über die Natur und die Ursachen des Nationalreichthums. Leipzig 1766, II. S. 531.

J. v. Sonnenfels. Grundsätze der Polizei-, Handlungs- und Finanzwissenschaft. 3 Bände. 6te Auflage. Wien 1798.

L. Krug. Betrachtungen über den Nationalreichthum des preußischen Staats. Berlin 1805. II. S. 403 — 470, bes. S. 464 f.

Graf v. Soden. Die Nationalöconomie ꝛc. 7 Bände. 1805—1817, bes. I. §. 89 — 98 und V. §. 73 — 96.

Sartorius. Abhandlungen, die Elemente des Nationalreichthums und der Staatswirthschaft betreffend. Göttingen 1806. S. 321 f.

Th. Schmalz. Handbuch der Staatswirthschaft. Berlin 1808.

C. Murhard. Ideen über wichtige Gegenstände aus dem Gebiete der National-Oeconomie und Staatswirthschaft. Göttingen 1808.

L. H. Jacob. Grundsätze der Polizeigesetzgebung und der Polizeianstalten. Charcow und Leipzig 1809. §. 191 und 192.

W. J. Behr. System der angewandten allgemeinen Staatslehre oder der Staatskunst. Frankfurt a. M. 1810. 3. Abtheilung S. 573 f.

F. B. Weber. Lehrbuch der politischen Oeconomie. 2 B. Breslau 1812. 1813.

J. F. E. Lotz. Revision der Grundbegriffe der Nationalwirthschaftslehre. Koburg u. Leipzig. 1813. III. S. 309 f. Auch dessen Handbuch der Staatswirthschaft. 3 B. Erlangen 1821 u. 1822. I. Band.

Th. Schmalz. Encyclopädie der Cameralwissenschaften. Königsberg 1819. 2. Auflage. §. 643 — 661; 736 — 739.

F. K. Fulda. Grundsätze der öconomischpolitischen Cameralwissenschaften. 2. Ausgabe. Tübingen 1820. §. 331. 332.

L. H. Jacob. Staatsfinanzwissenschaft. 4 Theile. Halle 1821. I. §. 213 — 276 und §. 324 — 333.

K. F. Schenk. Handbuch über Forstrecht und Forstpolizei. Gotha 1825, im 1. Haupttheil.

J. H. v. Thünen. Der isolirte Staat Hamburg 1826. S. 46 f.

v. Malchus. Handbuch der Finanzwissenschaft und Finanzverwaltung. 2 Bände. Stuttgart und Tübingen 1830.

K. F. Schenk. Das Bedürfniß der Volkswirthschaft. Stuttgart 1831. Fast der ganze II. Band handelt von der Forstpolizei, hierher besonders §. 187 — 189.

K. H. Rau. Lehrbuch der politischen Oeconomie. Heidelberg 1828. §. 153 — 168, bes. §. 159.

R. Mohl. Die Polizeiwissenschaft nach den Grundsätzen des Rechtsstaats. 2 Bände. Tübingen 1832. II. §. 127—134, bes. §. 133.

E. Arndt. Die materiellen Grundlagen und sittlichen Forderungen der europäischen Cultur. Stuttgart 1835. S. 209 f.

C. Riedel. National-Oeconomie. Berlin 1839 im II. Bande.

II.

A. H. Hazzel. Grundsätze der Forstpolizei. Heilbronn 1802.

J. J. Trunk. Neuer Plan zu einer allgemeinen Revolution der bisherigen Forstverwaltung. Frankfurt 1802.

J. G. v. Seutter. Versuch einer Darstellung der allgemeinen Grundsätze der Forstwirthschaft nach ihren Verhältnissen zur Staats-, Cameral- und Landwirthschaft. Ulm 1804.

J. Hazzi. Die echten Ansichten der Waldungen u. Förste. München 1805.

Dagegen erschienen, namentlich in Betreff der Veräußerung der Staatsforste:

1) Reebauer. Das Forstwesen in Beziehung auf den Staat. München 1805.

2) Grünberger. Ansichten von dem Forstwesen in Baiern. München 1806.

3) Stokar v. Neuforn. Handbuch der Finanzwissenschaft. 2 Bände. Rotenburg a. d. T. 1808. §. 280.

W. Pfeil. Ueber die Ursache des schlechten Zustandes der Forste. Züllichau 1816.

C. E. Heerfeldt. Ist die Forstwirthschaft der Privaten von allen Fesseln der Forstpolizei zu entbinden? Regensburg 1818.

J. C. F. Meyer. Forst-Directionslehre. 1819.

G. W. v. Wedekind. Die Forstverfassung im Geiste der Zeit. Leipzig 1821.

W. Pfeil. Grundsätze der Forstwirthschaft in Bezug auf National-Oeconomie u. Staatsfinanzwissenschaft. 2 Bde. Züllichau 1822, bes. I. Bd.

J. G. v. Seutter. Ueber den Bestand und die Behauptung des Forstregals. Leipzig 1824.

K. Papius. Ueber Forstpolizei. Aschaffenburg 1825.

D. E. Müller. Begründung eines allgemeinen Forstpolizeigesetzes. Nürnberg 1825.

W. Pfeil. Forstschutz- und Forstpolizeilehre. Berlin 1831. S. 187 f.

G. L. Hartig. Entwurf einer allgemeinen Forst- und Jagdordnung. Berlin 1833.

W. Pfeil. Forstpolizeigesetze. Berlin 1834.

J. Ch. Hundeshagen. Lehrbuch der Forstpolizei. Tübingen 1840.

F. K. Roth. Theorie der Forstgesetzgebung u. der Forstverwaltung im Staate. München 1841.

J. v. Valois. Die forstpolizeiliche Beaufsichtigung der bürgerlichen Privatwaldungen in Würtemberg. Tübingen 1842.

L. Zierl. Ueber Entwaldung und Holztheuerung. München 1843.

R. Glaß. Wie weit geht die Berechtigung ꝛc. des Staats in Beaufsichtigung der Privatholzgrundstücke. Leipzig 1844.

Ch. Liebich. Die Altenburger IV. Preisfrage. Prag 1844.

A. Bese. Die freie Benutzung und Bewirthschaftung der Privatholzgrundstücke. Eisenberg 1845.

III. Zerstreute Abhandlungen.

Staatslexicon von Rotteck und Welker, Artikel Forstwesen. 5. Band. S. 602. von v. Wedekind.

Ist auch als besonderer Abdruck unter dem Titel „Umriß der staatswirthschaftlichen Forstkunde“ erschienen. Altona 1838.

Der National-Oeconom von Morstadt. Mannheim. 1834. II. Band. „Ueber die Finanzregalien von Bülau“ S. 762.

Der National-Oeconom von Moser. Mannheim.

1836. I. Band. „Ueber die Beaufsichtigung der Privat-Waldwirthschaft von Seiten der Regierungen, v. Gwinner“ S. 265.

Neue Jahrbücher der Geschichte, der Staats- und Cameralwissenschaften von Bülau. Leipzig.

1838. II. Band „Ueber das Ausroden und Urbarmachen der Wälder, von Pinder in Naumburg“ S. 1 f.

1840. II. Band „die Erhaltung der Wälder, die Holztheuerung ꝛc. von G. R. Emmermann“ S. 385.

Forstliche Blätter für Würtemberg von Widenmann. 4. Heft. Tübingen 1830.

Forstliche Zeitschrift für Baden von Arnsperger und Gebhardt. Carlsruhe 1838. I. Band 1. Heft.

„Die forstpolizeiliche Beaufsichtigung der Privatwaldungen in Baden von Arnsperger“ S. 3. Dagegen erschien „das Sendschreiben an die Redactoren der forstl. Zeitschrift für Baden. Carlsruhe 1838.“

Neue Jahrbücher der Forstkunde von v. Wedekind.

2. Heft 1828. Frankreichs Forstgesetzgebung. S. 16.

2. Heft 1828. „Beleuchtung des Gesetzentwurfs über Landescultur für das Königreich Baiern in forstlicher Hinsicht von v. Wedekind“ S. 161.

15. Heft 1839. „Von forsteilicher Beaufsichtigung der Privatwaldungen“ S. 94.

16. Heft 1839. „Die drei Stufen der forsteilichen Beaufsichtigung der Privatwaldungen“ S. 5.

Oekonomische Neuigkeiten und Verhandlungen von André. Prag.

Jahrgang 1823. 1. und 2. Band. „Kann das allgemeine Staatswohl unter einer gänzlich freien Privatwaldwirthschaft bei einem bevorstehenden Mangel an Staatswaldungen leiden, von .....h.“

Fr. einzelne Abhandlungen und Recensionen von André und Liebich. Jahrgang 1826 (1. B. 382). 1830 (2. B. 545). 1832 (29. 91. 140. 234. 522). 1835 (1. B 233).

Allgemeine Oesterr. Zeitschrift. 1831.

„Versuch einer Darstellung zweier Gegenstände, welche bei vollkommener Freiheit in Benutzung des Grundeigenthums auf das forstliche Gewerbe einen Einfluß nehmen, von Feistmantel“ S. 465.

Liebich Forst- und Jagd-Journal 1836.

1. Heft 25. 2. Heft 67. 78. „Welchen Einfluß haben die Waldungen auf den Zustand der Länder und Völker und ist es nothwendig ihre Gebarung der Staatsaufsicht zu unterstellen.“

Allgemeine Forst- u. Jagdzeitung von Behlen. Frankfurt.

„Hierher Manches aus den Verhandlungen über Veräußerung der Staatsforste.“ Jahrgang 1826, 1827, 1828, 1831 f.

1826. „Freiheit der Privatwaldungen im Preußischen“ S. 201.

1827. „Ueber den französischen Forst-Codex“ S. 351.

„Ueber die wichtigsten Angelegenheiten der Nation in Beziehung auf Waldwirthschaft von K. F. Schenk“ S. 426.

1831. „Die Folgen der freien Privatwaldwirthschaft“ von Demselben S. 357.

1833. „Ueber die Freigebung der Privatwaldungen und Beförsterung der Gemeindewaldungen in Würtemberg von Hörner“ S. 69.

1839. „Die Staatswaldungen sind im Interesse der Völker zu bewirthschaften und die Gemeinde- und Privatwaldungen hinsichtlich der Cultur und Bewirthschaftung zu überwachen, von Reuter“ S. 189.

1842. „Die Ueberwachung des Forstbetriebes auf Privatwaldungen von Seiten des Staats“ S. 322.

1844. „Ueber die Privatwaldungen in Beziehung auf ihre Besitzer, deren Interessen und Verhältnisse“ von v. Wedekind S. 241.

„Ueber die Verhältnisse des Staats- zu den Privatwaldungen“ von Demselben, S. 281.

„Ueber Ordnung der Aufsicht der Privatwaldungen“ von Demselben S. 321.

Forst- und Jagdarchiv von und für Preußen.

1. Jahrgang. 2 Heft. Berlin 1816. „Ist es rathsam oder nöthig die Gemeinde- und Privatwaldungen der forstpolizeilichen Aufsicht zu unterwerfen“ S. 82.

Pfeils kritische Blätter. Leipzig 1844 XIX. Band 1. Heft.

„Die Bevormundung der Privatforsten“ S. 63.

Zeitschrift für das Forst- und Jagdwesen in Baiern von Meyer-Behlen.

II. Band 4. Heft S. 3. Abhandlung v. Ziement.

Neuere Folge. IV. 4. Heft. „Entwurf eines Forstpolizeigesetzes für das Königreich Baiern.“

Abhandlungen über Forst- und staatswirhschaftliche Gegenstände von Fresenius. Frankfurt am Main 1811.

„Begründung der Nothwendigkeit über die standesherrlichen, adeligen und gemeinen Waldungen in den Großherzoglich Hessischen Souveränitäts-Landen tüchtige Forsthoheitsbeamte anzustellen“ S. 41.

Forstarchiv von Moser. VIII. Band 1790.

„Gedanken über die Grenzen der landesherrlichen Rechte in Ansehung des Forst- und Jagdregenthums der Unterthanen“ S. 125.

IV.

Die verschiedenen hierhergehörigen forstpolizeilichen Verordnungen der einzelnen deutschen Länder, finden sich vorzugsweise zusammengestellt, in:

J. F. Stahls Forstmagazin. Frankfurt und Leipzig 1763 — 1769. 12 Bände.

W. G. v. Moser Forstarchiv. Ulm 1788 — 1807. 29 Bände.

F. D. Müllenkampf (später v. Moll). Sammlung der Forst- und Jagdverordnungen verschiedener Länder. Leipzig 1791 — 1796. 2 Theile.

Laurop und Behlen. Sammlung der Forst- und Jagdgesetze der deutschen Bundesstaaten. Mannheim und später Carlsruhe 1827 bis 1833. 5 Bände.

W. Pfeil. Forstpolizeigesetze. Berlin 1834.

St. Behlen. Archiv der Forst- und Jagd-Gesetzgebung der deutschen Bundesstaaten. Freiburg 1834 bis jetzt. 20 Bände.

Außerdem finden sich Abdrücke von Forstordnungen in verschiedenen Zeitschriften; und endlich existiren auch Special-Sammlungen für mehrere deutsche Staaten, z. B. für Preußen (von Zeller und A.), für Baiern (von Döllinger und oben Laurop-Behlen), für Würtemberg (von Schmidlin), für Sachsen (von Schilling u. Schmidt), für Kurhessen (von Gunkel), für Hessendarmstadt (von v. Wedekind im Hessischen Staatsrecht IX.), für Baden (von Laurop-Behlen, oben, Bajer), für Meklenburg-Schwerin, für Nassau (von Laurop, oben) u. s. w.

Erste Abtheilung.

I. Von der Bedeutung der Waldungen in volkswirthschaftlicher Beziehung.

§. 8.

Abgesehen von dem sehr wesentlichen Antheile der Waldungen an der Schönheit und dem malerischen Aeußeren der Länder, zeigen sich dieselben für das Volkswohl von einer mehrfachen Seite von höchster Bedeutung: theils wegen der Unentbehrlichkeit ihres Hauptproductes, des Holzes, für die Befriedigung mannigfacher menschlicher Bedürfnisse, theils wegen des großen Einflusses, den sie auf Clima, Fruchtbarkeit und Gesundheit äußeren und endlich, wegen des Schutzes, den sie unter Umständen gegen gewisse, nachtheilige Naturereignisse gewähren.

Diese mehrfache Bedeutung der Waldungen ist schon zu oft Gegenstand der ausführlichsten Erörterung geworden, als daß es nothwendig und gerechtfertigt wäre, hier weiter darauf einzugehen, als es unser Zweck durchaus erheischt; wir begnügen uns, neben Hinweisung auf die wichtigste Literatur, mit Heraushebung der wesentlichsten Hauptpunkte.

§. 9.

In der ersten Beziehung wäre es namentlich überflüssig, hier die unendlich verschiedene Verwendung der Waldproducte weitläufig darzustellen*); es ist zu bekannt, wie das Holz nicht nur

*) Fast alle Schriften über staatswirthschaftliche Forstkunde widmen diesem Gegenstande besondere Abschnitte, z. B. Pfeil, Grundsätze. I. 54.

an und für sich zur Erzeugung von Wärme, zu den verschiedensten Bauten und Geräthschaften, sondern auch als Hülfsstoff für den Betrieb vieler Gewerbe unentbehrlich ist und wie es in dieser mehrfachen Rücksicht auf Subsistenz, gewerbliche Betriebsamkeit und Wohlfahrt der Bevölkerung eines Landes den entschiedensten Einfluß hat.

So häufig nun allerdings auch das Holz für manche jener Zwecke surrogirt werden kann, eben so häufig und noch öfterer sind die Fälle, wo ein Ersatz des Holzes durch andere Substanzen nicht wohl statthaft oder ganz unmöglich ist. Beispielsweise möge nur an das Land-, Schiffs- und Grubenbauholz, an das zur Herstellung des größeren Theiles der landwirthschaftlichen Geräthschaften und Maschinen erforderliche Holz ꝛc. erinnert sein und es bedarf keines Beweises, daß gänzlicher Mangel an Holz, oder auch nur an solchem, welches die für die genannten Zwecke erforderliche Qualität und Stärke besitzt, mit der Existenz des Menschen unvereinbar ist. Wenn es der fortschreitenden Industrie auch schon gelungen ist und ohne Zweifel noch mehr gelingen wird, einen Theil des Bau- und Nutzholzes durch Metalle oder auf anderem Wege zu ersetzen, oder für gewisse Zwecke, zu denen man früher nur die stärksten Hölzer benutzte, sich mit Zusammensetzung aus schwächeren Holzsortimenten zu behelfen, so sind doch einem solchen Ersatze gewisse Grenzen gesteckt, die nicht überschritten werden können. Für das Brennholz giebt es zwar verschiedene Surrogate, Torf, Stein- und Braunkohlen, Abfälle bei manchen landwirthschaftlichen Productionen ꝛc., allein theils sind diese nicht überall vorhanden, auch erschöpfbar, theils ersetzen sie für manche Zwecke (Brodbacken u. dgl.) das Holz so unvollkommen, daß die gänzliche Entbehrung des letzteren zu den größten Unbequemlichkeiten für die bürgerliche Gesellschaft führen müßte, ja ebenwohl gar nicht denkbar wäre.

Von geringerer Wichtigkeit sind zwar die übrigen Erzeugnisse der Waldungen, die sogenannten Nebennutzungen; doch wenn auch

---

Hundeshagen, Forstpolizeilehre. §. 7. Schenk, Volkswirthschaft. II. Band. Müller, Forstpolizeigesetz. 2. Abschnitt. Zwierlein, vom großen Einfluß der Waldungen auf Cultur und Beglückung der Staaten. Zierl, Holztheuerung ꝛc. Pinder, a. o. a. O. S. 1—8. Verschiedene Abhandlungen von Reuter in der Forstzeitung, 1835, 1836, 1838; in Mosers Nationalöconomen, 3. Jahrgang II; in Zeitschrift für das Forstwesen in Baiern, VII. 2; in Sprengels land- und forstwirthschaftlicher Zeitschrift, II. 2. Forstzeitung 1844. S. 283 u. a. a. St.

einige derselben, z. B. die Mast, durch die Veränderungen in dem gesammten landwirthschaftlichen Culturzustande ihre Bedeutung gegen früher verloren haben, so giebt es doch auch noch andere, die wenigstens in manchen Gegenden in der nächsten Beziehung zur Volkswohlfahrt stehen, z. B. die Streunutzung; — oder die, weil sie nicht leicht ersetzt werden können, ebenwohl zu den unentbehrlichen, nur aus den Waldungen zu beziehenden Bedürfnissen gerechnet werden müssen, wie z. B. Lohe, Theer, Pech.

§. 10.

Nicht weniger wichtig, wenn gleich in geringerem Grade in die Augen fallend, ist der Einfluß, den die Waldungen auf Clima, Fruchtbarkeit und Gesundheit äußeren.

Dieser in neuerer Zeit vielfach besprochene Gegenstand ist durch eine so große Reihe von Erfahrungen constatirt*), daß dagegen keine erheblichen Zweifel mehr vorgebracht werden können. Wenn man bei Schilderung dieses Verhältnisses zum Theil auch in Uebertreibungen verfallen sein mag, und die Belege mehr aus fernen Gegenden entnommen hat, besonders aus solchen, in denen, vermöge der geographischen Lage, extreme Witterungszustände herrschen, und wo die Folgen von Entwaldungen sich in höherem Grade bemerklich machen mußten, als im gemäßigten Deutschland, so fehlt es doch auch in unserem Vaterlande nicht an sprechenden Thatsachen. Schon der Vergleich des jetzigen Deutschlands mit dem, wie es uns von den Römern zur Zeit der Invasion derselben geschildert wird, dann aber die an vielen Orten nachgewiesene Veränderung in der gesammten Vegetation, in der Frucht-

*) Siehe die §. 9. angezeigte Literatur, außerdem: Moreau de Jonnes. Untersuchungen über die Veränderungen, die durch die Ausrottung der Wälder im physischen Zustande der Länder entstehen. A. d. F. von Widenmann. 1828. Kasthofer, Betrachtungen über die Veränderungen im Clima des Bernischen Hochgebirges. 1822. Zschocke, Alpenwälder. Linz, Grenze zwischen Feld- und Waldcultur. Arndt, über Pflege und Erhaltung der Wälder. Nebbien, Einrichtungskunst der Landgüter — und „Wie viel mal wohlfeiler kann der Landwirth produciren?“ Elsner, Politik der Landwirthschaft. 1835. I. 36. Thouin, in Mem. d'Agriculture. 1786. (im Auszug in Sobens National-Oeconomie I. 117). Rauch, harmonie végétale et hydrologique. Paris 1802. Régénération de la nature de végétale. Paris 1818. Fr. Pfeils Kr. Blätter II. 2. 257. Meyer, Zeitschrift VI. 109. Forstzeitung 1825—1827 und an den schon angezeigten Stellen. Oeconomische Neuigkeiten. 1831. Cotta-Album 31. Preußische Staatszeitung. 1837. N. 55. 70. 98. Weimarsche Zeitung. 1839. N. 95.

reife ꝛc. nach vorausgegangener Entwaldung, endlich die großen Flächen, welche nach Entwaldungen verödet sind oder doch in Folge derselben den auszehrenden Winden Preis gegeben und in ihrer Fruchtbarkeit verringert wurden, beweisen zur Genüge, in welchem Grade die climatischen und Fruchtbarkeits-Verhältnisse Deutschlands von dem Umfange der Bewaldung und von deren Vertheilung abhängig sind.

Dieser Einfluß besteht erfahrungsmäßig darin, daß die Waldungen zur Vermehrung und zu reichlicherem Niederschlage der Luftfeuchtigkeit beitragen, überdies aber die Strömungen der Winde, indem sie ihnen einen mechanischen Widerstand entgegenstellen, hemmen und brechen und zugleich deren Beschaffenheit verändern.

Hieraus können sich bald günstige, bald ungünstige Wirkungen ergeben; doch ist im Allgemeinen anzunehmen: daß die zu großen zusammenhängenden Waldungen eine zu dunstreiche Atmosphäre, vermehrten Regen- und Schneefall, länger andauernde Winter, kühlere Sommer und kürzere Vegetationsperioden, auch wohl Versumpfungen des Bodens u. s. w. erzeugen, während die zu weit getriebene Entwaldung gerade die entgegengesetzten Erscheinungen in ihrem Gefolge hat, nämlich eine trockene Luft, öfters anhaltende Dürre, Austrocknung und Verarmung des Bodens, Versiegen der Quellen, Wassermangel überhaupt, rasche Verbreitung strenger Kälte oder Hitze und anderer Unwetter, vermittelst der ungestört fortschreitenden Winde, unzeitige Fröste u. s. f.

Indeß hängt dieser Einfluß der Waldungen nicht blos von deren Ausdehnung ab, sondern es kommen dabei noch viele andere Verhältnisse in Betracht. So z. B. die Lage der Waldungen selbst und ihr Zusammenhang: ob sie mehr die Gebirgs- und Hügelpartien einnehmen, was das günstigste und naturgemäßeste Verhältniß ist, oder ob sie in größerer Ausdehnung in den Ebenen vorkommen; ob sie ferner gerade an den zum Abhalten rauher Winde passenden Stellen liegen oder nicht. Oft kann ein schmaler Waldgürtel, selbst einzelne Baumgruppen viel günstiger in dieser Beziehung wirken, als unpassend gelegene Waldungen von größerem Umfange. Ferner ist neben der Ausformung der Bodenoberfläche, auch die Bodenbeschaffenheit, sowie das Vorhandensein oder der Mangel benachbarter größerer Gewässer zu berücksichtigen. In trockenen, sandigen, flachgründigen Gegenden, die ohnehin vielleicht den auszehrenden Winden exponirt sind, werden Entwaldungen sich nachtheiliger erweisen, als auf tiefgründigem, ge-

schützt gelegenem Lehmboden; in Sumpfgegenden wird oft eine Verminderung der Waldungen sich als wohlthätig erweisen ꝛc.

Dabei ist endlich nicht zu übersehen, daß die, durch Veränderungen im Waldzustande erzeugten climatischen Veränderungen, sich in Beziehung auf Waldbau ganz anders verhalten, als rücksichtlich des Feldbaues, da die climatischen Erfordernisse des letzteren wesentlich verschieden sind von denen des ersteren. Es ist über allen Zweifel erhaben, daß die vorgeschrittene Zerstückelung und Verminderung der Waldungen, wodurch die verbliebenen Waldreste dem Winde und der Sonne von allen Seiten zugänglich gemacht wurden, eine Verminderung der Waldbodenkraft herbeigeführt, und der Wiederverjüngung größere Schwierigkeiten entgegen gestellt hat. Die überall vorhandenen colossalen Eichen und Buchen, Zeugen eines früheren Waldzustandes, deren Erziehung wir jetzt vergeblich versuchen würden, das Zurückgehen ganzer Waldungen in ihrem Zuwachs, die immer seltener werdenden Samenjahre, die enormen Schwierigkeiten bei der Verjüngung, namentlich der Buchen und Weißtannen, welche sich überall Kund geben, dies Alles sind Beweise, daß für unsere Waldungen andere, aber keineswegs günstigere Verhältnisse eingetreten sind. Sowie der Wald gewissermaßen an den Wald gebunden ist, so sehen wir, daß auch Wiesen- und Weideflächen am üppigsten in dem milden Dunstkreise zwischen den Waldungen grünen und vegetiren; dagegen fordert der Getreidebau, bei dem es nicht sowohl auf eine üppige Entwickelung der Stengel- und Blattsubstanz, als vielmehr auf möglichst einträgliche Samenproduction ankommt, mehr andauernde Sommer und eine klarere, wärmere Atmosphäre, wie sie erst bei einem gewissen Grade der Entwaldung sich herausstellt. Die austrocknenden Wirkungen der Sonne und des Windes werden hier auch mehr ermäßigt, theils, weil das Getreide den Boden bald beschattet, auch reichlichere Thauniederschläge erzeugt; theils auch, weil die dem Boden zugekommene Düngung die Feuchtigkeit leichter anzieht und länger erhält. Doch auch für den Feldbau kann das Maß der Entwaldung leicht überschritten werden und dürfte selbst in Deutschland schon an manchen Orten überschritten worden sein. Wenn nun ohne Zweifel feststeht, daß die Waldungen einen Einfluß auf das Clima haben, daß insbesondere die zu weit getriebene Entwaldung für den Acker- und Waldbau die größten Nachtheile bringt, wenn hieraus von selbst folgt, daß die Waldungen auch auf Gesundheit und Bewohnbarkeit einer Gegend von wesentlichem Einfluß sind, so müssen wir auch zugeben, daß die Erhaltung eines entsprechenden Umfanges von Waldungen und deren zweckmäßige Ver-

theilung, ein Gegenstand von höchster Wichtigkeit und wohl der vollen Beachtung der Staatsregierungen würdig ist.

§. 11.

Wenn auch nicht von allgemeiner Wichtigkeit, so doch für gewisse Oertlichkeiten von großer Bedeutung ist endlich der Schutz, den die Waldungen mittelbar und unmittelbar gegen manche nachtheilige Naturereignisse gewähren *). Dahin gehört insbesondere:

1) Der Schutz gegen Versandungen und zwar nicht blos an den Meeresküsten, sondern auch gegen die Sandschollen des Binnenlandes. Sind dergleichen zum Flüchtigwerden geneigte Sandflächen erst einmal mit Wald bedeckt, und wird dieser durch eine sorgfältige Wirthschaft bei der Verjüngung erhalten — indem man Kahlhiebe zu vermeiden und durch eine mehr plänternde Wirthschaft dahin zu wirken sucht, daß der alte Bestand nicht eher vollständig abgetrieben wird, bis vollständiger Nachwuchs vorhanden ist — so hören die nachtheiligen Ueberschüttungen benachbarter Grundstücke mit Sand von selbst auf, ganz abgesehen davon, daß den Sandschollen selbst auch noch einiger Ertrag abgewonnen wird.

Dagegen können die großartigsten Uebelstände aus einer unvorsichtigen Entwaldung solcher Flächen, zumal wenn jene mit einer Auflockerung des Bodens durch Stockroden ꝛc. verbunden ist, hervorgehen — wofür die traurigsten Belege ebenso vorliegen, wie umgekehrt für den großen Nutzen, den die Waldungen in dieser Rücksicht gewähren.

2) Für die eigentlichen Gebirgländer, z. B. Schweiz, weniger für Deutschland, sehr wichtig ist sodann die Erhaltung und vorsichtige Verjüngung derjenigen Waldungen, welche als Schutzmauern gegen Lawinen dienen **), der sogenannten Bannwaldungen.

3) In Gebirgsgegenden zeigt die Bewaldung der steilen Gehänge auch noch insofern sich von großem Nutzen, als dadurch der verwitternde Einfluß der Atmosphärilien auf das Gebirgsgestein mehr oder weniger vermindert und das Herabrutschen und Herabspülen der Verwitterungsmassen bei starken Regengüssen und beim Aufthauen des Schnees

*) Cfr. die §. 9 angezeigten Schriften, auch v. Pannewitz, Anbau der Sandflächen. Marienwerder 1832. Walchner, Handbuch der Geognosie. 1833. S. 312 u. f. f.

**) Vergl. die Schriften von Kasthofer, Zschokke, Zötl u. A.

im Frühjahre einigermaßen verhütet wird. Nicht selten werden sonst jene Verwitterungsmassen in die Bäche und Flüsse herabgeführt und versanden dieselben, oder geben zu Ueberschüttungen fruchtbarer Grundstücke und anderen Unannehmlichkeiten Veranlassung.

4) Endlich dürfen wir in diese Kategorie gewissermaßen auch noch gewisse Waldungen in der Nähe von Bächen, Flüssen und Strömen rechnen, die auf die Befestigung der Ufer von Einfluß sind, oder das für die Uferbauten und zur Regulirung des Wasserlaufs nöthige Gehölz (Faschinen ꝛc.) hergeben müssen. Insofern nämlich dergleichen Wasserbauten, wenn man nicht die größten Nachtheile befürchten will, sich häufig nicht verschieben lassen, sondern eine rasche Erledigung erheischen, ist die Erhaltung der letztgedachten Waldungen ebenfalls von größter Wichtigkeit.

II. Von den besonderen Eigenthümlichkeiten der Waldwirthschaft.

§. 12.

Die verschiedenen Zweige gewerblicher Betriebsamkeit unterscheiden sich bekanntlich sehr wesentlich, je nach dem Maße, in welchem die productiven Factoren (Grund und Boden, mit den daran geknüpften oder damit wirksamen Naturkräften, Arbeit und Capital) dabei zur Mitwirkung kommen. Namentlich tritt dies recht auffallend hervor zwischen dem Betriebe der Land- und Waldwirthschaft — und es ist die Erörterung dieses Gegenstandes hier um so wichtiger und nothwendiger, als sich daraus die wesentlichsten Folgerungen für die Beantwortung unserer Frage ergeben.

§. 13.

Die besonderen Eigenthümlichkeiten der Waldwirthschaft, im Gegensatze zur Landwirthschaft, beruhen theils in der individuellen Verschiedenheit der forstlichen und landwirthschaftlichen Culturpflanzen und in den dadurch bedingten ungleichen Erfordernissen der forstlichen und landwirthschaftlichen Production, theils aber auf der verschiedenen Bedeutung, welche die Erzeugnisse der Wald- oder Landwirthschaft für die Consumtion haben.

§. 14.

Der zunächst hervortretende Unterschied ist der, daß die forstlichen Culturpflanzen, die Holzgewächse, vermöge ihres Baues bei weitem genügsamer in ihren Ansprüchen an Boden und Clima sind, als die Pflanzen, welche den Gegenstand landwirthschaftlicher Cultur ausmachen.

Wir sind im Stande, solche sterile Felsgründe und höhere Gebirgsregionen noch für die Holzproduction zu benutzen, auf denen an eine landwirthschaftliche Cultur nicht mehr zu denken ist; wir treffen in jenen nordischen Gegenden, wo längst aller Getreidebau aufgehört hat, noch Fichten, Kiefern, Lerchen und Birken in einigermaßen freudigem Wuchse, und wir sehen, daß die Kiefer auf den armen dürren Sandpartien der norddeutschen Ebene noch immer befriedigende Erträge gewährt, wie die Erle auf den Sümpfen und Brüchen, die, wenn sie nicht entwässert werden können, jede Art von landwirthschaftlicher Benutzung ausschließen.

Anmerk. Man hat daher schon längst den Ausdruck absoluten, unbedingten, natürlichen oder eigenthümlichen Waldboden in die Wissenschaft eingeführt und versteht darunter bekanntlich solchen, der ausschließlich oder doch unter allen Umständen mit Vortheil nur zur Holzproduction benutzt werden kann, — mag dies nun in der Zusammensetzung und den Eigenschaften des Bodens oder in der ungünstigen Lage begründet sein. Zu diesem natürlichen Waldboden sind mit besonderer Beziehung auf Deutschland vornämlich zu rechnen:

1) Alle Gebirgskämme, Gebirgseinhänge und steileren Abdachungen überhaupt, da diese, wegen der bedeutenden Elevation, keine solche Bodenbearbeitung gestatten, wie sie die landwirthschaftliche Cultur erheischt, anderseits auch vermöge der Steinigkeit und Flachgründigkeit des Bodens, oder wegen ungünstiger climatischer Verhältnisse, den Getreidebau wenn nicht ganz unmöglich, doch wenigstens nicht räthlich machen.

2) In den mehr flachen und ebenen Gegenden gehören dazu vor Allem die bedeutenden Sandablagerungen der norddeutschen Ebene und namentlich jene Sandhügel und Sandrücken, welche die Erscheinungen des Flugsands darbieten.

3) Endlich sind auch die Fennen, Brücher, Moräste und Sümpfe als natürlicher Waldboden zu betrachten, bei denen die Möglichkeit der Entwässerung entweder ganz fehlt, oder wo doch die von dieser zu erwartenden Vortheile außer allem Verhältnisse mit dem dazu nöthigen Kostenaufwande stehen.

§. 15.

Die wichtigsten Eigenthümlichkeiten des forstlichen Gewerbes, die hervortretendsten Unterschiede zwischen diesem und dem Landwirth-

schaftsbetriebe leiten sich sodann aus dem langsamen Wuchse der Holzpflanzen, also aus dem Umstande her, daß es erst der Ansammlung eines mehrjährigen, ja für solche Zwecke, zu denen nur sehr starkes Holz verwendet werden kann, oft 150—200jährigen Zuwachses bedarf, ehe ein Wald benutzungsfähig wird, oder das in ihm erzeugte Holz als Verbrauchsgegenstand in den Verkehr übergeführt werden kann, während der Zeitraum zwischen Aussaat und Erndte bei den Feldgewächsen kaum 1—2 Jahre, ja oft nur wenige Monate beträgt.

Aus diesem Umstande ergiebt sich, daß ein und dieselbe Fläche immer nur in gewissen Perioden einen Holzertrag gewähren kann, in der Zwischenzeit aber die Holznutzung ausgesetzt werden muß — daher aussetzender Betrieb — daß dagegen, wenn jährlich ein Einschlag an Holz von einem bestimmten Alter — ein nachhaltiger Betrieb — möglich sein soll, nothwendig eine Reihe von Beständen vom einjährigen bis zum Abtriebsalter erforderlich ist, damit jedes Jahr ein Schlag in das festgesetzte Alter einrücken könne. Eine nothwendige Bedingung ist also für den Nachhaltsbetrieb die Erhaltung eines gewissen Materialvorraths, dessen Größe begreiflich um so mehr betragen muß, je höher die festgestellte Abtriebszeit ist. Selbst bei den niedrigsten Abtriebsaltern von 10—20 Jahren beträgt der Werth des nothwendigen Vorraths schon das 5—6fache von dem Werthe des jährlichen Einschlages, er kann aber bei den höheren Abtriebsaltern von 100—120 Jahren auf das 30—40fache des jährlichen Einschlages steigen. Siehe darüber den Anhang, Beilage B.

§. 16.

Der durch den endlichen Abtrieb erfolgende Ertrag umfaßt gewissermaßen die Erndte aller vorausgegangenen Jahre und muß, soll kein Verlust bei der Holzzucht sein, wenigstens ersetzen:

a) die vom Jahre des Anbaues bis zum Zeitpunkte der Nutzung angehäuften Zinsen des Bodencapitals;

b) die Kosten des ersten Holzanbaues selbst und der weiteren Unterhaltung (für Beaufsichtigung, Steuern ꝛc.) sammt den Zinsen bis zur Nutzungszeit.

Der Holzbestand selbst nimmt jährlich zu und zwar in doppelter Art: er vermehrt seine Masse und gewinnt an Qualität (an Gebrauchs- oder Verkaufswerth). Nun aber kann die in ihm angesammelte Holzmasse, sobald diese überhaupt nur eine zum Verkauf

geeignete Beschaffenheit erlangt hat, versilbert und in ein Geldcapital umgewandelt werden, welches wenigstens zu landesüblichen Zinsen werbend anzulegen ist. Da nun das im Holzbestande sich ansammelnde Capital von Jahr zu Jahr größer wird, der Zuwachs daran aber mit zunehmendem Alter immer mehr abnimmt, so leuchtet ein, daß es einen Zeitpunkt geben müsse, von dem an der Zuwachs keine hinreichende Verzinsung des im Holzbestande steckenden Capitals mehr gewährt, wo es also rathsamer sein würde, den Bestand abzutreiben und das dafür erlöste Capital zu höherem, landesüblichem Zinsfuß auszuleihen — zumal da man nun den Boden von Neuem wieder benutzen kann.

Hiernach wird sich vorzugsweise die Feststellung des in rein pecuniärem Betracht vortheilhaftesten Abtriebsalters der Holzbestände richten müssen.

§. 17.

Ueber dies zweckmäßigste und vortheilhafteste Abtriebsalter nun herrschen bis auf den heutigen Tag die abweichendsten Meinungen. Doch hat sich ziemlich allgemein die Ansicht herausgebildet, daß der größte privatöconomische Vortheil, vorzugsweise nur bei einem verhältnißmäßig niederen Umtriebe zu erlangen und daß dieser darum für den Privatwaldbesitzer der vortheilhafteste sei; daß dagegen *national*öconomische Rücksichten mehr einen höheren Umtrieb erheischen. Dieser Umstand hat immer eine große Rolle bei den Verhandlungen über die Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit einer Beaufsichtigung der Privatwaldungen gespielt, und es ist dessen Erörterung um so nothwendiger, als dabei von manchen Seiten wesentliche Irrthümer mit untergelaufen sind. Doch würde die genaue Erörterung der Frage vom Umtrieb hier den Zusammenhang zu sehr unterbrechen, und es erschien daher zweckmäßig, solche in einen besonderen Anhang (Beilage A.) zu verweisen, aus welchem die gewonnenen Resultate gehörigen Orts hervorgehoben worden sind.

§. 18.

Dagegen müssen wir gleich nachstehende wichtige Folgerungen aus dem dargestellten Sachverhältniß hier anreihen und hervorheben:

1) Schon der aussetzende Waldbetrieb fordert einen Producenten, der wohlhabend genug ist, nicht nur die zum ersten Holzanbau nöthigen Ausgaben bestreiten, sondern auch alles Einkommen, von diesem in die Waldwirthschaft gesteckten Capitale und von dem Boden selbst,

auf eine lange Reihe von Jahren hin ganz entbehren oder in gar vielen Fällen erst seinen Nachkommen überlassen zu können. Je höher die einzuhaltende Umtriebszeit ist, um so lästiger tritt dieser Uebelstand hervor.

2) Bei dem, gewöhnlicher stattfindenden, Nachhaltsbetriebe ist zwar ein solches Zuwarten auf Ertrag nicht nöthig, sondern in dem jährlichen Einschlage liegt die Bodenrente und der Ersatz für den Anbau- und Unterhaltungsaufwand; dennoch gehört auch für diesen ein Besitzer, dessen Vermögensverhältnisse es gestatten, ein so bedeutendes Capital, wie es in dem für den Nachhaltsbetrieb nothwendigen Holzvorrathe steckt, ganz unangetastet zu lassen und sich blos auf die Wegnahme des nachhaltig erfolgenden jährlichen Zuwachses daran zu beschränken.

§. 19.

Die eben hervorgehobene Schattenseite der forstlichen Bodenbenutzung — das lange Zuwarten auf einen Ertrag — wird allerdings in etwas dadurch gemildert, daß verschiedene Nebenproducte, (Streu, Weide ꝛc.) schon frühzeitiger und in kurzen Zwischenräumen oder jährlich von dem Waldgrunde genutzt werden können. Doch ist, in besonderer Beziehung auf unsere Frage, hier des allgemein bekannten nachtheiligen Einflusses zu gedenken, den eine übermäßige Ausdehnung dieser Nebennutzungen auf die eigentliche Holzerzeugung äußert, und der so weit gehen kann, daß letztere dadurch endlich ganz vernichtet wird. Wird der Boden fortwährend durch Streurechen entkräftet und dem aushagernden Winde preisgegeben, so kann dies nur einen mangelhaften, kränklichen Wuchs des Holzbestandes zur Folge haben; wird in den jungen Schlägen fortwährend das Gras auf eine unvorsichtige Weise genutzt, werden jene, bevor sie bis zu hinreichendem Maße erstarkt sind, dem Viehe geöffnet, so kann nur ein mangelhafter, verbissener und verkrüppelter Anwuchs daraus hervorgehen. Der Schaden dieser übermäßigen Extension der Nebennutzungen ist zwar schon an dem zeitlichen Holzbestande groß und auffällig genug, beachtenswerther aber noch ist der Umstand, daß dadurch der Boden direct und indirect immer mehr entkräftet und in gleichem Verhältniß die Wiederanzucht eines neuen Waldes erschwert wird. — Tausende von Morgen, zumal in den Buchenwaldungen des mittleren Deutschlands, die in der Nähe von Dörfern liegen und gegen jene extensive Streu- und Weidebenutzung nicht geschützt werden konnten, liefern für das Gesagte den augenscheinlichsten Beweis.

§. 20.

Die forstliche Bodenbenutzung unterscheidet sich ferner von der landwirthschaftlichen dadurch, daß sie verhältnißmäßig viel weniger Gelegenheit zur Arbeitsanwendung darbietet.

Die eigentlichen Bestellungsarbeiten, z. B. die Bodenvorbereitung zur Saat, das Pflanzen ꝛc., sind hier in bei weitem kürzerer Zeit abgemacht, als in der Landwirthschaft; nach beendigtem Anbau aber bedarf der Wald, außer der Aufsicht, keiner weiteren Arbeit bis endlich wieder zur Zeit der Haubarkeit, die Holzfällung und Aufarbeitung nöthig wird. Diese Arbeiten vertheilen sich demnach auf einen so langen Zeitraum, daß der Betrag für das einzelne Jahr nur sehr gering ist. Günstiger stellt sich allerdings das Verhältniß, wenn der Waldbesitzer auch die Abfuhr besorgt, wenn er zugleich die Fabrication von Holzwaaren, z. B. Häuserbauten, Schnitthölzer und dergleichen übernehmen, oder Köhlereien betreiben kann — und ganz insbesondere auch dann, wenn mit der eigentlichen Holzzucht ein Zwischenfruchtbau verbunden werden kann, wie dies z. B. beim Hackwalde, Röderbetriebe bei der Baumfeldwirthschaft der Fall ist*). Es ist überhaupt wohl der Behauptung: daß die Waldwirthschaft nicht geeignet sei, den Gewerbfleiß eines Landes zu erweitern, nicht überall beizupflichten **), besonders wenn man die vielfache Verwendung des Holzes zu Bauten, zu Holzwaaren und weiterhin noch in Betracht zieht, welche wichtige Rolle dasselbe als Hülfsstoff für den Betrieb einer großen Reihe von Gewerben spielt. Gar manche deutsche Gebirgsgegend, z. B. der Schwarzwald, der Thüringerwald ꝛc. könnten zum Belege des Gesagten dienen. Nichtsdestoweniger ist nicht in Abrede zu stellen, daß die eigentliche Holzzucht — und damit befassen sich gewöhnlich doch nur die meisten Privatwaldbesitzer — im Allgemeinen nur eine geringe Arbeitsanwendung gestattet, und darum ist auch der Rohertrag von Waldgrundstücken immer unverhältnißmäßig viel geringer als der von landwirthschaftlichen Grundstücken.

§. 21.

Ebensowenig wie der Waldbau an und für sich der Arbeitsanwendung ein weites Feld eröffnet, ebensowenig ist dies auch rück-

*) Darum empfehlen sich auch dergleichen mit Zwischenfruchtbau combinirte Holzerziehungsmethoden ganz besonders für den ärmeren Waldbesitzer, dem es an Arbeitsgelegenheit fehlt — sofern es die Bodenverhältnisse des Waldes nur einigermaßen gestatten.

**) Cf. Schenk, das Bedürfniß der Volkswirthschaft. 1831. II. B. §. 151.

sichtlich der Speculation der Fall. — Der Landwirth vermag durch chemische und mechanische Agricultur (Mergeln, Modern, Drillen u. s. w.) und durch Maßregeln anderer Art, deren in neuerer Zeit immer mehr bekannt werden, den Ertrag seiner Ländereien außerordentlich zu steigern; er kann mit seinem Anbaue sich nach den Zeitumständen richten, z. B. die Fruchtfolge, wenn es ihm zweckmäßig erscheint, ändern, die Rindviehzucht dann begünstigen, wenn er auf reichlichen Absatz an Fleisch und Milch rechnen darf, oder unter anderen Verhältnissen seine Schäfereien vermehren und veredeln; er vermag, wenn es größeren Nutzen verspricht, die technischen Gewerbe (Branntweinbrennerei, Bierbrauerei, Stärkemehlfabrikation ꝛc.) auszudehnen; — die geringere Schwere seiner Haupterzeugnisse (Weizen, Roggen, Oelfrüchte, Wolle ꝛc.) und die ausgedehnte weitere Verarbeitung derselben (Butter- und Käsebereitung, Verarbeitung der Kartoffeln zu Spiritus u. s. w.) eröffnet ihm einen bei weitem größeren Absatzbereich u. s. f. Dies Alles verhält sich anders bei der Waldwirthschaft. Eine Cultur, die einmal unzweckmäßig angelegt ist, kann nicht so leicht wieder verändert werden; auf den Holzwuchs selbst ist nur wenig einzuwirken, das Meiste muß der Natur überlassen werden; die Schwerfälligkeit des Holzes und die beschränktere Verwendung desselben, gestatten nur einen beschränkten Markt u. s. w. Wie mißlich z. B. in neuerer Zeit der Holzhandel nach Außen hin geworden ist, so sehr man auch früher dem Stabholz-, Schiffsbauholz- und Bretterhandel das Wort redete, ist hinreichend bekannt.

§. 22.

Eine weitere Eigenthümlichkeit der Waldwirthschaft, die im Interesse unserer Frage hervorzuheben ist, ist die: daß die Fortpflanzung und Wiederanzucht eines Waldes durch die Mitwirkung eines schon vorhandenen Holzbestandes ganz ausnehmend erleichtert wird, nicht blos, insofern dieser, durch Samentragen, oder die Ausschlagsfähigkeit der Stöcke und Wurzeln hierzu beiträgt, sondern hauptsächlich durch den mittelbaren und unmittelbaren Schutz, den er gegen Vermagerung und Verwilderung des Bodens und gegen nachtheilige Einwirkungen der Witterung auf die jungen Holzpflanzen ausübt.

Diese Mitwirkung schon vorhandener Holzbestände (Mutterbestände) ist um so wichtiger, je empfindlicher die zu erziehende Holzart in ihrer Jugend gegen Witterungseinflüsse ist (Buche, Tanne ꝛc.), je ärmer der Boden an und für sich ist und je leichter er durch Blos-

liegen weiter entkräftet, seiner Humusbeimengung und Feuchtigkeit beraubt wird (Boden der Sandsteinformationen, des Todtliegenden, des flachgründigen, steinigen Kalkes ꝛc.), oder je leichter er mit Unkräutern (Heide, Gras ꝛc.) sich überzieht und je mehr überhaupt die Schwierigkeiten der Wiederanzucht nach Holzart, Boden und Clima sich häufen. Dies kann so weit gehen, daß auf manchen Standorten die Wiederanzucht eines neuen Waldes, also die Walderhaltung daselbst, nur durch Vermittelung eines schon vorhandenen Waldbestandes, der sich früher unter günstigen Umständen erzeugte, möglich ist. Unter dem Schirme des alten Holzes bildet sich im Laufe der Zeit eine, wenn auch schwache Humusschicht, der Boden ist gegen Aushagerung und, an steilen Abhängen, gegen Abschwemmen geschützt; der in Samenjahren abfallende Samen findet hie und da die nöthigen Keimungsbedingungen, die jungen Pflanzen, unter und zwischen den alten stehend, sind einigermaßen gegen Frost, scharfe Winde, Hitze und andere Witterungsübel, sowie gegen Unkraut u. s. w. geschützt, — kurz, die Erfahrung liefert viele Beispiele, daß es einer recht sorgfältigen Wirthschaft und aufmerksamen Beachtung aller günstigen Momente, z. B. der richtigen Benutzung der Samenjahre, mit vorsichtigem, plänternden Nachhiebe der Samenbäume und theilweiser Zuhülfenahme zeitiger künstlicher Cultur gelingt, auch unter diesen mißlichen Standortsverhältnissen einen jungen Wald nachzuziehen.

Anders aber verhält es sich, wenn dergleichen Standorte durch unvorsichtige Abholzungen und kahle Abtriebe, bevor sich hinreichender Nachwuchs findet, in holzleere Flächen umgewandelt werden. Auf den flachgründigen und ungeschützten Gebirgsfreilagen und Abhängen sowohl, als auf den dürren Sandflächen, trocknet der Boden vom Winde und der Sonne zu sehr aus, die geringe Menge humoser Bestandtheile, welche sich etwa angesammelt hatte, wird verflüchtigt, es stellen sich Heide und andere Forstunkräuter ein, unter Umständen erzeugen sich auch wohl nach der Abholzung Versumpfungen; an den entwaldeten Gebirgseinhängen führt Regen- und Schneewasser die lockere Erdkrume ins Thal hinab, der ausgestreuete Samen findet die nöthigen Keimungsbedingungen nicht, die etwa gekeimten Pflänzchen leiden fortwährend unter ungünstigen Witterungsverhältnissen, Pflanzungen sind oft ganz unmöglich, in allen Fällen sehr kostbar und ihr Erfolg mißlich — kurz der künstlichen Wiederbewaldung stellen sich fast unbesiegbare Schwierigkeiten entgegen. Viele tausend Morgen unbewaldeter und unbenutzter Oeden, welche in Deutschlands Gebirgen, zumal in den Kalkgegenden, überall zerstreut vorkommen und von denen nachweisbar ein nicht unbeträchtlicher

Theil in früherer Zeit bewaldet war — nicht weniger aber auch die mannichfachsten Erfahrungen ähnlicher Art aus anderen Ländern (Jütland ꝛc.) beweisen das Gesagte zur Genüge und geben einen hinreichenden Beleg für die Wichtigkeit einer sorgfältigen Waldbehandlung und Erhaltung auf solchen Standorten *).

§. 23.

Hiermit steht eine andere Eigenthümlichkeit der Waldwirthschaft im nächsten Zusammenhange, vermöge deren dieselbe ziemlich die entgegengesetzten Verhältnisse von der Landwirthschaft zeigt. Die Waldwirthschaft bietet nämlich, wenn sie in einem größeren Umfange betrieben werden kann, ganz besondere und wichtige Vortheile dar, während bekanntlich die Zertheilung der Felder, wenigstens bis zu gewissem Grade, zur Ertragserhöhung derselben wesentlich beiträgt.

Abgesehen davon, daß kleinere Waldparcellen nicht wohl einen nachhaltigen Betrieb gestatten, zeigen solche in der Bewirthschaftung folgende Nachtheile:

1) Man ist bei ihnen nicht im Stande, die Nachtheile, welche in Folge auszehrender, erkältender oder heftiger Winde an Bodenverarmung, Windbruch ꝛc. zu befürchten sind, so abzuhalten, als bei größeren, geschlossenen Waldungen, deren Inneres an und für sich mehr geschützt ist, und in denen durch Vorstände, Waldmäntel und namentlich durch eine richtige Hiebsfolge überhaupt, jenen Uebelständen mehr vorgebeugt werden kann. Jeder Forstmann, welcher diesem Gegenstande nur einige Aufmerksamkeit gewidmet hat, wird vielfältige Belege dafür auffinden können.

2) Größere Waldungen bieten, wenigstens im Hoch- und Mittelwaldbetriebe, weit mehr Gelegenheit dar, günstige Ereignisse, z. B. eingetretene Samenjahre u. dgl., für den Zweck der Verjüngung zu benutzen, sowie überhaupt

3) den ganzen Betrieb und die gesammte Benutzung mehr zu ordnen und zu regeln. Dies gilt namentlich in Beziehung auf zweckmäßige Abwechslung mit den Schlägen, auf die Verwerthung und Abfuhr des Holzes (Anlage der Abfuhrwege) und die Benutzung der Waldweide und Waldstreu (Abgrenzung der Schonungsflächen, Anlage von Triften ꝛc.) während zugleich auch

*) Cfr. Amtlicher Bericht über die 6. Versammlung deutscher Land- und Forstwirthe. Stuttgart 1843. S. 491.

4) die Zertheilung größerer Waldungen unter viele Besitzer leicht zu Streitigkeiten, Entwendungen und anderen Excessen führt, die, was keines Beweises bedarf, den Forstschutz außerordentlich erschweren.

Denken wir uns z. B. einen größeren Wald unter verschiedene Besitzer vertheilt, von denen jeder, ohne alle Rücksicht auf den anderen, seine besondere Wirthschaft führt, mag er nun umwandeln (roden), oder regelmäßige Schläge führen, oder plänterm u. s. w., so kann es nicht ausbleiben, daß, wie im Fehmelwalde, die Bestände ohne Ordnung, altes und junges Holz durcheinander, zu stehen kommen und verdämmend aufeinander wirken, daß dem Winde hie und da ein nachtheiliger Zugang eröffnet wird, daß viele Abfuhrwege entstehen, daß die hutbaren Orte durch Schonungen abgesperrt werden, oder daß doch die Befriedigung der letzteren unverhältnißmäßig theurer wird u. dgl. mehr. Die Erfahrung hat hinlänglich gezeigt, und damit dürften auch die meisten Forstleute wohl einverstanden sein, daß die Zertheilung der Waldungen in kleine Parcellen immer mit dem größten Nachtheil für den regelmäßigen Betrieb derselben verbunden, und daß eine Verschlechterung der Bestände in Qualität und Quantität eine sehr gewöhnliche Folge der Theilung ist.

§. 24.

Schließlich ist noch auf die verschiedene Bedeutung, welche das Holz, im Gegensatz zu den Haupterzeugnissen der Landwirthschaft für die Consumtion hat, und auf das damit zusammenhängende relative Preisverhältniß um so mehr aufmerksam zu machen, als dieser Gegenstand, wie es scheint, vielfach übersehen oder doch selten gehörig gewürdigt worden ist *).

Der Preis eines Productes, soweit dieser nicht durch das Verhältniß des Angebots zur Nachfrage modifizirt, sondern als der Ausdruck des Gebrauchswerthes einerseits und der Erzeugungskosten anderseits zu betrachten ist, hängt hauptsächlich von zwei Umständen ab:

a) von den Bedingungen, Erfordernissen und Kosten seiner Erzeugung; je seltener jene und je höher diese sind, um so höher muß der Preis eines Productes sein, und umgekehrt. Das Holz nun kann man überall, auf den schlechtesten Bodenpartien allenfalls noch ziehen; die Natur ist für seine Erzeugung in verhältniß-

*) Cfr. Hundeshagen. Forstpolizeilehre. §. 10. Lotz. Staatswirthschaftslehre. 2. Auflage. Erlangen 1838. §. 52.

mäßig weit höherem Grade thätig als bei den Erzeugnissen der Landwirthschaft, da sie nicht nur überall, so lange der Mensch sie in ihrem freien Walten nicht stört, Holz zu erzeugen strebt, sondern auch bei der geordneten Holzerziehung nach dem ersten Anbaue das Weitere der Erzeugung ziemlich allein übernimmt; die ganze Holzproduction ist darum bei weitem einfacher und stellt an den Producenten in relativ geringerem Maße die Forderung einer umsichtigen Benutzung aller günstigen Momente u. s. f., so daß man wohl der Behauptung beipflichten darf: das Holz werde auch unter allen Umständen einen relativ geringeren Preis *) haben als das Getreide.

b) der Preis eines Productes hängt sodann davon ab, in wie weit es in höherem oder geringerem Grade geeignet ist, ein Bedürfniß zu befriedigen, sowie von der Bedeutung dieses Bedürfnisses selbst. — Auch in dieser Hinsicht machen mehrere landwirthschaftliche Producte, wie namentlich Getreide und Kartoffeln, dem Holze den Rang streitig. Unsere Ernährung — die nothwendigste Bedingung unserer Erhaltung, sowohl im Sommer als im Winter, in warmen wie in kalten Ländern — steht relativ höher als unsere Erwärmung und die meisten anderen Bedürfnisse zu denen wir Holz gebrauchen. Das Maß von Nahrungsmitteln für eine gegebene Menschenmenge kann nicht viel unter den gegenwärtigen Bedarf vermindert und ausschließlich nur den Productionen der Landwirthschaft entnommen werden; der jetzige Bedarf an Holz aber kann nöthigenfalls in außerordentlichem Maße beschränkt und letzteres selbst durch eine Reihe von Surrogaten, durch verschiedene Abfälle aus der Landwirthschaft, Torf, Kohlen und gewissermaßen selbst durch warme Kleider mehr oder weniger ersetzt werden, ja es ist unter manchen climatischen Verhältnissen für die Erwärmung ganz entbehrlich. Es soll mit dieser Betrachtung, der wir übrigens selbst keine zu hohe Wichtigkeit beilegen, durchaus nicht im mindesten die große Bedeutung

*) Hier ist natürlich von relativ gleichen Quantitäten und von einem Preise, der sich nach Abzug der Productionskosten herausstellt, die Rede. Nach unserer Ansicht muß z. B. da, wo keine durch die Concurrenz oder durch Mißverhältnisse in der Ausdehnung des Waldlandes zum Ackerlande hervorgerufenen abnormen Preisverhältnisse bestehen — der Ertrag eines Morgens Land, das ebensowohl für den Holzanbau wie für den Getreidebau sich eignet, bei der letzten Verwendung stets einen höheren Reinertrag (nicht blos Rohertrag) abwerfen als bei der Benutzung zur Holzzucht.

des Holzes herabgesetzt werden, sie soll nur dazu dienen, auch von dieser Seite die oben unter a ausgesprochene Behauptung zu bekräftigen.

Uebrigens ist in Betreff dieses Gegenstandes noch auf §. 28 zu verweisen.

§. 25.

Die in den §§. 14 — 24 angestellten Erörterungen lassen nun mehrere Folgerungen zu, welche zu einer allgemeinen Beantwortung der Frage dienen können: wie sich der Reinertrag der Forstwirthschaft zu dem der Landwirthschaft stelle?

1) Auf dem eigentlichen, natürlichen Waldboden (§. 14) muß ohne allen Zweifel der Ertrag der Waldwirthschaft ein größerer sein, denn der Ackerbau kann auf diesem gar keinen Ertrag, oder doch nur einen solchen gewähren, der von den Productionskosten weit übertroffen wird.

2) Eben so wenig unterliegt es keinem Zweifel, daß überall da, wo keine abnormen Verhältnisse in der Ausdehnung des Acker- und Waldlandes und mit so keine unnatürlich hohen Holzpreise bestehen, der eigentliche, natürliche Ackerboden — der nämlich, welcher mit voller Sicherheit zu jeder Art von gewöhnlicher landwirthschaftlicher Production verwendet werden kann — nicht nur einen weit höheren Rohertrag, sondern auch einen größeren Reinertrag abwirft, wenn er zum Feldbau benutzt wird.

Daß der Rohertrag des Feldbaues in diesem Falle größer sei, bedarf keines weiteren Beweises (§. 20); daß aber auch der Reinertrag höher sein müsse, hat seinen Grund zunächst in der größeren Productivität des eigentlichen Ackerbodens und weiter in dem §. 24 auseinandergesetzten Umstande, daß naturgemäß der Preis der landwirthschaftlichen Erzeugnisse im Allgemeinen, und abgesehen von seltenen örtlichen Ausnahmen, relativ höher sein müsse, als der des Holzes.

Dazu kommt, daß der Ertrag eines Ackergrundstücks sich durch sorgfältige Cultur (Bodenbearbeitung, Drillen, Gypsen, Modern ꝛc.) bei weitem mehr steigern läßt, als dies bei der Holzzucht möglich ist, und endlich dürfte nicht zu übersehen sein, daß die productive Kraft eines Standortes sich in viel höherem Grade auf den Ertrag der landwirthschaftlichen Productionen bemerklich macht, als auf den Holzertrag d. h. zwei Grundstücke, in ihrer Ertragsfähigkeit verschieden, werden eine geringere Verschiedenheit im Holzertrage erzeugen, als die Abweichung im landwirthschaftlichen Ertrage von zwei Grundstücken

sein wird, die rücksichtlich ihrer Productionskraft eben so weit auseinander stehen.

3) Schwieriger zu entscheiden ist dagegen die Frage vom Reinertrage derjenigen Standorte, die den Uebergang vom eigentlichen Waldboden zum eigentlichen Ackerboden bilden, und die man, da sie unter Umständen vortheilhafter zur Holzzucht, unter anderen Verhältnissen wieder passender zum Ackerbau zu benutzen sind, mit dem Namen des bedingten Wald- resp. Feldbodens bezeichnet hat. Hier kann nur eine umsichtige und völlig unparteiische Berechnung entscheiden, bei der also einerseits sämmtliche Erträge der Waldwirthschaft, namentlich auch alle Zwischen- und Nebennutzungen vollständig veranschlagt, anderseits bei Berechnung des Feldertrages aber alle Productionskosten (Bodenbearbeitung, resp. Urbarmachung, Dünger, Aussaat, Pflege, Erndte ꝛc.) genau in Betracht gezogen sind. Es wird dann von besonderen Verhältnissen, wie z. B. von den bestehenden und wahrscheinlich zu erwartenden Getreide- und Holzpreisen, von der Lage und Entfernung der Grundstücke, von dem Arrondissement, von dem disponiblen Betriebscapitale und den Arbeitskräften, von dem größeren oder geringerem Risico bei der einen oder anderen Art der Benutzung (z. B. ob Wildfraß, erfahrungsmäßig häufig ungünstige Witterung, Hagelschlag, Mehlthau ꝛc. zu fürchten sind) von der individuellen Neigung des Besitzers und vielen anderen Dingen abhängen, ob die eine oder andere Art der Bodenbenutzung vorzuziehen ist.

In vielen Fällen wird sich bei solchen Berechnungen das Resultat für den Feldbau günstiger als für die Holzzucht stellen; dies rührt zum großen Theil daher, daß in sehr vielen Gegenden Deutschlands das Holz noch nicht einen Preis erreicht hat, der seinem wahren Werthe und den Getreidepreisen entspricht; zum Theil beruht dies Resultat aber auch insofern oft auf Täuschung, als namentlich der kleinere Besitzer sich die größere Summe von Aufwandskosten (Hand- und andere Arbeiten, die in Zeiten vorgenommen werden, wo kein sonstiger Verdienst ist) nicht vollständig anrechnet und anzurechnen braucht, auch wohl die Zwischen- und Nebennutzungen nicht gehörig in Betracht zieht. Immerhin empfiehlt sich die landwirthschaftliche Benutzung durch die Hoffnung auf baldige Erträge und den weit größeren Rohertrag, zumal dem kleineren Besitzer, in demselben Verhältnisse mehr, als das lange und oft ungewisse Zuwarten auf einen späteren Gewinn beim Holzanbau, gegen diesen einnimmt.

III. Von dem in volkswirthschaftlicher Beziehung günstigsten Stande der Waldwirthschaft.

§. 26.

Die Bedeutung der Waldungen in gewerblicher und physischer Hinsicht, sowie die eben betrachteten besonderen Eigenthümlichkeiten der Waldwirthschaft lassen uns nun, vom nationalöconomischen und wohlfahrtspolizeilichen Standpunkte aus, ein Urtheil darüber gewinnen: durch welchen Stand der Waldwirthschaft das Volkswohl am meisten gefördert werde.

Es liegt auf der Hand, daß eine zweckmäßige Gesetzgebung über forstliche Angelegenheiten, und insbesondere dann auch über das Eingreifen der Regierung in die Privatforstwirthschaft sich nur auf richtige Ansichten über diesen wichtigen Gegenstand basiren könne, und es erschien daher nothwendig, denselben — so vielfach solcher auch bis jetzt schon besprochen wurde — hier in seinen Hauptmomenten kurz zu berühren.

§. 27.

Die hier hauptsächlich zu besprechenden Fragen sind folgende:

1) Welche Ausdehnung darf und muß die Waldwirthschaft zweckmäßig erlangen, oder mit anderen Worten: wie groß soll der Walderumfang eines gegebenen Landes sein?

2) Welcher Boden muß vorzugsweise der Holzzucht zugewendet und

3) in welcher Weise diese im ganzen Lande vertheilt sein?

4) Welchen Wirthschaftsgrundsätzen, namentlich welchem Umtriebe, ist in nationalöconomischer Beziehung der Vorzug einzuräumen?

5) Welcher Holzpreis ist der zweckmäßigste?

6) Welche Besitzer eignen sich am meisten für den Betrieb der Waldwirthschaft?

§. 28.

ad 1: Wenn auch Jedermann von der Unentbehrlichkeit der Waldproducte, sowie von der Wahrheit überzeugt ist, daß jedes Land zu allen Zeiten einen größeren oder geringeren Bedarf an Holz hat, so könnten sich doch von vornherein die Fragen aufdrängen:

a) Ob es unter gewissen Umständen nicht vielleicht rathsamer sei, sich der Holzproduction ganz oder theilweise zu begeben und diese — wie es ja mit so manchen anderen Lebensbedürfnissen der Fall ist — anderen, von der Natur mehr für die Holzproduction bestimmten

Ländern zu überlassen, von denen dann der Holzbedarf durch Austausch (Handel) zu beziehen sei? oder auch

b) ob es im Allgemeinen rathsam sei, die Holzproduction über den inländischen Bedarf auszudehnen?

Beziehen wir die erste Frage auf Deutschland, so läßt sich solche wohl ohne alle Widerrede mit *Nein* beantworten. Ganz abgesehen nämlich von der Nothwendigkeit aus climatischen Rücksichten einen gewissen Wälderumfang zu erhalten, besitzen auch die meisten deutschen Länder eine so große Fläche von natürlichem, zu keiner anderen Production benutzbaren Waldboden (§. 43.), daß sie wohl eher auf Export als auf Import angewiesen sind; ohnehin machen die in der bedeutenden Schwere des Holzes begründeten hohen Transportkosten, eine allgemeine Holzversorgung (zumal mit Brennholz) vom Auslande her, unmöglich; dazu kommt noch, daß wohl kein Land bei einem so außerordentlich wichtigen Verbrauchsartikel sich vom Auslande abhängig machen wird, dessen Zufuhr durch Kriege und andere politische Verhältnisse, durch Aenderungen im Zollsystem und dgl. augenblicklich geändert, ja ganz unmöglich gemacht werden kann. Daß selbst die Abhängigkeit eines Landes vom Auslande in Betreff der stärksten Nutz- und Bauholzsortimente, welche möglicherweise die hohen Transportkosten tragen, immerhin bedenklich sei, beweis't die Geschichte mehrerer Staaten zur Genüge.

Dürfen wir hiernach nun annehmen, daß Deutschland im Allgemeinen darauf hingewiesen ist, seinen Holzbedarf selbst zu erzeugen, daß es z. B. in dieser Rücksicht nicht mit England (welches seine Waldungen theils unter der Erde, theils in Nordamerika und Norwegen hat) verglichen werden kann, so ist doch nicht in Abrede zu stellen, daß innerhalb Deutschlands selbst, in einzelnen Gegenden schon eher eine, durch die Vertheilung des Wald- und Feldbodens, sowie durch die vorhandenen Transportmittel bedingte Ausgleichung möglich ist, obschon auch diese in der Unzulänglichkeit der Transportanstalten ihre ziemlich eng gezogenen Grenzen findet und sich vorzugsweise nur auf die Nachbarschaft floßbarer Gewässer einerseits und mehr auf stärkeres Nutzholz anderseits beschränkt. Wie weit eine mögliche Verbesserung der Transportanstalten überhaupt und die Anlage von Eisenbahnen insbesondere, eine weitere Ausgleichung möglich macht, muß der Zukunft vorbehalten bleiben; zunächst können wir uns nur an die bestehenden Verhältnisse halten.

Was die zweite Frage betrifft, ob es nämlich rathsam sei, daß ein Land die Holzproduction über seinen Bedarf hinaus steigere, so

sind darüber verschiedene Ansichten geltend gemacht, unter denen besonders die von Lotz hier hervorzuheben ist *). „Dieser geht von der Ansicht aus, daß das Holz keinen so directen Werth für die Sicherung unserer Existenz habe, wie die Erzeugnisse des Ackerbaues und der Viehzucht, sondern mehr einen mittelbaren, indem es zur Erreichung verschiedener Zwecke und als Mittel zur Herstellung von Dingen, welche uns zur Existenz unentbehrlich sind, dient. Darum ruht auch, nach seiner Meinung, das Streben nach dem Erwerbe des Holzes auf ganz anderen Bedingungen, als dasjenige nach Gütern, welche unsere Erhaltung unmittelbar sichern. Diese wird der Mensch bis ins Unendliche zu vermehren suchen, denn sie können, selbst in der größten Menge vorhanden, immer benutzt werden, um den Genuß und das Wohlbefinden der Menschen zu vermehren. Anders ist es mit dem Holze; ist dies in größerer Menge vorhanden, als es bedurft wird, so verliert es allen Werth und alle auf Verbesserung der Forstcultur gerichteten Bestrebungen können also nur bis dahin von Erfolg sein, daß sie das Holz bis zu der Menge hervorbringen, welche erforderlich ist, um jenen Zweck zu erreichen; entsteht eine Ueberfüllung darüber hinaus, so wird das Holz werthlos wie jedes andere Instrument, was man nicht gebrauchen kann. Darin liegt die Erklärung, warum die großen Forstflächen vieler Staaten nichts eintragen. Ein bis ins Unendliche vermehrter Getreidebau wird die Bevölkerung und dadurch die Consumtion vermehren, dem Getreide immer einen bestimmten Werth und dadurch auch einen verhältnißmäßigen Preis erhalten — bei einem Ueberflusse von Holz wird dies nicht der Fall sein, dies wird, soweit es nicht für bestimmte Zwecke bedurft wird, werthlos werden."

In diesen Ansichten ist ohne Zweifel einiges Irrige enthalten, wie dies auch schon an einem anderen Orte treffend nachgewiesen wurde **); insbesondere ist nicht einzusehen, warum in Ländern, die vorherrschend natürlichen Waldboden haben und günstig für die Ausfuhr des Holzes — sei es in roher oder verarbeiteter Form — situirt sind (z. B. Scandinavien), kein Vortheil damit verbunden sein sollte, das Holz über den eigenen Bedarf hinaus zu erziehen. Doch müssen wir zugeben, daß die Produc-

*) Cfr. Lotz. Handbuch der Staatswirthschaftslehre. Erlangen 1838. 2. Auflage. §. 52. M. s. a. Linz. Vertheidigung des höchsten, nachhaltigen Naturalertrags. S. 50.

**) Cfr. Pfeil. Kritische Blätter. XV. 2. S. 63.

tion des Holzes, insofern sich dies viel weniger zum Export eignet und in viel geringerem Maße, als die landwirthschaftlichen Erzeugnisse, dazu benutzt werden kann, mittelbar und unmittelbar unser Wohlbefinden zu befördern — weit eher ihre Grenze findet, als die Production landwirthschaftlicher Erzeugnisse, welche nicht blos durch eigene Consumtion, sondern auch viel eher als Handelsartikel (in der Form von Wolle, Butter, Getreide, Bier, Spiritus ꝛc.) geeignet sind, den Genuß und Wohlstand der Menschen zu vermehren.

Es dürfte daher wohl im Allgemeinen zugegeben werden, daß es nur in denjenigen Ländern, die vorzugsweise von der Natur auf Holzproduction angewiesen und für den Holzhandel günstig gelegen sind, gerathen ist, mit der Production die eigene Consumtion zu übersteigen; daß es dagegen in den meisten deutschen Ländern (einige Ausnahmen abgerechnet) am angemessensten sein dürfte: die Holzproduction nur auf den eigenen Bedarf an Brenn-, Gewerbs- und Nutzholz zu beschränken — auf der anderen Seite aber auch sich rücksichtlich der Befriedigung des Holzbedarfs so wenig als möglich und höchstens nur insoweit vom Auslande abhängig zu machen, als vollkommene Sicherheit besteht.

§. 29.

Hiernach muß es also ein gewisses (freilich im Laufe der Zeit sich änderndes) Maß für den Umfang der Waldungen geben, welches den bestehenden Verhältnissen eines Landes am meisten entspricht; sowohl der zu große Umfang hat seine eigenen climatischen (§. 10) und gewerblichen Nachtheile (§. 28), als auch der zu geringe, und eine Frage, deren Lösung in staatswirthschaftlicher Beziehung von großer Wichtigkeit wäre, ist daher die: Wie groß soll der Wälderumfang eines gegebenen Landes sein?

Leider läßt sich diese Frage nicht genau, ja kaum annähernd beantworten.

Einige *) geben bei Lösung derselben von dem Grundsatze aus, daß die gegenwärtig in einem Lande consumirte Holzmasse auch für alle späteren Zeiten ausreichen werde; es sei nicht zu läugnen, daß

*) Hartig. E. F. Forstbetriebseinrichtung. Gießen 1825. §. 9 u. 10.

gegenwärtig eine sehr große Verschwendung, theils beim Gewinn, theils beim Verbrauch des Holzes stattfinde und es dürfe wohl angenommen werden, der jetzige Holzverbrauch werde — da mit der steigenden Population, die sparsamere Verwendung und ausgedehntere Surrogirung des Holzes im Allgemeinen gleichen Schritt halte — ausreichen, selbst bei einer doppelt größeren Bevölkerung den jedesmaligen Bedarf zu befriedigen. Es komme also nur darauf an, den jetzigen Holzverbrauch festzustellen und dieser gebe ziemlich den Maßstab für die nöthige Waldfläche; indem man dann weiter eine regelrechte Bewirthschaftung der Waldungen unterstelle, werde sich beurtheilen lassen, ob ein Land zu viel oder zu wenig Wald besitze.

Andere nehmen darauf, wie sich Holzproduction und Consumtion künftig gestalten könne, zunächst keine Rücksicht und glauben zu einem einigermaßen sicheren Anhalte über den jetzigen Holzverbrauch zu gelangen, wenn man: a) das aus Staats- und solchen Waldungen, die unter specieller Staatsoberaufsicht stehen, abgegebene, sowie das eingeführte und verzollte Holz möglichst genau, das aus Privatwaldungen verabreichte Holz so gut als möglich approximativ — aus einem längeren Durchschnitte — ermittele, sodann b) den Betrag an anderweiten Brennstoffen (Abfällen aus der Landwirthschaft von Zäunen, Hecken, Obstbäumen, aus Weinbergen ꝛc.) und Surrogaten, ebenwohl nach durchschnittlichen Ermittelungen und gutachtlichem Ueberschlage feststelle; es werde sich darnach dann einigermaßen beurtheilen lassen, in wie weit die ermittelte Gesammtsumme des Holzverbrauchs mit dem eigentlichen Bedarfe im Verhältniß stehe *).

Diesen letzteren, den eigentlichen Bedarf, wollen nun Einige nach allgemeinen Durchschnittsermittelungen bestimmen, indem sie untersuchen, wie viel unter den vorliegenden Umständen jedes Individuum (oder jede Familie) im Volke sehr wahrscheinlich an Holz verbrauchen werde; dies nehmen sie zum Maßstabe für den nöthigen Wälderumfang, den sie dann nach bekannten Erfahrungssätzen über die Ertragsfähigkeit der Waldungen berechnen.

Folgende Andeutungen werden hinreichen, zu zeigen, wie ungenügend und höchst unsicher dergleichen Berechnungen sind, zumal wenn sie in der Absicht ausgeführt würden, um darnach ein für ewige oder auch nur für längere Zeiten andauerndes Verhältniß zwischen der Wald- und Ackerfläche eines Staates festzustellen.

---

*) Cfr. Die meisten sogenannten Forstdirections-Lehren. Am ausführlichsten in: Mohls Polizeiwissenschaft. Tübingen 1833. II. S. 184.

1) Zunächst sind wir nicht im Stande zu beurtheilen, wie weit möglicherweise die Holzersparung, insbesondere an Brennholz getrieben werden kann; es würde leicht sein, auf physicalischem Wege nachzuweisen, daß bei unserer gewöhnlichen Stubenheitzung durchschnittlich kaum $^1/_{10}$ der erzeugten Wärme zum Effect kommt und ebenso ist es Jedermann bekannt, wie zum Theil schon bei der Fällung und Aufarbeitung des Holzes, (durch Vernachlässigung des Sägens, Stockrodens ic.) dann aber durch Verbrauch desselben, wenn es noch grün und frisch ist, und endlich durch unzweckmäßig eingerichtete Feuerungs- und Kochapparate und in vieler anderer Art, eine außerordentliche Holzverschwendung in den meisten Gegenden Deutschlands noch immer stattfindet.

Ebensowenig sind wir aber im Stande, den Zuschuß an Surrogaten zu bemessen, der möglicherweise noch zu erwarten ist; viele Torflager z. B. werden jetzt noch gar nicht benutzt, und die Tertiärformation mit ihrem Reichthume an Braunkohlen ist fast über alle Gegenden Deutschlands in größerer oder geringerer Ausdehnung und Mächtigkeit verbreitet, so daß ohne Zweifel die Gewinnung von Kohlen einer noch viel bedeutendern Ausdehnung fähig ist.

Endlich aber ist es auch unmöglich, im Voraus zu bestimmen, wie weit die außerordentlichen Fortschritte in Vervollkommnung der Transportanstalten zu einer allgemeineren Verbreitung des Holzes und der Brennmaterialien überhaupt beitragen werden.

2) Ebenso unzuverlässig ist die vorgeschlagene Ermittelung des jetzigen Holzverbrauchs. Man kann wohl die Holzsumme, welche aus Staatsforsten und aus solchen Waldungen, die unter specieller Oberaufsicht stehen, gegen die Taxe, oder meistbietend, oder observanzmäßig verabreicht wurde, mit einiger Zuverlässigkeit feststellen — wie viel Holz aber gefrevelt oder aus Privatwaldungen abgegeben ward, und wie groß der Zuschuß an Torf, Kohlen und Abfällen aus der Landwirthschaft gewesen sei, dies auch nur annähernd zu ermitteln, wird so leicht keiner Berechnung gelingen.

3) Nicht weniger unsicher ist die Feststellung des Holzbedarfs einer Familie, insbesondere die Ausscheidung dessen, was Ueberfluß und Verschwendung sei, so wie die Bestimmung der Grenze, wo Holzmangel eintritt, wie dies schon zu oft nachgewiesen wurde *), um hier wiederholt zu werden.

---

*) Pfeil, kritische Blätter. VI. 2. S. 67.

4) Ebenso unmöglich ist es, nur mit annähernder Sicherheit das Steigen der Population zu beurtheilen. Und

5) gesetzt, es sei wirklich möglich den jetzigen (und wahrscheinlich künftigen) Verbrauch oder vielmehr den eigentlichen Bedarf festzustellen — welcher Forstmann wird es wagen, die Waldfläche zu bestimmen, welche zur Erzeugung dieses Bedarfs nothwendig ist. Gewiß keiner, der weiß, daß die Ertragsverhältnisse eines Morgens Waldgrund, je nach Boden, Lage, Holzart, Betriebsart, Umtriebszeit, Bestandesvollkommenheit ꝛc. von 10 — 150 Cubikfuß jährlichen Durchschnittszuwachs wechseln können; daß es selbst bei aller Sorgfalt vorkommen kann, in der Bestimmung des nachhaltigen Abgabesatzes eines Forstes um mehrere Procente sich von der Wirklichkeit entfernen, wie viel mehr nun bei der Feststellung des nachhaltigen Ertragsvermögen der Waldungen eines ganzen Landes!

§. 30.

Dennoch ist die Frage von der angemessensten Waldfläche für ein Land, die Gewißheit, ob Holzüberfluß oder Mangel bestehe, oder in der nächsten Zukunft zu erwarten sei, zu wichtig, als daß sie nicht die volle Aufmerksamkeit der Staatsregierungen in Anspruch nehmen sollte. Es kommt hierbei, nach meiner Ansicht, auch keineswegs auf ganz genaue Zahlen an, die nun einmal nicht zu erlangen sind, sondern es verhält sich damit wie mit manchen anderen Problemen der politischen Arithmetik: es ist besser zu wissen, daß der richtige Waldumfang zwischen 200 und 300 Tausend Morgen Fläche liegt, als zwischen 100 und 500 Tausend. Zu einem Resultate, welches wenigstens einigen Anhalt gewähren wird, dürften solche Ermittelungen dann führen:

1) wenn sie vor Allem *nicht* summarisch über ein ganzes Land oder auch über einen größeren und nur politisch begrenzten Bezirk (z. B. eine Provinz) sich erstrecken, sondern genauer nach natürlichen Absatzbereichen ausgeführt werden, d. h. es ist der Holzverbrauch derjenigen Ortschaften, welche vermöge der Communicationsverhältnisse vorzugsweise oder ganz allein auf gewisse, bestimmt begrenzte Waldungen angewiesen sind, mit dem Ertrage dieser letzteren zu vergleichen *); hierbei versteht es sich von selbst, daß

*) Die hierdurch in sicher begrenzten Absatzbereichen gewonnenen Resultate würden dann auch einen Schluß auf solche Gegenden zulassen, in denen sich der Ermittelung größere und nicht zu beseitigende Schwierigkeiten entgegen stellen.

2) innerhalb dieser Absatzbereiche alle Ermittelungen des Holzverbrauchs einerseits und der Holzproduction sowie des bestehenden und wahrscheinlich zu erwartenden Zuschusses an Surrogaten anderseits, mit der größten Sorgfalt und so genau, als es die vorliegenden Materialien nur irgend gestatten, bewirkt werden müssen. Außerdem aber sind

3) alle Andeutungen, woraus sich mit größerer oder geringerer Wahrscheinlichkeit auf Holzmangel oder Holzüberfluß schließen läßt, sorgfältig zu beachten. Dahin gehören namentlich:

a) die Höhe des Holzpreises. Es ist zwar rein unmöglich, bestimmen zu wollen, welches der den Verhältnissen entsprechende richtige Holzpreis sei, (der ohnehin, wie der Preis jeder anderen Waare, fortwährenden Schwankungen unterworfen ist §. 34), nichtsdestoweniger wird sich doch immerhin ein ziemlich begründetes Urtheil darüber gewinnen lassen, ob der Holzpreis relativ zu hoch oder zu niedrig stehe. Absorbirt z. B. der Aufwand für den durchaus nöthigen Holzbedarf einen unverhältnißmäßig großen Theil alles Einkommens der ärmeren Volksklasse, zwingt derselbe selbst die Mittelklasse zu ungewöhnlichen Entbehrungen anderer Art, stellt sich der Holzpreis in ein überwiegendes Verhältniß zu dem Preise anderer Lebensbedürfnisse, verglichen mit diesem Preisverhältnisse aus anderen Gegenden, so läßt dies auf ein Mißverhältniß in Production und Consumtion schließen. Soll indeß dieser Maßstab nicht zu den größten Trugschlüssen führen, so müssen alle Beurtheilungen mit der größten Umsicht und mit genauer Kenntniß und Erwägung aller Verhältnisse geschehen *) und immerhin wird der Holzpreis nie allein für sich, sondern nur in Verbindung mit den weiter angegebenen Momenten zur Beurtheilung des Standes zwischen Holzproduction und Consumtion benutzt werden dürfen; es würde thöricht sein, wollte man ihn zum alleinigen Regulator dieses Verhältnisses gebrauchen.

b) Leichter wird es in vielen Fällen noch sein, zu beurtheilen: ob die Holzverarbeitenden Gewerbe sich das nöthige Bau-, Nutz-

*) So z. B. kann nur ein Holzpreis zur Beurtheilung benutzt werden, der sich bei öffentlichen Versteigerungen herausgestellt hat; tax- oder observanzmäßige Preise, sind aus naheliegenden Gründen für diesen Zweck nicht benutzbar. Auch wird man abnorme Holzpreise, die von vorübergehenden Ursachen (z. B. von langanhaltender strenger Kälte) herrühren, nicht benutzen können.

und Geschirrholz zu solchen Preisen verschaffen können, daß sie mit Nutzen zu arbeiten und mit den Fremden zu concurriren vermögen.

c) Einen noch sicherern Schluß kann man nach dem Stande der nachhaltigen Holzeinfuhr oder Ausfuhr machen. Jene deutet eben so bestimmt auf Mangel, wie diese auf Ueberfluß, aber, was wohl zu beachten ist, meist nur für gewisse Oertlichkeiten und Gegenden, seltener zugleich für ein ganzes Land.

d) Endlich wird es bei einer genauen Kenntniß des Volkslebens (z. B. der Art und Weise wie mit dem Holze beim Heitzen, Kochen, Waschen, Schlachten, Backen, bei Bauten ꝛc. umgegangen wird u. s. f.) nicht schwer fallen, im Allgemeinen zu beurtheilen, ob sich darin entschieden Holzmangel oder Holzüberfluß ausspricht.

§. 31.

ad 2. In Betreff des für die Holzproduction passendsten Bodens unterliegt es keinem Zweifel, daß für ein Land das glücklichste Verhältniß dasjenige ist, wenn

1) vorzugsweise aller eigentlich natürliche Waldboden — soweit dieser eine passende Vertheilung der Waldungen im ganzen Lande gestattet — und sollte er nicht ausreichen

2) nur von dem bedingten Waldboden der fehlende Theil zur Holzerzeugung benutzt wird.

Die Gründe hierfür gehen genügend schon aus den §§. 24 u. 28 hervor und liegen überhaupt zu nahe, um hier weiter erörtert zu werden. Es ist sodann aber von sehr großer Wichtigkeit, daß

3) diejenigen Flächen bewaldet sind, deren Bewaldung zum Schutz gegen nachtheilige Naturereignisse (§. 11) oder zur Herstellung günstiger climatischer Verhältnisse (§. 10) erforderlich ist, oder die nach unvorsichtiger Entwaldung leicht in sterile Gründe übergehen können (§. 21).

Bedenken wir, daß es vorzugsweise die Gebirgswaldungen sind, welche auf das Clima im Großen einwirken, daß es aber ebenfalls die Gebirge einerseits und die armen Sandflächen anderseits sind, deren Bewaldung hauptsächlich zum Schutz gegen Naturereignisse dient, oder bei denen die Gefahr eines Uebergangs in sterile Gründe besteht, und erwägen wir weiter die große Ausdehnung und Verbreitung des absoluten Waldbodens in Deutschland, so dürfte wohl wenig gegen die Behauptung einzuwenden sein, daß auch der unter 3 gemachten

Forderung in hinreichendem Maße genügt werde, wenn nur die erste Forderung vollkommen erfüllt d. h. aller absolute Waldboden auch zur Holzerzeugung benutzt und mit Wald bestockt wird und ist. Einzelne Ausnahmen hiervon — die jedoch gegen die allgemeine Gültigkeit dieser Behauptung nur untergeordnet hervortreten (z. B. bei manchen Waldungen an Flußufern, oder bei einzelnen Waldpartien, die wegen ihres localen Schutzes gegen rauhe Winde ꝛc. wichtig sind) — geben wir gern zu.

§. 32.

ad 3. Als ein weiteres Erforderniß einer wohlgeordneten Waldwirthschaft ist sodann zu betrachten: daß die einem Lande nöthigen Waldungen auch auf eine für die Consumtion (resp. für den Transport) möglichst günstige Weise in demselben vertheilt sind.

Das Holz gehört bekanntlich vermöge seiner großen Schwere zu denjenigen Lebensbedürfnissen, die nur einen geringen Markt haben können, wenn nicht die Transportkosten außer allem Verhältniß mit ihrem wahren Werthe stehen sollen. v. Thünen*) hat berechnet, daß das Getreide eher auf 200 Stunden zu Wasser, oder 40 Stunden zu Land, als das Brenn- und Nutzholz auf 50 Stunden zu Wasser oder 10 Stunden zu Land transportirt werden kann. — Der Preis des Holzes an der Verbrauchsstelle besteht daher zum größeren oder geringeren Theile in Transportkosten, und letztere (mithin auch der Preis des Holzes) verändern sich auffallend schnell, je nach der größeren oder geringeren Entfernung, und nach der Art und Beschaffenheit der Transportanstalten (ob diese Land- oder Wasserstraßen, und ob die Wege in gutem oder schlechtem Zustande sind), so daß es kaum ein anderes Product giebt, dessen Preis auf dem engsten Raume so veränderlich wäre, als der des Holzes.

Alle Mühe und Arbeit, sowie alle Kosten, die auf den Transport des Holzes verwendet wurden, sind in gewissem Sinne genommen, unproductiv; sie können nicht dazu dienen, das Volksvermögen zu erhöhen und es bedarf keines Beweises, daß es ein Gegenstand von großer Wichtigkeit ist, solche auf den möglichst geringen Umfang zu beschränken. Dies kann allerdings bis zu gewissem Grade durch Vervollkommnung der Transportmittel geschehen — es folgt aber von selbst aus dem Obigen, daß auch eine zweckmäßige Vertheilung der

*) Der isolirte Staat. Hamburg 1842. 2. Auflage.

Waldungen über die gesammte Oberfläche des Landes, schon in Beziehung auf Ersparniß beim Transport und ganz abgesehen von anderen Rücksichten etwas sehr wünschenswerthes und nothwendiges sei.

Anmerkung. Glücklicherweise findet rücksichtlich der Vertheilung der Waldungen in Beziehung auf den Holztransport im Allgemeinen das Verhältniß statt:

a) Daß diejenigen Landstriche, in denen das Terrain dem Transporte große Schwierigkeiten entgegenstellt und wo zugleich der Nahrungsstand der Bewohner nur einen geringen Aufwand für Holz gestattet — nämlich die Gebirgsgegenden — schon von Natur zur Holzproduction bestimmt und mit den meisten Waldungen versehen sind, die also den Holzbezug aus unmittelbarer Nähe gestatten.

b) Während jene Gegenden, die vermöge der Boden- und climatischen Verhältnisse vorzugsweise auf den Ackerbau hingewiesen und daher gewöhnlich holzarm sind — die fruchtbaren Ebenen und Niederungen — sowie die Orte, welche eine größere Holzconsumtion erheischen — wie die größeren Städte — theils wegen der gewöhnlich größeren Wohlhabenheit der Bewohner einen größeren Aufwand für Holz gestatten, theils auch für den Transport des Holzes auf Wasser- und Landstraßen, Eisenbahnen ꝛc. viel günstiger situirt sind. Doch ist hierbei nicht zu übersehen, daß auch in solchen Gegenden und Städten, neben vielen wohlhabenden, eine größere oder kleinere Zahl sehr armer Bewohner sich findet, für welche die höheren Holzpreise dann um so drückender werden.

c) Daß endlich gerade die Holzsortimente, welche aus naheliegenden Gründen am seltensten sind, nämlich die starken Bau- und Nutzhölzer, wegen ihres hohen Gebrauchswerthes, auch die größten Transportkosten ertragen.

§. 33.

ad 4. Mit manchen eigenthümlichen Schwierigkeiten ist die Beantwortung der Frage verknüpft: welchen Wirthschaftsgrundsätzen (welcher Betriebsart und Umtriebszeit) man in nationalökonomischem Betracht die meisten Vorzüge einzuräumen habe?

Die meisten von den zahlreichen Schriftstellern, welche sich über diesen Gegenstand vernehmen ließen, haben sich zu Gunsten des Hochwaldbetriebes und des höheren Umtriebes ausgesprochen, sich dabei auf folgende Gründe stützend:

1) Der höhere Umtrieb erzeuge eine größere Holzmasse und es sei demnach nur bei ihm möglich, auf der kleinsten Fläche den nöthigen Holzbedarf für ein gegebenes Land zu erziehen.

Daß dieser Umstand nicht ohne Bedeutung ist, geht aus folgender Berechnung hervor. Nehmen wir an, daß die gegenwärtigen Waldungen eines größeren Landes 6 Millionen Morgen betragen, wovon $^1/_3$

aus Buchenhochwaldungen mit 120jährigem Umtriebe, 1/3 aus Fichtenwald, ebenwohl mit 120jährigem Umtriebe und 1/3 aus anderen Waldungen (z. B. aus Erlen-Niederwald ꝛc.) bestehe, und daß diese Waldungen gerade hinreichen, den jetzigen Holzbedarf zu befriedigen; setzen wir ferner voraus, daß der Buchenhochwald in Niederwald umgewandelt, im Fichtenwalde aber statt des 120jährigen Umtriebes ein 60jähriger eingeführt werde, so würden bei dieser veränderten Wirthschaft (wenn man erfahrungsmäßig den durchschnittlichen Ertrag des Buchenhochwaldes zu dem des Niederwaldes etwa wie 9:5 und den des 120jährigen Fichtenwaldes zum 60jährigen wie 6:5 setzt) 8 Millionen Morgen Wald erforderlich sein, um dieselbe Holzquantität wie früher, oder den nöthigen Bedarf zu erziehen — mithin 2 Millionen Morgen Fläche der Landwirthschaft entzogen werden; in der That ein nicht unerheblicher Verlust für ein solches Land.

Dennoch läßt sich leicht erweisen, daß die eben angestellte und schon oft hervorgehobene Betrachtung nicht die hohe Wichtigkeit hat, die man ihr beizulegen gewohnt ist.

a) Zunächst läßt sich die Behauptung, daß der höhere Umtrieb mehr Holzmasse erzeuge, als der niedere, eigentlich nur auf die Buche, Fichte, Tanne (und bis zu gewissem Alter auch auf die Kiefer) anwenden; sie paßt dagegen keineswegs auf die sogenannten weichen Holzarten (z. B. Erlen), die im niederen Umtriebe eben so viel Holzmasse produciren, als im höheren, wie dies aus jeder Erfahrungstafel, welche die Zuwachsverhältnisse der einzelnen Holzarten in verschiedenen Altersperioden angiebt, hervorgeht.

b) Die oben angestellte Betrachtung verliert sodann gar sehr an Bedeutung in allen denjenigen Ländern, die mehr natürlichen Waldboden haben, als zur Holzproduction für den eigenen Bedarf erforderlich ist und denen es an hinreichender Gelegenheit zum Holzexport fehlt.

c) Endlich dürfen wir nicht übersehen, daß in sehr vielen Gegenden Deutschlands eine Verminderung der Waldfläche mittelst hoher Umtriebe noch kein so dringendes Bedürfniß zu sein scheint, wenigstens auf anderem Wege erreicht werden kann; die vielen tausend Morgen Waldblößen und solcher Waldungen, die kaum die Hälfte und noch weniger von dem Ertrage liefern, den sie erzeugen könnten, geben den unwiderleglichen Beweis, daß schon dieserhalb eine bei weitem größere Fläche zur Holzproduction benutzt und bestimmt ist, als es bei einigermaßen vollkommner Bodencultur sein sollte.

2) Der höhere Umtrieb gewähre allein die Garantie, daß das stärkere Holz, wie es zu Bauten und zu gewerblichem Betriebe für ein Land erforderlich sei, erzogen werde. —

Diese Behauptung ist zwar an und für sich ganz richtig, doch würde sie keinen durchgreifenden Einwurf gegen den niederen Umtrieb begründen, wenn derselbe sich sonst allgemein als vortheilhafter herausstellte. Der Bedarf an starkem Holze, kann er auch nicht in positiven oder Verhältnißzahlen ausgedrückt werden *), ist im Vergleich zum Bedarf an Brennholz — das ohne Zweifel auch bei kurzem Umtriebe zu erziehen ist — außerordentlich gering und würde sich recht gut in einzelnen Beständen auf den besonders dazu geeigneten Standorten, und zum Theil selbst in einzelnen, übergehaltenen Bäumen erziehen lassen, wodurch jene Garantie ebenso vollkommen erfüllt würde.

3) Der Ertrag der Nebennutzungen, von denen besonders die Weide und Streu in volkswirthschaftlicher Hinsicht oft von größter Wichtigkeit sind, sei bedeutender bei langem Umtriebe. Die Richtigkeit dieser Bemerkung geht zur Genüge aus den in der Beilage A. über diesen Gegenstand angestellten Betrachtungen hervor. Nicht weniger sind noch folgende nationalöconomische Vortheile des höheren Umtriebes vollkommen anzuerkennen; nämlich

4) das im höheren Umtriebe erzogene Holz besitze einen größeren Gebrauchswerth, fördere also auf der einen Seite die Arbeitsdarstellung **), den Gewerbsfleiß und den Holzhandel nach Außen und vermindere auf der anderen die Summe des unproductiven Aufwandes für Aufarbeitung und Transport (§. 32); endlich bestehe

5) beim höheren Umtriebe, insofern dieser das Risico im Allgemeinen vermindere, eine größere Sicherheit der Walderziehung und Walderhaltung.

Ein anderer Theil der Schriftsteller und von diesen vor allen Pfeil ***), hat, ohne die Vortheile des längeren Umtriebes zu verkennen, doch vorzugsweise auf den Gewinn aufmerksam gemacht, der

---

*) Pfeil. Kritische Blätter. VI. 2. S. 94.

**) Dagegen kann aber auch eine mit dem Zwischenfruchtbau verbundene Holzerziehung die Arbeitsdarstellung um so mehr fördern, je niedriger die Umtriebszeit ist.

***) Insbesondere in den Grundsätzen der Forstwirthschaft I. S. 95. und in verschiedenen Aufsätzen in den kritischen Blättern. III. 2. 116. VIII. 2. 177.

bei niederem Umtriebe daraus hervorgeht, daß der im Holze vorhandene Erwerbstamm öfter und geschwinder in ein Geldcapital verwandelt wird, und dieses (der Erwerbstamm im Gelde) einen höheren Ertrag giebt, als das Holzcapital (der Erwerbstamm im Holze). Es ist auffallend, wie von mehreren Seiten die nationalöconomisch-wohlthätige Wirkung dieses rascheren Capitalumlaufs verkannt und z. B. behauptet werden konnte, „daß das Volk in einem solchen Falle (beim Uebergange vom hohen zum niederen Umtriebe) nicht um eine Geldsumme reicher werde, denn die Geldmenge des Landes bleibe dieselbe, sondern nur um eine gewisse Menge von gehauenem Holze" *). Pfeil hat das Irrige dieser Ansicht an verschiedenen Orten widerlegt **) und bewiesen, wie solche nicht richtig ist, wenn das Holz direct ins Ausland verkauft oder dadurch indirect die Production solcher Artikel vermehrt wird, welche Gegenstand des Exports sind (z. B. wenn das für geschlagenes Holz erlöste Capital zur Ausdehnung und Vervollkommnung des Bergbau- und Hüttenbetriebes, oder zur Melioration der Ackergrundstücke verwendet und dadurch z. B. mehr Getreide, Wolle und dergleichen erzeugt wird) oder wenn man durch jenen Erlös in den Stand gesetzt wird, Güter im Inlande zu produciren, die seither vom Auslande bezogen wurden. Und wäre es denn überhaupt kein Gewinn, wenn dadurch auch nur solche Güter, die nicht gerade exportirt werden, mehr erzeugt werden könnten, die den Lebensgenuß mehr zu erhöhen im Stande sind, als das Holz bei seiner ziemlich einseitigen Verwendung?

Andere noch ***) erkennen zwar die werbende Eigenschaft des rascheren Capitalumlaufs an, glauben jedoch, daß dieser Gewinn beim niederen Umtriebe vollkommen durch die oben angedeuteten Vortheile des höheren Umtriebes ausgeglichen werde um so mehr, wenn man erwäge „daß der aus dem Walde zur Verbesserung des Feldbaues und zum Betriebe der Gewerbe verwendete Theil des durch langen Umtrieb vermehrten Naturalertrages schneller noch umlaufe, sich vielseitiger wie selbst das baare Geld unter mehrere Volksklassen verbreite und somit auch höhere Zinsen und Zinseszinsen bringe." Sie

*) Rau. Politische Oeconomie. I. S. 396. Linz. Vertheidigung. S. 23. Hundeshagen. Beiträge zur Forstwissenschaft. II. 1. S. 128. Später der anderen Ansicht geneigter z. B. in seiner Schrift über die Staatskräfte des Großherzogthums Hessen.

**) Kritische Blätter. III. 2. S. 116. VIII. 2. S. 179.

***) Schenk. Bedürfniß der Volkswirthschaft. II. §. 177.

berufen sich dann weiter auf die Wahrheit, deren hohe Wichtigkeit nicht abzuleugnen ist, daß die Wohlfahrt eines Landes viel sicherer und dauernder durch möglichst erhöhete Naturalproduction begründet werde, als durch die werbende Eigenschaft des Geldes.

Betrachten wir die Sache unbefangen, so scheint auch hier die Wahrheit in der Mitte zu liegen — man wird eben so wenig den Stab unbedingt über den niederen als über den höheren Umtrieb brechen dürfen, sondern das vortheilhafteste Abtriebsalter wird vielmehr abhängen:

a) von der Ausdehnung und Beschaffenheit des Waldbodens und den heimischen Holzarten. — Aus den im Anhange A. angestellten Betrachtungen ergiebt sich, daß schon in rein privatöconomischem Betracht in bei weitem den meisten Fällen für die Buche, Fichte (ebenso Tanne) und selbst bis zu gewissem Grade für die Kiefer ein mäßig hoher Umtrieb *) als der vortheilhafteste zu betrachten ist und jeder Besitzer von dergleichen Waldungen würde offenbar seinem Interesse zu nahe treten, wollte er in ihnen einen ungebührlich kurzen Umtrieb einführen. Nur Unkunde oder Noth könnte ihn hierzu veranlassen. Die genannten Holzarten sind es aber, welche in unseren deutschen Waldungen stets die wichtigste Rolle spielen werden; die Gebirgspartien werden immer der Fichte, die armen Sandablagerungen der Kiefer und das Hügelland der Kalk- und Sandsteinformationen und des Basaltes, auf den besseren Partien vorzugsweise der Buche anheimfallen, so daß wir also sagen können: die Hauptmasse der deutschen Waldungen bestehe aus Holzarten, und könne naturgemäß nur aus solchen bestehen, die einen mäßig hohen Umtrieb rathsam machen.

b) Die nationalöconomisch vortheilhafteste Umtriebszeit ist aber weiter abhängig von dem Verhältnisse, in welchem der Wald dem landwirthschaftlichen und gewerblichen Betriebe eines Landes unterstützend zur Seite steht.

In einem Lande, das vermöge seines Uebermaßes an natürlichem Waldboden und bei günstiger Lage unzweifelhaft auf Holzausfuhr angewiesen ist, wird man in dem dazu passenden Theile der Waldungen den hohen Umtrieb bevorzugen — wo Bergbau und Hüttenbetrieb

*) D. h. ein solcher, der noch eine vollständige Verzinsung des Holz- und Bodencapitals gestattet und zugleich auch für die Nachzucht möglichst günstig ist.

die Haupterwerbsquellen einer Gegend abgeben, werden dieſe an die Waldwirthſchaft und ſomit auch an den Umtrieb ganz beſtimmte Forderungen ſtellen — in Gegenden mit übermäßiger Bevölkerung, welchen es an Gelegenheit zur Arbeitsdarſtellung fehlt und mit Mangel an eigentlichem Ackerboden (wie z. B. in mehreren Gegenden der preußiſchen Provinz Weſtphalen ꝛc.), kann ſich der Hackwaldbetrieb mit ſehr niederem Abtriebsalter Jahrhunderte hindurch erhalten und als zweckmäßig erweiſen — während derſelbe für andere Gegenden, mit hinreichenden gutem Feldboden und in denen ſich volle Gelegenheit für die Bewohner findet ihre Arbeit nutzbringender und ertragreicher anzuwenden als zum Durchhacken des Waldbodens, offenbar zweckwidrig wäre.

So ſehen wir denn, daß gar manche Verhältniſſe entſcheidend für die Frage ſind: ob, unter welchen Umſtänden und in welchem Maße ein höherer oder niederer Umtrieb die meiſten Vorzüge verdient *). Wir erkennen vollkommen die Vortheile des höheren Umtriebes, ja wir ſind der Anſicht, daß für den Kern unſerer deutſchen Buchen-, Fichten- und Kiefernwaldungen ein mäßig hoher, ſtets der zweckmäßigſte ſein wird; aber nichtsdeſtoweniger dürfen wir uns auch vom nationalöconomiſchen Standpunkte aus beruhigen — und darauf kommt es hier vornämlich an — wenn dieſer oder jener Waldbeſitzer es ſeinem privatöconomiſchen Intereſſe angemeſſen findet, von einem höheren in einen niederen Umtrieb, oder von dem Hochwaldbetriebe in den Niederwaldbetrieb überzugehen.

§. 34.

ad 5. Holzpreis. Das Holz macht nur einen kleinen, wenn gleich ſehr wichtigen und unentbehrlichen Theil unſerer Lebensbedürfniſſe aus und der Aufwand für Holz und ſeine Surrogate darf daher ein gewiſſes Verhältniß zum ſonſtigen Lebensaufwande nicht überſteigen, wenn er die Bevölkerung nicht drücken, zu vielen Entbehrungen anderer Art zwingen und überhaupt Genüſſe entziehen ſoll, die zur Erreichung eines wünſchenswerthen, höheren Wohlbefindens unentbehrlich ſind. Die oft ſo ſchmerzlichen Entbehrungen, denen beſonders die niederen Volksklaſſen ſich in Folge übermäßig hoher Holzpreiſe

*) Es verhält ſich mit der Frage über die Vorzüge des höheren oder niederen Umtriebes gerade ſo, wie mit der vielfach verhandelten Frage über die Vorzüge der verſchiedenen Felderſyſteme; auch dieſe läßt ſich nicht abſolut ſondern nur relativ beantworten, ſo daß das eine oder andere Syſtem als im weſentlichen organiſchen Zuſammenhange mit dem Zuſtande der ganzen Volkswirthſchaft eines Landes erſcheint und unter gegebenen Umſtänden als das beſte, oder vielmehr als das einzig richtige anzuſehen iſt.

unterwerfen müſſen, haben gewöhnlich einen ſehr nachtheiligen Einfluß auf die Moralität und führen vom Holzdiebſtahl nicht ſelten zu gröberen Exceſſen; in den zu hohen Holzpreiſen kann ferner die Urſache liegen, daß manche Quellen der Production nicht erſchloſſen und z. B. unterirdiſche Schätze des Landes nicht benutzt werden können, weil das Land wegen der hohen Holzpreiſe in dergleichen gewerblichen Unternehmungen nicht mit dem Auslande zu concurriren vermag. Läßt ſich demnach ſehr Vieles gegen die übermäßig hohen Holzpreiſe einwenden, ſo haben die zu niedrigen faſt noch mehr gegen ſich: ſie begünſtigen eine unnütze, den Lebensgenuß durchaus nicht befördernde Verſchwendung an Holz; ſie hindern an der möglichſt vollſtändigen Aufſuchung und Benutzung der Surrogate (Torf, Kohlen) und bedingen aus beiden Gründen eine größere Waldfläche, deren eigentlich unnöthiger Mehrbetrag der landwirthſchaftlichen Production entzogen wird; ſie vermindern die Luſt zum Anbau und zu einer pfleglichen Behandlung der Waldungen und können endlich Fabrikationszweige hervorrufen, die ihrer ganzen Natur nach für ein Land nicht paſſen und die wieder zu Grunde gehen müſſen, ſo wie ein richtiger Holzpreis ſich einſtellt, was mit Sicherheit über kurz oder lang wohl überall zu erwarten iſt. Es iſt demnach die Herbeiführung eines entſprechenden Holzpreiſes von großer Wichtigkeit. Welches aber die abſolute Höhe deſſelben ſei, oder in welchem Verhältniß der Aufwand für Holz zu dem ſonſtigen Lebensaufwande ſtehen müſſe, dies a priori genau zu beſtimmen, gehört in das Bereich der Unmöglichkeit; es verhält ſich damit ähnlich, wie mit der Beſtimmung der zweckmäßigſten Waldfläche für ein gegebenes Land. Der Holzpreis kann nicht für alle Zeiten ein gleicher ſein, ſondern er wird ſich, wie deſſen augenblickliche Höhe überhaupt, nach climatiſchen Verhältniſſen, nach der Ausdehnung des natürlichen Waldbodens, nach dem Stande der Population, der Induſtrie, des land- und forſtwirthſchaftlichen Betriebes, nach den Lebensanſichten und Gewohnheiten der Bevölkerung und vielen anderen Dingen richten müſſen — und damit iſt man wohl allgemein einverſtanden, daß im Allgemeinen und abgeſehen von einzelnen Ausnahmefällen, die öffentliche Holzverſteigerung und die dadurch mögliche wechſelſeitige Einwirkung von Angebot und Nachfrage, am meiſten geeignet iſt, einen den beſtehenden Verhältniſſen angemeſſenen Holzpreis herzuſtellen. Doch gehört es nicht zu unſerer Aufgabe, auf dieſen, uns mehr fernliegenden, Gegenſtand hier näher einzugehen, wohl aber müſſen wir einen anderen Punkt berühren, der damit zuſammenhängt.

Hat längere Zeit hindurch ein gewisser Holzpreis bestanden, so pflegen sich auch die Lebensverhältnisse der Bewohner darnach zu regeln und die Preise der übrigen Lebensbedürfnisse, die Taglöhne u. s. w. damit in ein bestimmtes Verhältniß zu setzen. Ist nun der bestehende Preis nach allen Anzeichen nicht angemessen, ist er z. B. zu niedrig, so muß es allerdings Aufgabe der Regierung sein, Maßregeln zur Herstellung eines entsprechenden Holzpreises zu treffen; allein nichts kann störender in die socialen Verhältnisse und in die gewerbliche Betriebsamkeit eingreifen und nachtheiligere Folgen haben, als ein rascher, tumultuarischer Uebergang von einem Extrem zum anderen, namentlich von einem niedrigen zu einem sehr hohen Holzpreise. Brodlosigkeit der holzverarbeitenden Handwerker, die ihr Geschäft unter den veränderten Verhältnissen gar nicht oder zunächst nur mit Verlust fortsetzen oder wohl nur in seltenen Fällen und gewiß immer mit Nachtheil einem anderen Gewerbe sich zuwenden können — Holzfrevel und manche andere Störungen der geselligen Ordnung, die bei einer successiven Aenderung des Bestehenden hätten vermieden werden können, werden die gewöhnlichen Folgen eines so raschen Ueberganges sein. Alles, was gegen eine zu plötzliche Veränderung in den bestehenden Preisverhältnissen Nachtheiliges einzuwenden ist *), gilt auch hier und bei dem Holze, einem so wichtigen und unentbehrlichen Lebensbedürfnisse, insbesondere.

§. 35.

ad 6. Wir wenden uns endlich zur Beantwortung der Frage: Welche Besitzer eignen sich am meisten für den Betrieb der Waldwirthschaft?

Das Resultat der vielfachen Verhandlungen über diesen Gegenstand dürfte folgendes sein:

Die besonderen Eigenthümlichkeiten der Forstwirthschaft, insbesondere a) der Umstand, daß schon der aussetzende Betrieb einen Producenten fordert, der auf lange Zeit hin das Einkommen aus seinem Walde entbehren kann;

b) daß ebenso der nachhaltige Betrieb nur von einem Besitzer erwartet werden kann, der wohlhabend genug ist, ein so großes Materialcapital, wie es der Nachhaltsbetrieb erheischt, unangetastet zu lassen;

*) Rau. Politische Oeconomie. I. S. 176.

c) der Umstand, daß die Waldwirthschaft mit höchstem Vortheil nur bei einem gewissen, größeren Umfange betrieben werden kann;

d) daß die Waldwirthschaft dem Producenten eine so geringe Arbeitsanwendung im Vergleich zu anderen Bodennutzungen gestattet, welches für den kleineren Besitzer, der hauptsächlich auf den Ertrag seiner Arbeit angewiesen ist und seine Grundstücke möglichst dazu benutzen muß, daß sie ihm Gelegenheit zu ständiger Arbeit verschaffen, ein sehr nachtheiliger Uebelstand ist; endlich

e) die mancherlei Gefahren, welche für den nachhaltigen Bestand und die volkswirthschaftlich vortheilhafteste Bewirthschaftung der Waldungen entstehen können, sofern letztere sich in den Händen kurzsichtiger, vom augenblicklichen Interesse getriebener oder auch wohl durch die Noth gezwungener Besitzer sich befinden *) — diese verschiedenen Umstände, verglichen mit der hohen Wichtigkeit der Waldungen und einer nachhaltigen Waldwirthschaft, lassen es wünschenswerth und nothwendig erscheinen, daß die Waldungen sich vorzugsweise in den Händen größerer Besitzer befinden.

In der That hat sich denn auch in Deutschland, in Folge der bekannten besonderen Verhältnisse bei Entstehung des Grundeigenthums, die Sache so gestaltet, daß der bei weitem größere Theil der Waldungen sich in den Händen des Staats, der Comunen, von Stiftungen und anderen moralischen Personen und der größeren Grundbesitzer, dagegen nur ein sehr kleiner Theil in den Händen der Bauern und kleineren Grundbesitzer überhaupt befindet. — Man hat bekanntlich einen sehr lebhaften Streit darüber geführt, ob der Staatsforstbesitz zweckmäßig, oder ob es nicht vielmehr rathsam sei, wenn die Staatswaldungen in die Hände der Privaten übergingen und die Production des Holzes, wie die der meisten anderen Producte, dem freien Privatverkehr überlassen würde.

Die Vertheidiger der letzten Ansicht *) führen dafür an:

---

*) Man sehe hierüber besonders die 2. Abtheilung dieser Schrift.

**) Trunk. Hazzi. Pfeil. (Ursachen des schlechten Zustandes der Forsten ꝛc.) Soden, Murhard, Krug, Schmalz, Jacob, Lotz a. v. a. O. Die entgegengesetzte Ansicht vertheidigen: Reebauer. Linz. (Grenze zwischen Feld- und Waldcultur). v. Wedekind. (Forstverfassung, Umriß der staatswirthschaftlichen Forstkunde u. s. w.) Papius. (Forstpolizei, die Holznoth und die Staatsforste). Hazzel, Müller, Rau, Hundeshagen, Behr, Justi, Sonnenfels, Weber, Fulda, Schenk a. v. a. O. (Letzterer auch besonders in der Forstzeitung verfch. Jahrgänge.) u. Andere.

1) daß der Staat, wie alle anderen Productionszweige, so auch die Waldwirthschaft nicht mit demselben Vortheil zu betreiben vermöge, als der Private, da er ein größeres Beamtenpersonal halten müsse, welches — ganz abgesehen von Unterschleifen — nie das Interesse für den vortheilhaftesten Betrieb haben könne, als der eigene Besitzer; daß auch eine speculirende und alle Conjuncturen beachtende Wirthschaft, wegen des zur Controle nothwendigen Unterordnungsverhältnisses der verschiedenen Forstbeamtenklassen, nie in dem Maße möglich sei, als in Privatwaldungen; daß

2) fiscalisch gesinnte Regierungen, bei einem bedeutenden Staatsforstbesitz, leicht monopolistische, der Gesammtheit zum großen Nachtheil gereichende, Handlungen begehen könnten (z. B. absichtliche Herbeiführung unzweckmäßiger Holzpreise u. dgl.); daß also

3) nur dann, wenn die Waldwirthschaft der Privatthätigkeit übergeben werde, der nationalöconomisch höchste Nutzen aus derselben zu erwarten sei, indem sich erst aus diesem freien Verkehr das richtige Verhältniß zwischen Holzproduction und Consumtion, entsprechende Holzpreise und die richtige Vertheilung der Bodenoberfläche zwischen Feld und Wald entwickeln könne und überhaupt die höchste Bodennutzung herstellen lasse.

Diese Behauptungen schließen sich auf der einen Seite eben so sehr dem Ideale einer vollkommenen Privatforstwirthschaft an, als sie auf der anderen von einer durchaus mangelhaftesten Staatsforstwirthschaft ausgehen. Zur richtigen Würdigung dieser Behauptungen dürfen wir nicht unbeachtet lassen:

1) daß bei der großen Wichtigkeit der Waldungen und ihrer Erhaltung für das Volkswohl, nicht blos rein finanzielle, auf das unmittelbar höchste Einkommen abzielende, Interessen bei deren Bewirthschaftung leiten können;

2) daß der aus dem Unterordnungsverhältniß der verschiedenen Beamtenklassen entspringende Nachtheil zwar durch die bestorganisirte Einrichtung im Forstdienste nie ganz gehoben, doch insoweit gemindert werden könne, daß er eine nationalöconomische Bedeutung verliert. Ohnehin tritt dieser Uebelstand bei jedem ausgedehnteren Privatwaldbesitz, der eine größere Zahl von Beamten zur Verwaltung fordert, fast in demselben Maße ein;

3) daß es wohl kein Gewerbe giebt, in dem die Nachtheile der Administration im Vergleich zur Selbstverwaltung weniger hervortreten, als bei der Forstverwaltung, insofern das Schaffen und Treiben des Forstmannes nicht nur der Gegenwart klar vorliegt, sondern

auch noch dem Urtheile eines folgenden Jahrhunderts unterworfen bleibt, worin für den ehrliebenden Mann ein größerer Sporn liegt, als in allem Dienstzwange;

4) daß monopolistische Handlungen der erwähnten Art in unserer Zeit wohl von keiner deutschen Regierung, selbst von solchen nicht mehr zu erwarten sind, denen ein ständisches Gegengewicht fehlt, daß jene auch zum Theil durch die Concurrenz der nicht im Staatsbesitz befindlichen Waldungen wirkungslos gemacht werden, und daß endlich, falls dergleichen Handlungen vorkommen sollten, solche gar bald wieder durch die unzweifelhaft zu erwartende Reaction paralysirt werden würden;

5) daß die geschilderten Erfolge der freien Privatwaldwirthschaft an den oben dargestellten Eigenthümlichkeiten der Waldwirthschaft, insbesondere an dem langsamen Wuchse der Holzpflanzen, mehr oder weniger scheitern — der plötzliche Uebergang sämmtlicher Staatswaldungen in den Privatbesitz (der übrigens auch aus anderen, hier nicht weiter zu erörternden, Gründen sich durchaus nicht allgemein verwirklichen ließe), aber umgekehrt eine Reihe von sehr bedeutenden und so leicht nicht wieder abzustellenden Nachtheilen und Gefahren nothwendig im Gefolge haben würde.

Hiernach können wir uns also nur für Beibehaltung der Staatswaldungen erklären — eine wohlorganisirte und nur auf Förderung des Volkswohles berechnete Bewirthschaftung derselben vorausgesetzt. Vor Allem scheint es wünschenswerth, daß sich diejenigen Waldungen im Staatsbesitz befinden, die sich ihrer Lage wegen, oder aus anderen Gründen nicht für den Privatbesitz eignen (z. B. die Bannwaldungen, Gebirgswaldungen) oder deren Erhaltung aus klimatischen ꝛc. Rücksichten wichtig ist. Daneben wird es immerhin vortheilhaft sein, schon der Concurrenz und des Gegengewichts wegen, wenn sich ein anderer, dazu mehr geeigneter Theil der Waldungen im Privatbesitz befindet.

Zweite Abtheilung.

Von der Beaufsichtigung der Privatwaldungen von Seiten des Staates insbesondere.

§. 36.

Soll ein Eingriff des Staates in die wohlerworbenen Eigenthumsrechte der Unterthanen, zur Abwendung eines die allgemeine Wohlfahrt bedrohenden Nachtheiles, wirklich gerechtfertigt erscheinen, so ist nothwendig nachzuweisen: daß der Nachtheil, bei Unterlassung des Eingriffs, auch wirklich eintrete, und daß er ein allgemeiner, anerkannter und unzweifelhafter sei (§. 4). Die genauere Kenntniß des zu fürchtenden Nachtheiles ist daher unerläßlich; sie ist aber weiter noch von höchster Wichtigkeit, um darnach das Maß des Eingriffs näher bestimmen und sicherer beurtheilen zu können, insofern jede Ausdehnung des Eingriffs über die Grenzen der Nothwendigkeit hinaus, von vornherein als widerrechtlich erscheinen muß. Der Eingriff muß mit seinem Rechtsgrunde, der Nothwendigkeit aus Rücksicht für das Gesammtwohl, immer in vollem Einklange stehen!

Wir werden daher auch bei der uns vorliegenden Frage zunächst und

1) zu untersuchen haben: welche Nachtheile für die Gesammtheit aus einer völligen Freigebung der Privatwaldungen entstehen können und welche Umstände eine größere oder geringere Gefahr in dieser Hinsicht fürchten lassen. Diesen Untersuchungen wollen wir dann

2) die verschiedenen Uebelstände und Gefahren gegenüberstellen, die mit einer Beschränkung der Privatwaldwirthschaft, je nach dem Grade derselben, mehr oder weniger unzertrennlich verbunden sind.

Erst dadurch werden wir uns

3) eine sichere Basis für die Beantwortung der gestellten Frage verschaffen können: „Wie weit geht die Berechtigung und Verpflichtung des Staates in Beaufsichtigung der Benutzung und Bewirthschaftung der Privatholzgrundstücke?“

I. Von den Nachtheilen und Gefahren, die für die Volkswirthschaft aus einer völlig freien Privatwaldwirthschaft entspringen können.

§. 37.

Die möglichen, nachtheiligen Folgen einer völlig freien Privatwaldwirthschaft werden sich am klarsten herausstellen, wenn wir uns zunächst ins Gedächtniß zurückrufen, welcher Stand der Waldwirthschaft in einem Lande der Förderung des Volkswohles am meisten entspricht (§. 26 — 35), und dann weiter untersuchen, ob in den Eigenthümlichkeiten der Forstwirthschaft (§. 12 — 25) innere Gründe liegen, vermöge deren der Private es seinem eigenen Interesse angemessen erachten kann, seinen Wald in einer Weise zu benutzen, die jenen volkswirthschaften Anforderungen mehr oder weniger zuwiderlauft.

§. 38.

In wie weit dies nun der Fall sein könne, dürfte aus folgenden Betrachtungen hervorgehen:

1) In §. 15 wurde gezeigt, daß der regelmäßige, nachhaltige Betrieb der Forstwirthschaft die Erhaltung eines, nach Maßgabe der Holz- und Betriebsart und namentlich der Umtriebszeit verschiedenen, jedoch in allen Fällen nicht unbedeutenden Holzvorrathes bedingt, der als werbender (zuwachsender) Stamm, eben die Möglichkeit ununterbrochener Nutzungen einschließt. Mit jeder wesentlichen Verminderung des Vorraths vermindert sich der jährliche Zuwachs ebenso, wie mit der Verringerung eines Capitales der jährliche Zinsenbezug; — mit dem gänzlichen Aufhören des Erwerbsstammes findet auch der Holzzuwachs sein Ende.

Es liegt nun aber nicht nur die Möglichkeit vor, diesen werbenden Holzvorrath zu vermindern, gewissermaßen Anticipationen in der Holznutzung vorzunehmen und das Holzcapital ganz oder theilweise in ein Geldcapital zu verwandeln, sondern es giebt auch eine Reihe von Veranlassungen, die es dem Privatwaldbesitzer räthlich und

selbst nothwendig erscheinen lassen, das Letztere in Ausführung zu bringen.

a) Eine der wichtigsten und auch immer am meisten hervorgehobenen Veranlassung den werbenden Holzvorrath (auf gleichem Flächenraume) möglichst zu beschränken, oder mit anderen Worten, einen niedrigen Umtrieb einzuführen, liegt in der geringen Verzinsung der Holzvorräthe durch den Holzzuwachs in höherem Alter. Selbst ein ausgezeichneter Landwirth, Herr von Thünen, kommt durch die Betrachtung dieses Verziehungsverhältnisses zu dem Schlusse: „daß jeder Waldbesitzer, der sein eigenes Interesse kenne, sämmtliches Holz auf einmal (?) niederschlagen und verkaufen müßte, indem er durch das aus dem Holzverkauf zu erlösende Capital die doppelten Zinsen beziehe und den Grund und Boden der Waldung noch obenein erhalte — ferner, daß, wenn der Zinsfuß nicht bis auf $2^1/_2$ pCt. sinke, die Regierung allen Privatpersonen die freie Disposition über ihre Waldungen nehmen und die Besitzer mit Gewalt zwingen müsse, von ihrem Eigenthume nur den halben Nutzen zu ziehen, den sie haben könnten!“ *) — Diese sonst ziemlich allgemeine Ansicht verliert indeß in neuerer Zeit, seit die Holzpreise mehr gestiegen sind, seit man schärfer rechnet und alle Erträgnisse des Waldes (die Durchforstungen und Nebennutzungen) nach ihren Einfluß auf die vortheilhafteste Umtriebszeit mehr in Betracht zieht und seit sich das Bestreben zu intensiver Vervollkommnung der Landwirthschaft eine ausgedehntere Geltung verschafft, immer mehr und mehr an Bedeutung, wozu freilich auch das Herabgehen des Zinsfußes von 6 und 5 pCt. auf 4 und $3^1/_2$ pCt. das Seine beigetragen hat. — Wir dürfen uns in dieser Hinsicht auf die Erörterungen über die Umtriebszeit **) berufen, aus denen hervorgeht, daß bei den jetzigen Holzpreisen und Zinsverhältnissen, für die Hauptholzarten ein nicht zu niedriger (60- und mehrjähriger) Umtrieb im Interesse des Waldbesitzers liegt, und daß nur für die in der Jugend raschwachsenden Holzarten (die Weichhölzer, Erle, Lerche) und für gewisse Zwecke (Schälwaldungen, Hackwaldungen, überhaupt Zwischenfruchtbau) ein niederer Umtrieb sich empfiehlt. Dennoch ist nicht zu leugnen, daß die oben ausgesprochene Ansicht von Zinsenverlust bei längerem Umtriebe, im Allgemeinen noch herrschend genug ist, um einen wesentlichen Bestimmungsgrund für viele Privatwaldbesitzer bei ihrer Waldbehandlung abzugeben. Mit diesem niederen Umtriebe geht

*) Der isolirte Staat von v. Thünen. 2. Aufl. 1842. I. S. 189. 190.
**) Beilage A.

aber die Umwandlung des Hochwaldes in Mittel- und Niederwald, und bei der öfteren Bloßstellung des Bodens gewöhnlich auch eine Verarmung desselben, das Verschwinden der edleren Holzarten, das Eindrängen von Strauch- und Weichhölzern, Hand in Hand, um so mehr, je schlechter der Standort an sich ist und je mehr noch eine ungebührliche Ausdehnung der Nebennutzungen sich hinzugesellt.

b) Hierzu kommt noch der beachtungswerthe Umstand, daß das durch den Verkauf des Holzvorrathes erlös'te Geldcapital zu jeder Art von Speculation, z. B. zur Melioration der Ackergrundstücke, zur Vermehrung des Viehstandes, zur Erweiterung der landwirthschaftlichen Gewerbe, oder zur Anlage von Fabriken und anderen gewerblichen Unternehmungen, zu Güterspeculationen, in Staatspapieren, Actien, oder auch zu höheren Zinsen ausgeliehen und verwendet werden kann, während der Holzvorrath als solcher nur Holz erzeugt. Gar mancher Speculant wird durch die (wenn auch bisweilen unsichere) Aussicht auf höheren Gewinn veranlaßt, sein Holzcapital in ein Geldcapital umzusetzen.

c) Ein weiterer Grund für manchen Privaten, den Betrieb der Waldwirthschaft ganz aufzugeben, wurde schon in §. 25 kurz angedeutet; er liegt darin, daß in vielen Fällen wirkliche, in manchen allerdings auch nur scheinbare Vortheile damit verbunden sind, wenn der seither zur Holzzucht benutzte Grund und Boden zu landwirthschaftlichen Productionen verwendet, d. h. der Waldgrund in Acker und Wiese umgewandelt, unter Umständen selbst nur als Weide benutzt wird *).

d) Veranlassen nun schon diese und ähnliche Betrachtungen in vielen Fällen dazu, die benutzbaren Holzvorräthe möglichst zu versilberen, so gesellen sich dazu noch einige andere nicht minder wichtige.

Bei der geregelten, nachhaltigen Forstwirthschaft wird in Beziehung auf Holzversorgung ebensowohl das Bedürfniß der Gegenwart, wie das der Zukunft, mittels des stockenden Holzvorrathes berücksichtigt. Es ist nun zwar im Allgemeinen das Streben des Einzelnen nicht zu verkennen, für die Seinen und deren erleichterte und gesicherte Existenz zu sorgen, es ist aber auch ebensowenig in Abrede zu stellen und liegt überhaupt sehr nahe, daß in bei weiten den

*) Die früher so häufig vorgekommenen Waldkäufe auf Speculation, bei denen nicht selten aus dem eingeschlagenen Holze eine höhere Summe erlös't wurde, als das ganze Ankaufscapital betrug, können als practische Belege für das unter a, b und c Angeführte dienen.

meisten Collisionsfällen, wo es sich um Förderung des augenblicklichen eigenen Interesses, oder aber darum handelt, den Nachkommen einen, in ungewisser Ferne liegenden Vortheil zu sicheren, das Interesse der Gegenwart entscheidet. Hierin aber kann, um es auf unseren Fall anzuwenden, leicht die Veranlassung zur Verschlechterung der einigermaßen nutzbaren Holzvorräthe, zum Ueberhauen der Bestände und zu gänzlichem Waldabtriebe liegen.

Denken wir uns z. B. einen Waldbesitzer der verschuldet ist und von seinen Gläubigern gedrängt wird — einen Erben, der seine Geschwister auszahlen soll — einen Familienvater, den die Aussteuer zu verheirathender Kinder, die Unterstützung von Söhnen, die sich etabliren wollen, in augenblickliche Geldverlegenheit bringt — einen Landwirth der durch eine Reihe von Unglücksfällen (Krankheit, Mißerndten, Viehseuchen, Brand, Krieg ꝛc.) in Schulden und Noth kommt — überhaupt Jeden, der sich in pecuniärer Verlegenheit befindet, sei diese durch eigenes Verschulden herbeigeführt, oder nicht — wird die Versuchung nicht außerordentlich nahe liegen, daß er zu den nutzbaren Vorräthen seines Waldes seine Zuflucht nimmt? zumal da der Wald nicht wohl ein verpfändbares Object abgiebt und für eine Anleihe keine hypothekarische Sicherheit gewährt. — Werden wir ferner einen Waldbesitzer sehr hart beurtheilen können, der eine günstige Gelegenheit zu einem vortheilhaften größeren Holzverkaufe nicht ungenutzt vorübergehen läßt? zumal wenn er ein speculativer Kopf ist und (ganz abgesehen davon, ob er falsch oder richtig speculirt) größere gewerbliche Unternehmungen beabsichtigt, zu denen es ihm, außer dem Holzvorrathe im Walde an hinreichendem Capital gebricht. Rechnen wir dazu noch die Zahl derer, welche ihre Ausgaben mit den Einnahmen, in kein richtiges Verhältniß zu bringen wissen, die mit ihrem Vermögen verschwenderisch umgehen — oder derjenigen, welche kein specielles Interesse für die Walderhaltung haben (vielleicht weil sie ohne Nachkommen sind) — oder solcher, die ihren Wohnort verändern, zuvor aber erst ihr Vermögen in baares Geld umsetzen wollen u. s. f. — so fehlt es sicherlich auch in dieser Beziehung nicht an Veranlassungen zu übermäßigen, die Nachhaltigkeit gefährdenden Holzhieben, oder zu gänzlichen Waldabtrieben.

2) Eine andere Forderung, deren Erfüllung nothwendig gefordert werden muß, wenn ein Wald sich fortdauernd in gutem Zustande erhalten soll, ist die: daß die Benutzung des Waldgrases, der Waldweide, des Streumaterials und anderer Nebennutzungen nur innerhalb gewisser Schranken stattfinde (§. 19). Diese mit steter Rücksicht

auf Erhaltung eines vollkommenen Waldzustandes beschränkte Ausübung der Nebennutzungen ist ebenwohl von einem gewissen Theile der Privatwaldbesitzer nicht zu erwarten und hat nachweisbar in vielen Fällen die Hauptveranlassung zum Zurückgehen der Privatholzungen gegeben. Der augenblickliche Vortheil, den diese Nebennutzungen gewähren, läßt gar leicht den Nachtheil übersehen, der dem Walde daraus erwachsen kann und der sich ohnehin nicht gleich, sondern erst in einer späteren Zeit bemerklich macht. Und wie mancher kleinere Waldbesitzer wird nicht in Jahren der Mißerndte, bei eingetretenem Stroh- und Futtermangel, gezwungen, dem Walde in dieser Rücksicht zu viel zuzumuthen, wenn er seinen Viehstand erhalten und andere Calamitäten abwenden will?

3) Es ist ferner bekannt, daß ein glücklicher Erfolg der Waldwirthschaft von der richtigen Leitung des technischen Betriebes wesentlich abhängig ist, z. B. von den Schlagstellungen, von der Hiebsart, Hiebsfolge, vom richtigen Anbauverfahren u. s. w. — Nehmen wir die Sache, wie sie jetzt ist, und sehen wir davon ab, wie es dereinst, bei gestiegener Intelligenz und allgemeiner verbreiteten forstlichen Kenntnissen sein kann, so können wir nicht in Abrede stellen, daß es noch manche Waldbesitzer giebt, denen es an den nöthigen Kenntnissen und anderen Hülfsmitteln für einen geregelten Betrieb fehlt. Sie kennen oft nicht die Größe ihrer Waldfläche, noch weniger deren Ertragsfähigkeit; von Einhaltung eines nachhaltigen Etatsquantums kann unter diesen Umständen nicht wohl die Rede sein; statt des regelmäßigen Abtriebes findet sich oft noch eine ganz planlose Ausnutzung; das Holz wird da weggenommen, wo es für die Abfuhr am bequemsten steht, wie es der eigene Bedarf gerade erheischt, oder — ein gar häufig vorgekommener Fall — da, wo es der Holzhändler für gut findet, ganz unbekümmert um die Nachzucht; an eine richtige Hiebsfolge, an Abhaltung aushagernder Winde wird bei den Holzhieben selten gedacht u. s. w. Die Saaten und Pflanzungen werden aus Unkunde zweckwidrig ausgeführt; gar oft fehlt es auch dem Privaten an Gelegenheit, sich guten Samen oder taugliche Pflänzlinge zu verschaffen u. dgl. m. Dazu kommt endlich noch, daß es dem kleineren Besitzer, der sich vorzugsweise mit der Landwirthschaft oder einem anderen Gewerbe beschäftigt, nicht selten auch an Zeit gebricht, seinem Walde die nöthige Sorgfalt zuzuwenden *).

*) Eine gewöhnliche Folge davon ist dann noch der mangelhafte und vernachlässigte Forstschutz in den Privathölzern. Siehe §. 55.

Es soll keineswegs behauptet werden, daß dies Bild auf alle Privatwaldbesitzer anwendbar sei, wir dürfen uns sogar, nach allen Anzeichen, der sicher begründeten Hoffnung hingeben, daß auch in den Privatwaldungen sich immer mehr und mehr ein zweckmäßiger Betrieb geltend machen werde, aber nicht zu leugnen ist, daß Unkunde mit einen Hauptantheil an dem Ruin so vieler Privatwaldungen gehabt hat.

4) So wie es nun viele innere und äußere Veranlassungen giebt, die zu übermäßigen Holzhieben oder gänzlichen Waldabtrieben und zu einer unnachhaltigen Wirthschaft überhaupt führen, so liegt auch in den schon §. 15 — 25 entwickelten Gründen: nämlich in der Nothwendigkeit bei neuen Waldanlagen gleich eine Ausgabe bestreiten zu müssen, während erst nach einer Reihe von Jahren ein Ertrag erwartet werden kann, der also präsumtiv nicht dem Holzzüchter selbst, sondern einer späteren Generation zu Gute kommt, sowie in dem ungünstigen Verhältnisse überhaupt, in welchem die forstliche Benutzung des Bodens zur landwirthschaftlichen Verwendung desselben steht, die Ursache, warum sich bei einer großen Zahl von Privatwaldbesitzern nur ein geringer Eifer für den Wiederanbau von Waldblößen und für den Holzanbau überhaupt findet, der durch das so oft vorkommende Mißlingen von Waldculturen nur noch mehr herabgestimmt wird.

Nicht selten hat allerdings dieser geringe Eifer im Holzanbau einen sehr einfachen Grund; es fehlen eben dem unvermögenden Waldbesitzer die Mittel; er ist nicht im Stande ein Capital anzulegen, dessen Ersatz und Zinsen in so großer Ferne liegen; — sehr häufig aber liegt ihm auch nur Unkunde, Engherzigkeit und Mangel an Umsicht zu Grunde, zumal bei den wenig intelligenten, am Altherkömmlichen festhaltenden kleineren Besitzer. Oft wird auch dabei übersehen, daß ein gelungener Anbau, schon jetzt einen stärkeren Angriff des bereits vorhandenen Waldes gestattet, da der Ertrag einer gewissen späteren Zeit eben durch den Anbau gesichert ist.

5) Alle diese Erscheinungen pflegen sich in gleichem Verhältnisse zu mehren, als die Waldungen sich in den Händen kleinerer und unvermögender Besitzer befinden.

Für viele der größeren Grundbesitzer sind dagegen die Waldungen, da solche weniger eigene Beaufsichtigung und Mühewaltung als die Landwirthschaft in Anspruch nehmen, eine sichere steigende Rente gewähren und keinen Mißerndten, in dem gewöhnlichen Sinne des Wortes, ausgesetzt sind, eine sehr angenehme Art des Grundbesitzes;

diese Besitzer sind im Stande einen zum Nachhaltsbetriebe hinreichenden Holzvorrath unangetastet zu lassen und weitaussehende Capitalien im Holzanbau anzulegen; ohnehin würden sich ihnen auch schon viel bedeutendere Schwierigkeiten darbieten, die großen Holzvorräthe rasch und vortheilhaft zu versilbern; für viele dieser Waldbesitzer ist die Erhaltung ihrer Waldungen von großer Wichtigkeit, da diese das Material zum Betriebe anderer ihrer Unternehmungen liefern, z. B. zum Bergbau, zu Glashütten, Brennereien, Brauereien ꝛc.; Waldbesitzer dieser Art können von den Renten ihres Capitalstocks leben, sie sind nicht auf eigene Arbeitsanwendung angewiesen; durch Noth erzeugte Veranlassungen zu außerordentlichen Holzhieben treten bei ihnen verhältnißmäßig seltener ein; ja nicht wenige derselben giebt es, die in gut erhaltenen Waldungen mit ihren Familienstolz finden. Die Waldungen besitzen einen Umfang, der groß genug ist, um einen regelmäßigen geordneten Betrieb einführen und ein besonderes Administrationspersonal anstellen zu können, während gerade die unbedeutende Größe und zerstückelte Lage der kleinen Privathölzer mit das wesentlichste Hinderniß ihrer vollkommneren Bewirthschaftung ist. Bei jenen Privatwaldungen findet sich endlich gewöhnlich auch weniger Bedürfniß und Veranlassung, die Nebennutzungen übermäßig auszudehnen, oder den schlechteren und eigentlichen Waldboden in Ackerland umzuwandeln, zumal seit der intelligente Landwirth den Erfolg seiner Betriebsmaßregeln genauer nach ihrem wirklichen Einflusse auf den Reinertrag zu bemessen pflegt. — Aber auch die Waldungen der größeren Grundbesitzer beweisen durch ihren Zustand, wenn sie mit den kleineren Bauerhölzern verglichen werden, das Gesagte zur Genüge *), ja es wären manche Privatwaldungen und Waldbesitzer nachzuweisen, die vielen Staatsforsten und Staatsforstwirthen zum Muster dienen könnten.

6) Insofern eine völlige Freigebung der Privatwaldungen eine über die Grenzen der Zweckmäßigkeit hinausgehende Waldtheilung zur Folge haben könnte, ist schließlich noch der aus der letzteren entspringenden Nachtheile (§. 23) hier zu gedenken.

§. 39.

Das Resultat dieser Betrachtungen können wir demnach dahin zusammenfassen, daß es viele dem privatöconomischen Vortheile theils

*) Pfeil. Grundsätze der Forstwirthschaft. I. S. 371. Hundeshagen. Forstpolizeilehre. 1840. §. 35.

wirklich, theils scheinbar entsprechende, theils auch aus Noth und Unkunde erzeugte Veranlassungen giebt, welche den Privatwaldbesitzer unter Umständen bestimmen können: seine Waldwirthschaft entweder ganz aufzugeben, die Holzvorräthe zu versilbern, den Holzanbau zu vernachlässigen und den Waldgrund anderweit zu benutzen — oder doch überhaupt nicht eine solche Waldwirthschaft zu führen, wie man es vom nationalökonomischen und wohlfahrtspolizeilichen Standpunkt aus wünschen muß.

Die Erfahrung hat denn auch zur Genüge gezeigt, daß die geschilderten auf den Zustand der Privatwaldungen so nachtheilig einwirkenden Veranlassungen mit ihren Folgen, keineswegs ein bloses Erzeugniß der Speculation, sondern in der Natur der Sache begründet sind und durch den in Bestand, Wuchs und Bodenkraft heruntergekommenen Zustand eines nicht unbeträchtlichen Theiles der Privatwaldungen factisch bestätigt werden *).

§. 40.

Wir haben nun näher zu untersuchen, welche nachtheiligen Folgen für die allgemeine Volkswohlfahrt aus einer solchen Bewirthschaftung und Behandlung der Privatwaldungen hervorgehen können, wie sie nach der eben ausgeführten Darstellung bei völliger Freiheit möglicherund zum Theil wahrscheinlicherweise zu erwarten ist. Zugleich wollen wir uns dabei klar zu machen suchen, in wie weit die Regierung verpflichtet und berechtigt ist, diese Nachtheile abzuwenden, ohne jedoch zunächst auf die Mittel zur Erreichung dieses Zweckes weiter einzugehen. — Die möglichen volkswirthschaftlichen Nachtheile der freien Privatwaldwirthschaft dürften sich im Wesentlichen auf folgende zurückführen lassen:

1) Die höchste Bodencultur leidet, die Gesammtproduction eines Landes wird vermindert, wenn der Privatwaldgrund weniger erzeugt, als es bei geregelter Benutzung und Behandlung desselben möglich wäre. Diese Behauptung bedarf keines weiteren Erweises, sie wird vielmehr durch alle herabgekommenen ganz oder theilweise devastirten Privatwaldungen unmittelbar bestätigt.

Es ist nun allerdings ein Gegenstand von höchster Bedeutung für eine Staatsregierung, dahin zu wirken: daß alle productiven Quellen des Landes möglichst erschlossen, daß alle Kräfte desselben auf die vortheilhafteste Art verwendet und somit auch der wichtigste

*) Cfr. Hundeshagen. Forstpolizeilehre. Tübingen 1840. §. 33.

productive Factor, der culturfähige Grund und Boden in einer, seiner Beschaffenheit entsprechenden Weise, bestmöglichst benutzt werde. Dennoch dürfte daraus keineswegs folgen, daß die Regirung aus diesem Grunde befugt wäre, den Privaten zu einer höheren Waldcultur, zu einer nachhaltigen Wirthschaft, zum baldigen Wiederanbau u. s. f. zu zwingen; können nicht andere Gründe dafür aufgefunden werden, so würde ein solcher Zwang sich weder rechtfertigen lassen, noch den gewünschten Erfolg haben. Mit derselben Folgerichtigkeit würde sich die Regierung auch das Recht vindiciren können, jedem Einzelnen vorzuschreiben, wie er seine Unternehmungen einzurichten habe und betreiben solle, um von ihnen den höchsten Nutzen zu erzielen; sie würde hiernach z. B. dem Landwirthe die Fruchtfolge, die Ausdehnung des Viehstandes bestimmen, oder dem Fabrikunternehmer die Art, Einrichtung und den Umfang seiner Fabrikanlagen vorschreiben dürfen u. s. w.

Die bloße Sorge für Erzielung der höchsten Bodenproduction kann also — so lange keine Rücksichten für das Allgemeine obwalten — niemals zu einer Rechtfertigung für ein zwangsweises Eingreifen der Regierung in die Privatrechte und Privatthätigkeit werden. Auch würden die darauf abzielenden Maßregeln immer so lange ohne Erfolg bleiben, als noch ein Mißverhältniß zwischen der Bevölkerung, dem Culturzustande eines Landes einerseits und den productiven Kräften desselben anderseits besteht, so lange z. B. die Population noch sehr dünn ist, der Arbeitskräfte und Capitalien aber im Vergleich zum Grund und Boden zu wenig vorhanden sind u. s. w. Die steigende Population und der damit gewöhnlich im Verhältniß zunehmende Werth des Grundes und Bodens und seiner Erzeugnisse, wird in dieser Hinsicht bei weitem mehr wirken, als alle Zwangsmaßregeln der Regierung; ohnehin bleibt dieser noch ein sehr großes Feld zu einer höchst ersprießlichen Thätigkeit, durch Belehrung, Beispiel, Unterstützung, Hinwegräumung von Hindernissen aller Art, die der höheren Bodencultur hemmend entgegenstehen u. s. w. (§. 55).

2) Es könnte bei völliger Freigebung der Privatwaldwirthschaft leicht zu einer Entwaldung solcher Flächen und Bodenpartien kommen, die nach der Abholzung dem Wiederanbau unbesiegbare Schwierigkeiten entgegenstellen und daher für sehr lange oder gar für ewige Zeiten in sterile Gründe, in Wüstungen und Oeden, verwandelt würden (§. 22).

Hier handelt es sich nicht um einen vorübergehenden Verlust, sondern um einen solchen, der nicht wieder gut zu machen ist; es geht dem Staate durch unvorsichtige Entwaldungen der Art für immer ein Theil seiner productiven Kraft verloren. Die Regierung hat aber nicht blos die Interessen der Gegenwart zu wahren, ihr müssen auch die der Zukunft eben so heilig sein, und es kann darum keinem Zweifel unterliegen, daß ihr in solchen Fällen die Befugniß, ja die Verpflichtung zusteht, einzuschreiten um solche Entwaldungen zu verhindern.

Die Standorte der gedachten Art eignen sich auch niemals zu einer höheren Cultur, sie können nur mit Wald bedeckt, die höchste Rente geben; das Verbot ihrer Entwaldung liegt daher auch ganz im Interesse des Besitzers; dieses letztere geht mit dem des Staates Hand in Hand.

3) Ebenso könnte die freie Privatwaldwirthschaft die Vernichtung solcher Waldungen herbeiführen, die zum Schutz gegen nachtheilige Naturereignisse dienen (§. 11), oder deren Erhaltung, wegen ihres günstigen Einflusses auf die climatischen Verhältnisse (§. 10) wünschenswerth und nothwendig ist.

Die außerordentlichen Nachtheile, welche aus der Vernichtung der hierher gehörigen Waldungen, einzelnen Feldfluren, selbst ausgedehnteren Landstrecken und ganzen Provinzen und Ländern, erwachsen — Nachtheile, die oft gar nicht wieder ausgeglichen werden können — sind zu sehr constatirt, zu unzweifelhaft, als daß sie nicht der Regierung die heilige Pflicht auferlegen sollten, Maßregeln zur Abwendung derselben zu treffen.

Auch diese Waldungen sind, wie sich dies aus den allgemeinen Andeutungen darüber in §. 10, 42, 58 ergiebt, vorzugsweise auf den eigentlichen natürlichen Waldboden beschränkt; das Gebot ihrer Erhaltung gereicht darum, wenn auch nicht in allen, doch in den meisten Fällen ebenwohl zum Vortheil des Besitzers und berechtigt ihn dann nicht, eine Entschädigung wegen gezwungener Walderhaltung zu beanspruchen.

4) Die völlige Freiheit in der Privatwaldwirthschaft könnte zur Folge haben, daß der nothwendige Holzbedarf eines Landes, namentlich der Bedarf an stärkerem Nutz- und Bauholz nicht mehr zu befriedigen wäre.

Wenn wir auch zugeben müssen, wie sich aus dem Nachstehenden noch klarer herausstellen wird (§. 42), daß ein solcher Fall in Deutsch-

land mehr zu den Ausnahmen gehört, so ist doch nicht in Abrede zu stellen, daß derselbe beim Zusammentreffen mehrerer ungünstigen Umstände und bei den geschilderten Eigenthümlichkeiten der Waldwirthschaft insbesondere, in einzelnen Gegenden wirklich eintreten könne.

Wir brauchen uns nur einen Landstrich zu denken — und dergleichen wären in Deutschland einige namhaft zu machen — der an und für sich nur wenig Waldungen besitzt und zugleich in Beziehung auf Holzzufuhr von Außen ungünstig situirt ist, in welchem also die Holzpreise schon ziemlich hoch stehen werden; wir brauchen ferner nur anzunehmen, daß dieser Wald sich zum größten Theil in den Händen unvermögender, auch zum Theil wohl kurzsichtiger Bauern befindet — sollte da nicht gerade in den hohen Holzpreisen eine wesentliche Veranlassung zu starken Holzhieben, zu einem übermäßigen Angriff des Waldvermögens liegen, zumal wenn noch eine Reihe von strengen Wintern, Mißerndten, übermäßige Ausdehnung der Nebennutzungen und andere Calamitäten hinzukommen? Hier liegt in der That die Möglichkeit sehr nahe, daß ein wirklicher Holzmangel, oder doch ein Mangel an stärkerem Bau- und Nutzholz sich einstelle. Als Beleg dafür darf wohl nur an die Folgen der Freigebung der Privatwaldungen in Frankreich, gegen Ende des vorigen Jahrhunderts erinnert werden *), aber auch in Deutschland selbst fehlt es nicht an Beispielen, namentlich aus den Rheingegenden und Westphalen.

Auf der anderen Seite wird und muß aber auch Jeder, der die große Wichtigkeit einer gesicherten Befriedigung unseres Holzbedürfnisses zugesteht, der das Drückende zu hoher Holzpreise und rascher Veränderungen desselben gehörig erwägt (§. 34) und der zugleich die ganz abweichenden, besonderen Verhältnisse der Holzproduction nicht verkennt, zugeben, wie es gewiß zu den Pflichten der Regierung gehört, dem Eintreten eines solchen Zustandes vorzubauen.

Das Holz ist in dieser Beziehung keineswegs in gleiche Kategorie mit anderen Lebensbedürfnissen, mit den Erzeugnissen des Ackerbaues zu stellen; diese lassen sich nicht blos in kürzester Zeit produciren, sondern ihre Zufuhr aus anderen Gegenden ist bei eintretendem Mangel auch weit leichter und beide Umstände werden bei voller Freiheit des Verkehrs immer ein richtiges Verhältniß zwischen Angebot und Nachfrage, zwischen Production und Consumtion herstellen. Zur Erzeugung, selbst des schlechtesten Brennholzes, gehören aber 20 und mehr Jahre, zu der des schwächsten Bauholzes 80 bis

*) Man vergleiche die §. 42 unter 7 angegebene Literatur.

100 Jahre und endlich zu vor des starken Nutzholzes, welches ebenwohl nicht ganz entbehrt werden kann, 150 Jahre und mehr. Ist einmal der Mangel da, so läßt sich ihm für eine große Reihe von Jahren nicht begegnen, selbst wenn, was wir voraussetzen wollen, veranlaßt durch die hohen Holzpreise, die Waldculturen im ausgedehntesten Maße betrieben werden. Diese Uebergangsperiode wird immer von den empfindlichsten Folgen für das allgemeine Wohl begleitet sein, um so mehr, wenn Existenz, Industrie und Wohlfahrt der Bewohner einer Gegend, seither von der regelmäßigen Befriedigung des Holzbedürfnisses abhängig war. Im Princip, und darum handelt es sich hier, ganz unabhängig von dem factischen Zustande eines Landes, können wir uns also nur dafür erklären, daß auch zur Abwehr eines sonst wahrscheinlichen Holzmangels, der Regierung die Befugniß und Verpflichtung zustehe, beschränkend in die Privatwaldwirthschaft einzugreifen. Es war dies auch immer mit die wichtigste Hauptstütze aller Derjenigen, welche sich für Bevormundung der Privatwaldwirthschaft aussprachen.

Anmerk.: Als einen Uebelstand der völlig frei gegebenen Privatwaldwirthschaft, dürfen wir noch den anführen, daß in Folge derselben die Controle über die Verwerthung der Waldproducte aus Staatswaldungen, sowie der Forstschutz im Allgemeinen erschwert wird. Hat der Private völlige Freiheit, so kann er das Holz zu jeder beliebigen Jahreszeit fällen lassen; es ist ihm ferner unbenommen das Brennholz kurz oder lang, oder gar nicht aufklaftern zu lassen; kurz er kann durch die ihm zustehende Freiheit den Erfolg mancher Maßregeln paralysiren, die zur Verhütung von Holzfreveln, unbefugtem Holzhandel u. s. f. erlassen worden sind.

§. 41.

Wir hätten hiermit die wichtigsten Nachtheile kennen gelernt, die aus einer völligen Freigebung der Privatwaldungen hervorgehen können und zugleich im Allgemeinen die Fälle angedeutet, in denen der Regierung das Recht und die Verpflichtung zusteht, beschränkend einzugreifen. Da jedoch diese Beschränkung nie ohne einen größeren oder geringeren Eingriff in die Freiheit der Privaten möglich ist, mit diesem Eingriff aber wiederum, wie wir weiter unten sehen werden, sehr wesentliche Uebelstände unzertrennbar verbunden sind, und da anderseits das Eintreffen und Hervortreten der im vorigen §. geschilderten Nachtheile von gar manchen Verhältnissen abhängig ist, welche den Grad der forstpolizeilichen Beschränkung nothwendig

modificiren müssen, so werden wir uns nunmehr mit den eben gedachten Verhältnissen genauer bekannt zu machen haben.

§. 42.

Zur Erlangung eines einigermaßen begründeten Urtheiles über die Nothwendigkeit und den Umfang einer forstpolizeilichen Beschränkung der Privatwaldbesitzer sind genauere Voruntersuchungen darüber anzustellen: ob in der That in dem betreffenden Lande Privatwaldungen vorkommen, deren Erhaltung aus climatischen ꝛc. Rücksichten nothwendig ist, ob es unzweifelhaft einer Beisteuer aus den Privatwaldungen bedarf um einem Holzmangel vorzubeugen, und ob und in welchem Maße endlich erwartet werden darf, daß diesen beiden Forderungen für das Volkswohl bei einem freien Walten der Privaten nicht mit Sicherheit entsprochen werde.

Je mehr Waldungen der ersten Art sich im Privatbesitz befinden oder begründete Spuren von Holzmangel sich kundgeben, je mehr die regelmäßige und nachhaltige Befriedigung des Holzbedarfs mit von einem Zuschuß aus den Privatwaldungen abhängig und je weniger endlich eine geregelte Bewirthschaftung der letzteren zu erwarten ist, um so bedenklicher wäre eine unbedingte Freigebung, um so nothwendiger machte sich eine gewisse Ueberwachung. Zur näheren Beurtheilung aller dieser Verhältnisse ist die genauere Kenntniß folgender Landeszustände unerläßlich, hinsichtlich deren Ermittelung noch besonders hervorzuheben ist, daß solche nicht blos summarisch für ein ganzes, zumal größeres Land genügen könne, sondern sich auf die einzelnen natürlich und politisch begrenzten Consumtionsbezirke beziehen müsse:

1) Welche Ausdehnung und Vertheilung zeigt im Allgemeinen der unbedingte Waldboden?

Die Ausscheidung des mit Sicherheit hierher zu rechnenden Theiles der Bodenoberfläche, kann in der That keinen sehr großen Schwierigkeiten unterliegen und es leuchtet ein, daß je größer dessen Umfang und je günstiger dessen Vertheilung ist, um so weniger naturgemäß Holz- und Waldmangel und die oben geschilderten Nachtheile zu fürchten sind.

2) Wie verhalten sich die Staatsforste und solche Waldungen, die schon aus anderen Gründen unter forstpolizeilicher Aufsicht stehen (Commun- und Institutswaldungen u. s. w.) hinsichtlich ihres Flächengehaltes und ihrer Ertragsfähigkeit zu den Privatwaldungen?

welche Standorte nehmen dieselben ein, und in welcher Art sind sie im ganzen Lande vertheilt?

Was zunächst die eigentlichen Staatswaldungen, zu welchen hier auch die sogenannten Kammerforste mehrerer deutschen Länder gezählt werden müssen, anbetrifft, so kann und darf man bei diesen wohl von der Voraussetzung ausgehen, daß ihre Bewirthschaftung dem Staatszwecke untergeordnet werde. Bei ihrer Bewirthschaft wird also nicht blos Rücksicht auf Abhaltung nachtheiliger Naturereignisse und auf die climatischen Zustände genommen werden, sondern es wird dabei die Erzielung des nationalöconomisch höchsten Ertrages wesentlich zur Richtschnur dienen und folglich auch für die Erziehung des erforderlichen stärkeren Nutz- und Bauholzes Sorge getragen werden.

Außer den Staatsforsten giebt es in allen deutschen Ländern noch sehr bedeutende Waldungen, die sich im Besitze von Gemeinden, Stiftungen und anderen moralischen Personen befinden. Da es außer Zweifel ist, daß der Staatsregierung noch aus besonderen Gründen das Recht zusteht und die Verpflichtung obliegt, über diese Waldungen eine Oberaufsicht zu führen*), so dürfen wir auch wohl hier im Allgemeinen an-

---

*) Die Frage von der Befugniß und Verpflichtung des Staats, sich in die Bewirthschaftung der Gemeinde- und Stiftungswaldungen einzumischen, konnte in dieser Abhandlung nicht speciell in Betracht gezogen werden, da solche sich nur auf die eigentlichen Privatwaldungen, im strengsten Sinne des Wortes, beziehen soll. Doch darf in dieser Beziehung hier nicht unbemerkt bleiben:

1) daß rücksichtlich aller der Gebrauchs-, Mark- und Lehnswaldungen, wo der Fiscus zugleich Miteigenthümer ist, ihm ohne allen Zweifel das Recht der Beaufsichtigung resp. Mitverwaltung zusteht.

2) Auch darüber kann kein Zweifel bestehen, daß dies rücksichtlich derjenigen Waldungen der Fall sei, welche zu Instituten (Universitäten, Kirchen, Schulen ꝛc.) gehören und die schon, ihrer ursprünglichen Bestimmung nach, fortbestehen und erhalten werden sollen. Der Staat ist der natürliche Vormund solcher Stiftungen und kann und muß durch Anordnung einer zweckmäßigen Controle oder in den meisten Fällen wohl noch zweckmäßiger durch unmittelbare Verwaltung Seitens seiner Beamten, sich die fortwährende Ueberzeugung verschaffen, daß das Vermögen der Stiftungen auch zweckmäßig und seiner Bestimmung entsprechend verwaltet werde. Es ist dies gerade bei manchen dieser Waldungen um so nothwendiger, als nicht selten diejenigen, denen der Genuß der Stiftungen zukommt, zugleich auch die Verwalter des Stiftungsvermögens sind, und, durch kein Interesse für den Nachfolger gezügelt, nur ihren eigenen Vortheil im Auge haben, z. B. bei Pfarrwaldungen. Ohne strenge Beaufsichtigung tragen diese den Keim der Vernichtung in sich selbst.

nehmen, daß solche ebenfalls einer zweckmäßigen Bewirthschaftung unterliegen, d. h. es wird zwar zunächst die Rücksicht auf das besondere Interesse der Gemeinde oder Stiftung dem Forstbetriebe zur Richtschnur dienen, doch dürften diese besonderen Interessen fast nie, oder wohl nur in sehr seltenen Fällen von dem eigentlichen Staatszwecke abweichen.

Haben nun die Staats-, sammt den unter Oberaufsicht stehenden Waldungen eines Landes, neben einer zweckmäßigen Vertheilung eine bedeutende Ausdehnung, so daß der Holzbedarf durch sie einigermaßen gesichert ist, nehmen sie ferner die in Beziehung auf Schutz gegen Naturereignisse ꝛc. bedenklicheren Standorte vorzugsweise ein, und treten mithin die Privatwaldungen nach ihrer Flächengröße und ganzen nationalöconomischen Bedeutung in den Hintergrund, so macht sich begreiflich eine strenge Ueberwachung der letzteren weniger nothwendig und nach Umständen ganz entbehrlich. Umgekehrt aber muß es sich da verhalten, wo die Privatwaldungen im Vergleich zu den Staatswaldungen bedeutend vorherrschen, wo von ihnen gerade Schutz gegen natürliche Uebel erwartet werden muß und zugleich die Befriedigung des Holzbedarfs vorzugsweise abhängig ist. Es ist dies um so mehr der Fall, in je höherem Grade der geordnete gesellige Zustand und die gewerbliche Betriebsamkeit einer Gegend von dem ununterbrochenen Bezuge des Holzes oder anderer Waldproducte abhängig ist, und je leichter also Störungen in diesem Verhältnisse oder selbst auch nur wesentliche Veränderungen (z. B. ein unvorbereitetes rasches Steigen der Holzpreise, das nach der Freigebung eintreten könnte) nachtheilige Reactionen zu erzeugen im Stande sind.

3) Auf welche anderweite Beisteuer zur Befriedigung des Holzbedürfnisses ist außer den Waldungen zu rechnen?

Sehen wir von den im Ganzen weniger bedeutenden Holzquantitäten ab, die in Hecken, Gärten, an Bachufern ꝛc. erzogen werden,

---

3) Wie man wohl allgemein der Regierung die Befugniß einräumt, eine gewisse Oberaufsicht über das Vermögen der Communen — als mit dem Staate fortlebender, moralischer Personen — zu führen, so kann man ihr auch um so weniger das Recht absprechen, die Bewirthschaftung der Communalforste zu überwachen, da die Erfahrung lehrt, daß gerade diese (wenn wir etwa die Waldungen größerer und wohlhabenderer Städte ausnehmen) oft noch viel schlechter und unnachhaltiger bewirthschaftet werden, als eigentliche Privatwaldungen. Die Ursachen dieser Erscheinung liegen nicht sehr ferne.

so sind hierher hauptsächlich zu zählen: die Holzzufuhr von Außen und die Brennholzsurrogate, Torf und Kohlen.

Was die Holzzufuhr von Außen betrifft, so giebt es manche Landstriche und selbst kleinere Länder, zumal in Deutschland, die von eigentlichen Waldgegenden so umgeben sind, daß man sie als die natürlichen Abnehmer des in den letzteren erzeugten Holzüberflusses betrachten darf. Je mehr nun mit Sicherheit und Nachhaltigkeit auf eine solche Holzzufuhr von Außen gerechnet werden darf und je mehr diese durch die vorhandenen Eisenbahnen, Land- und Wasserstraßen begünstigt ist, um so weniger ängstlich und streng braucht die Ueberwachung der Privatwaldungen zu sein. Und ebenso verhält es sich auch bei einem großen Reichthume an Torf oder Kohlen, hinsichtlich deren jedoch nicht die vorhandene Quantität allein entscheiden kann, sondern auch die Vertheilung und die, diese mehr oder weniger begünstigenden, Transportanstalten wesentlich mit in Betracht gezogen werden müssen.

4) In welchem Maße und Verhältnisse sind die Privatwaldungen unter größere und wohlhabendere oder kleinere ärmere Grundbesitzer vertheilt?

Wir haben §. 38 sub 5 gesehen, daß alle Veranlassungen zu einer unwirthschaftlichen Waldbehandlung, in denen eben die Gefahren der Freigebung begründet sind, sich fast ausschließlich nur auf die kleineren Waldbesitzer und nur bedingungsweise und in geringerem Grade auch auf die vermögenderen Besitzer ausgedehnter Waldcomplexe anwenden lassen. Darum wird viel weniger Gefahr bei einer Freigebung der Privatwaldungen da zu fürchten sein, wo sich letztere vorzugsweise in den Händen solcher Besitzer finden, die sich in jeder Hinsicht am meisten für den Waldbesitz eignen.

5) In wie weit sind die Privatwaldungen schon durch privatrechtliche Verhältnisse geschützt?

Bekanntlich sind die meisten deutschen Waldungen mit Servituten aller Art (Beholzigungs-, Weide-, Mast-, Streuservituten u. s. w.) belastet, die, so lange sie nicht abgelöst sind, schon an und für sich zur Walderhaltung zwingen *). Nicht weniger ist ein großer Theil

*) Das ehrenwerthe Preisrichter-Collegium bemerkt hierzu: „Auf diesen Punkt möchte kein großes Gewicht zu legen sein, da die Waldservituten theils mit dem Walde selber verschwinden, theils der Ablösung bei beabsichtigter Ausrodung unterworfen sein würden.“ Diesem kann der Verfasser nicht ganz beistimmen. Sollte nicht gerade die Furcht vor Entschädigungsklagen und

der Waldbesitzer, namentlich der größeren, durch Lehnsverpflichtungen, durch Majorats-, Agnaten- und Successionsbestimmungen (Fideicommisse) und durch die landschaftlichen Creditverbände zur Walderhaltung gezwungen.

Alle diese privatrechtlichen Verhältnisse tragen dazu bei, eine weniger strenge Ueberwachung der Privatwaldungen zu rechtfertigen.

6) Inwiefern läßt sich aus dem Stande der Landescultur überhaupt auf Hebung oder Vernachlässigung der Privatforstwirthschaft schließen?

Außer den schon gedachten, in den ungleichen Vermögensverhältnissen der verschiedenen Waldbesitzer begründeten Folgerungen für den Privatwaldbetrieb ist noch zu beurtheilen, inwiefern sich im Allgemeinen von der Zahl, Betriebsamkeit und Intelligenz der Bevölkerung, neben den disponibeln Capitalien ꝛc. eine höhere oder geringere Bodencultur erwarten läßt, und in wie weit sich demnach eine größere oder geringere Neigung zum Holzanbau und für eine pflegliche Waldbehandlung überhaupt zeigt. Ferner, welche Bedeutung die Privatwaldbesitzer selbst ihren Waldungen, z. B. wegen des Einflusses auf den Betrieb anderer Gewerbe beilegen. Viele werden sorgfältig über ihre Waldungen wachen, da diese das zu dem Betriebe ihrer Fabriken, Berg- und Hüttenwerke, Brennereien ꝛc. unentbehrliche Holz liefern; aber auch mancher kleinere und größere Waldbesitzer weiß recht gut, welche Unterstützungen sein landwirthschaftlicher Betrieb aus den Waldungen an Streu, Weide ꝛc. genießt und wie angenehm die gesicherte Befriedigung des Holzbedarfs aus eigenem Walde ist.

Endlich wäre hierher unter anderen auch noch zu zählen: ob in einem Lande Hufengeschlossenheit oder freie Theilbarkeit stattfindet, und im letzten Falle, ob die Tendenz zu theilen, oder die zusammenzuhalten die vorherrschende ist.

7) Zu beachten ist endlich noch der Stand der seitherigen Beschränkung. Es würde ebensowenig rathsam sein, von einer seither bestandenen großen Freiheit zu großer Beschränkung, als umgekehrt von einer strengen Bevormundung zu unbedingter Freiheit

---

vor Zahlung großer Entschädigungssummen an den Servitutberechtigten gar oft vor Devastationen und Rodungen schützen? oder im anderen Falle die Nothwendigkeit, den Berechtigten von der beabsichtigten Rodung erst mit einer bedeutenden Summe (vielleicht für ein Object, was für den Waldbesitzer doch keinen Werth hat, z. B. für Leseholz) abfinden zu müssen, von der Rodung abhalten?

überzugehen. Jeder derartige rasche Uebergang führt, wie überall, so auch hier, sehr leicht zum Mißbrauch, wofür uns das großartigste Beispiel Frankreich gegeben hat, in welchem Staate unmittelbar vor völliger Freigebung der Privatwaldungen, sich die Regierung nicht nur speciell in deren Bewirthschaftung mischte, sondern dieselben sogar für die Erziehung des nöthigen Marineholzes in Anspruch nahm *).

Jedes weise Culturgesetz wird den einmal hergebrachten und eingelebten Sitten und Gewohnheiten des Volks nicht geradewegs zuwiderlaufen dürfen; und selbst Gesetze, Steuern u. dgl. gegen die im Princip sich Manches einwenden läßt, an die sich das Volk aber einmal im Laufe vieler Jahre gewöhnt hat, werden eine wesentliche Beachtung verdienen. Wenn auch keineswegs ein Grund vorliegt, das Mangelhafte und Unzweckmäßige absichtlich beizubehalten, so ist wenigstens Vorsicht bei beabsichtigten Veränderungen zu empfehlen und es wird darum, in Beziehung auf unsere Frage, gerathen sein — selbst wenn man zu der begründeten Ueberzeugung gelangt wäre, daß vollkommne Freiheit als der vortheilhafteste Zustand zu betrachten sei — dennoch von einer seitherigen sehr großen Beschränkung nur allmählig zur vollen Freiheit überzugehen **).

8) Bei allen diesen Beurtheilungen und Untersuchungen werden die gemachten Erfahrungen und die im Lande vorliegenden Resultate der Privatwaldwirthschaft aus der vorhergegangenen Zeit, immer den wichtigsten Anhalt liefern und am sichersten vor Trugschlüssen bewahren, die sich aus rein theoretischen Abstractionen leicht ergeben könnten. Nur müssen jene mit Umsicht benutzt, deren Ursachen gehörig aufgesucht und weiter erwogen werden, inwiefern diesen mehr eine allgemeine oder nur ausnahmsweise örtliche Bedeutung beizulegen ist, kurz, in wie weit die gemachten Erfahrungen als Regel oder nur als Ausnahmen zu betrachten sind.

Vor Allem werden hierbei ins Auge zu fassen sein: einerseits die unzweifelhaft vorliegenden Fälle über nachtheiligen Einfluß unvorsichtiger Entwaldungen in Beziehung auf Klima, Verminderung der Fruchtbarkeit, Wassermangel, Versandungen und in Beziehung auf das Entstehen von Wüstungen und Oeden — anderseits aber der

---

*) Pfeil. Grundsätze der Forstwirthschaft. I. 378. Forst- und Jagdzeitung. 1827. 73. Pfeil. Forstpolizeigesetze. §. 9. Kritische Blätter. XIX. 1. S. 176. v. Wedekind. Jahrbücher der Forstwissenschaft. II. 23.

**) Pfeil. Kritische Blätter. XIX. 1. S. 70.

offen vorliegende, die Resultate des Privatwaldbetriebes klar darlegende Zustand der Privatwaldungen selbst.

§. 43.

Beziehen wir alle diese Verhältnisse unbefangen auf Deutschland, so muß sich die Ueberzeugung aufdrängen, daß wenigstens in Rücksicht auf die Befriedigung des Holzbedürfnisses, von einer Freigebung der Privatwaldungen im Allgemeinen nicht die Gefahren zu befürchten sind, welche man wohl geltend gemacht hat. Ohne uns hier auf Specialien einlassen zu können, wozu ohnehin das genauere statistische Material fehlt, heben wir nur folgendes hervor:

1) Zunächst die außerordentliche Ausdehnung des unbedingten, natürlichen Waldbodens. Ein Blick auf die orographischen und geognostischen Verhältnisse Deutschlands liefert dafür den unumstößlichsten Beweis. Nicht blos der größte Theil des eigentlichen Gebirgslandes gehört hierher — wie der Schwarzwald, fränkische Jura, Odenwald, Spessart, Thüringerwald, Harz, das Fichtelgebirge, Erzgebirge, Riesengebirge, die böhmischen und mährischen Gebirge, Sudeten, Karpathen ꝛc. — sondern auch die steileren Abdachungen und höheren Erhebungen im rheinischen Schiefergebirge, im bunten Sandsteine, Muschelkalk, Keuper, Quadersandstein, welche Formationen den größten Theil des hügeligen Mitteldeutschlands einnehmen und vielfach von Grünsteinen, Basalt, Phonolith und Trachyt durchbrochen sind (Eifel, Siebengebirge, Vogelsberg, Rhön, die hessischen Basalte, das böhmische Mittelgebirge ꝛc.), sowie endlich noch die in außerordentlicher Verbreitung vorkommenden ärmeren Sandablagerungen und Brücher in der norddeutschen Ebene. Es dürfte kaum eine Ueberschätzung sein, wenn man den natürlichen Waldboden zu $^1/_5$ — $^1/_4$ des Gesammtflächengehaltes veranschlagt. Ueberdies beweisen schon die obigen Andeutungen und ein Blick auf jede Landkarte, daß auch rücksichtlich der Vertheilung desselben im Großen das Verhältniß ein ziemlich günstiges ist. Wir dürfen daher wohl mit Sicherheit behaupten, daß, so lange der eigentliche Waldboden nur einigermaßen zur Holzzucht benutzt wird, im Allgemeinen niemals Holzmangel in Deutschland entstehen werde, wenn auch gern zugegeben werden muß, daß dies local recht wohl der Fall sein könne*).

*) Daß übrigens die große Ausdehnung des natürlichen Waldbodens allein, ohne geregelte Waldwirthschaft, nicht gegen Holzmangel schützen

Ebenso wird sich gegen die Annahme wenig einwenden lassen, daß auch die Witterungsverhältnisse unseres Vaterlandes, im Großen und Allgemeinen, zumal in Beziehung auf den Landwirthschaftsbetrieb, nicht gefährdet sind, wenn nur jener unbedingte Waldboden auch mit Wald bedeckt bleibt, wenn den Gebirgszügen, dem steileren Hügellande und den armen Sandablagerungen des Flachlandes der Wald erhalten wird; ohnehin wirken bekanntlich die Gebirgswaldungen auf das Clima am einflußreichsten ein. Dagegen werden auch in dieser Beziehung örtlich sehr viele Ausnahmen vorkommen, wie denn überhaupt genauer der Einfluß der Gesammtbewaldung auf das Clima im Großen, und der örtliche Einfluß einzelner Waldpartien für kleinere Landstriche und einzelne Feldfluren unterschieden werden muß.

2) Weiter ist dann mit Pfeil und Anderen auf das überwiegende Verhältniß der Staats-, Commun-, Stiftungs- und Corporationswaldungen zu den eigentlichen Privatwaldungen in Deutschland aufmerksam zu machen. Rechnen wir die Fläche der erstgenannten Waldungen zusammen, so ergiebt sich, wie aus der am Schlusse unter C. beigefügten Uebersicht der Bewaldung Deutschlands näher hervorgeht, daß auch fast nicht in einem einzigen Land die Summe der Privatwaldfläche mehr als $^1/_3$ von der Gesammtwaldfläche beträgt; ja in mehreren Staaten, z. B. in Hannover, Kurhessen, Nassau, Braunschweig ꝛc. ist solche nur sehr unbedeutend. Von diesen Privatwaldungen befindet sich nun der bei weitem größte Theil in den Händen der mediatisirten Fürsten, Standesherrn, größerer Gutsbesitzer, kurz solcher Personen, die sich vorzugsweise für den Waldbesitz eignen, ein vielfaches Interesse für die Walderhaltung haben und die auch, wie schon erwähnt, durch Lehnsverpflichtungen, Fideicommisse, Majorate, Creditverbände und durch die auf ihren Forsten lastenden Holz-, Mast-, Streu- und Weideservitute so gebunden sind, daß von dieser Seite nicht viel zu fürchten, vielmehr zu erwarten, und — wie es denn auch die Erfahrung in der That zeigt — anzunehmen ist, daß eine einigermaßen geregelte Bewirthschaftung dieser Waldungen statthaben werde. Somit bliebe nur ein kleiner Theil, im höchsten Anschlage etwa $^1/_8$ bis $^1/_{10}$ von Waldungen übrig, die sich im Besitze kleinerer Bauern ꝛc. befinden, bei denen möglicherweise die geschilderten nachtheiligen Folgen einer devastirlichen Be-

---

kann, liegt auf der Hand und wird auf ausgezeichnete Weise durch die Waldzustände in Scandinavien bestätigt. Man sehe darüber „meine Ergebnisse einer Reise nach Schweden und Norwegen“ Forstzeitung 1842. S. 361 f.

handlung oder Abſchwendung eintreten könnten — und auch von dieſen dürfte immerhin noch ein nicht unbeträchtlicher Theil in Abzug zu bringen ſein, der nämlich in den Händen umſichtiger und wohlhabender Bauern iſt.

3) Nicht weniger iſt der große Reichthum an Torf und Kohlen, den die verſchiedenſten Gegenden Deutſchlands zeigen, in Betracht zu ziehen. Ich brauche in dieſer Hinſicht nur an die ausgedehnten Torflager Pommerns, Meklenburgs und der Donaugegenden zu erinnern, ſowie an den Kohlenreichthum Sachſens, Böhmens, Kurheſſens, des Teutoburgerwaldes, Weſterwaldes, der Ruhrgegend u. ſ. w. *).

4) Sowie einerſeits die Möglichkeit und Gewißheit vorliegt, allen deutſchen Waldungen, bei dem geſtiegenen Intereſſe an den Waldungen und bei den Fortſchritten in der Forſtwirthſchaft, einen bei weiten höheren Ertrag als den ſeitherigen abzugewinnen, ſo ſteht anderſeits, nach den ſchon aus den letzten Decennien vorliegenden Thatſachen, auch mit Sicherheit zu erwarten, daß der zum Theil noch beſtehende verſchwenderiſche Holzverbrauch immer mehr und mehr abgeſtellt werde. Wenigſtens wird man der Annahme mancher Staatswirthe beipflichten dürfen, daß der ſparſamere Verbrauch, den anderſeits durch die ſteigende Population und ausgedehnteren Fabrikbetrieb vermehrten Conſum einigermaßen ausgleichen werde.

5) Der rege Eifer für Chauſſee- und Wegebauten, überhaupt die Verbeſſerung der Transportanſtalten, zumal die Anlage eines ſich über ganz Deutſchland ausbreitenden Eiſenbahnnetzes wird weſentlich zu einer erleichterten Vertheilung des Holzvorrathes, zu einer Verſorgung der holzarmen Gegenden mit dem Ueberfluſſe der Waldgegenden beitragen.

6) Sehr wichtig ſind in dieſer Hinſicht noch die Fortſchritte der Landwirthſchaft in der neueren Zeit, die immer mehr auf eine intenſive Vervollkommnung des Ackerbaues, als auf Extenſion deſſelben hinauslaufen. Sowie man ſich davon überzeugt hat, daß vom Rindvieh, wenn es tüchtig ernährt werden kann, ein größerer Reinertrag erzielt wird, als von der doppelten Zahl deſſelben, ſobald ihm nur kümmerliche und dürftige Nahrung gereicht wird, ebenſo verſchafft ſich die Anſicht immer mehr Geltung, daß es einträglicher iſt, Ar-

*) Nach von Reden betrug z. B. blos in Preußen die Ausbeute im Jahre 1842 an Steinkohlen 14,900,932 Tonnen, an Braunkohlen 4,431,645 Tonnen.

beit, Capital und Dünger auf verhältnißmäßig kleinere und beſſere Ackerflächen zu concentriren, als ſolche auf ausgedehnte und namentlich an ſich ärmere Flächen gewiſſermaßen zu verſchwenden. Als eine natürliche Folge hiervon, die ſich in vielen Gegenden und zumal bei allen intelligenten Landwirthen bemerklich macht, zeigt ſich das Beſtreben, immer mehr und mehr die ſchlechteren Aecker zum Holzanbau auszuſcheiden und Feld- und Waldbau in die, durch die Beſchaffenheit des Bodens, der Lage und die gewerblichen Verhältniſſe bedingten, natürlichen Grenzen zurückzudrängen. Dieſe Erſcheinung kann keinem aufmerkſamen Beobachter entgehen, ſie ſtellt ſich als eine unabweisbare Forderung des Fortſchrittes unſerer Zeit dar *).

7) Endlich ſteht uns aber auch noch die Erfahrung im Großen zur Seite. Wir haben zwar allerdings an Frankreich ein eklatantes Beiſpiel von den traurigen Folgen einer völligen Freigebung der Privatwaldungen erlebt, allein wir dürfen das gleichzeitige Zuſammentreffen mehrerer ungünſtiger Verhältniſſe dabei nicht überſehen. Dieſe Freigebung fiel in die Zeit der aus der Revolution hervorgegangenen finanziellen Wirren; ſie trat gleichzeitig ein mit dem Verkaufe eines großen Theiles der franzöſiſchen Staatsforſte und ſie folgte einer unmittelbar vorausgegangenen ſehr ſtrengen Bevormundung der Privatwaldbeſitzer.

Auf der anderen Seite haben wir in Beziehung auf Deutſchland, durch den Vorgang Preußens, in welchem bekanntlich durch das Culturedict vom 14. September 1811 (§. 4—6) die Privatwaldwirthſchaft völlig freigegeben wurde, ſeit länger denn 30 Jahren die Ueberzeugung gewonnen, daß die wirklichen Gefahren der Freigebung im Allgemeinen nicht von ſo erheblichem Belange ſein können — wenn wir wenigſtens den Schilderungen von dem Zuſtande der Privatwaldungen, wie ſie aus mehreren Gegenden dieſes Staates vorliegen, Glauben ſchenken dürfen **). Freilich wollen wir nicht in Abrede ſtellen, daß ſich dies mehr nur auf die nordöſtlichen preußiſchen Pro-

*) Der Verfaſſer, den namentlich ſeine frühere Stellung als Lehrer an einer landwirthſchaftlichen Academie und Geſchäftsführer eines größeren landwirthſchaftlichen Vereines, ſowie auch der Beſuch einiger Verſammlungen der deutſchen Land- und Forſtwirthe, mit vielen Landwirthen aus den verſchiedenſten Gegenden Deutſchlands zuſammenführte, hatte oft Gelegenheit ſich von der Wahrheit der oben ausgeſprochenen Behauptung zu überzeugen.

**) Cfr. Forſtzeitung. 1826. S. 201. Centralblatt für Gewerbe und Handelsſtatiſtik. Jahrgang 1840. Nr. 1. Verhandlungen des ſchleſiſchen Forſtvereines. 1841. S. 60.

vinzen anwenden läßt, in denen günstigere Verhältnisse in dieser Rücksicht bestehen, daß dagegen für einige andere preußische Provinzen, wie Sachsen, Westphahlen und Rheinpreußen eine gewisse Beschränkung wünschenswerth wäre, wie dies unter anderen in Pfeils Forstpolizeigesetzen*), sowie in dem oben gedachten Aufsatze von Pinder**) und von Anderen***) ausführlicher entwickelt worden ist.

III. Von den mit der Beschränkung der Privatwaldwirthschaft verbundenen Nachtheilen.

§. 44.

Bei Beleuchtung der Gefahren und Uebelstände, die mit jeder Beschränkung der Privatwaldwirthschaft je nach dem Grade derselben, mehr oder weniger unzertrennlich verbunden sind, kann es nicht unsere Aufgabe sein, hier vom allgemeinen Standpunkte aus die Einwürfe zu erörtern, die sich gegen jeden Eingriff der Regierung in die Freiheit der Privaten machen lassen, insofern dadurch eins der edelsten Rechte der Menschheit gekränkt wird†), wir müssen uns vielmehr streng an unseren Gegenstand halten. Um aber einen bestimmten Anhalt für unsere Betrachtungen zu gewinnen, gehen wir von der Voraussetzung aus: es bestehe das Verbot der Waldrodung, der Zwang zum baldigen Wiederanbau der Blößen und die Regierung mische sich förmlich in die Bewirthschaftung der Privatwaldungen, so z. B., daß durch ihre Beamten das zu schlagende Holz näher bezeichnet und weiter speciell vorgeschrieben werde, welche Betriebsart und Umtriebszeit eingeführt, wie weit die Streu- und Weidenutzung ausgedehnt werden dürfe ꝛc. Die Summe von Nachtheilen, welche mit einem solchen Eingriffe verbunden sind, ist in der That nicht gering; die wesentlichsten lassen sich unter folgende Punkte subsummiren:

1) Die Beschränkung kann sehr leicht der Förderung des Volkswohles, einer höheren Bodencultur, hemmend in dem Wege stehen, also gerade das Gegentheil von dem bewirken, was der Hauptstützpunkt ihrer Rechtfertigung ist.

---

*) S. 166 ff.

**) S. 21 ff.

***) Forstzeitung 1827. S. 439. Cfr. Der westphälische Bauernstand. Elberfeld 1843.

†) Murhard. Ideen über wichtige Gegenstände aus dem Gebiete der National-Oeconomie u. s. w. Göttingen 1808. Derselbe, an verschiede-

2) Unter allen Umständen ist die Bevormundung für den Privaten lästig und unangenehm. Aber ganz abgesehen davon, ist es nicht möglich zu verhindern, daß nicht manchem Privaten aus der Beschränkung ein bedeutender Verlust erwachse für den ihm nicht wohl eine genügende Entschädigung zu Theil werden kann.

3) Die Ausführung der zur Bevormundung der Privatwaldbesitzer und strenger Beaufsichtigung der Privatwaldungen erlassenen polizeilichen Bestimmungen, begegnet so vielen Schwierigkeiten und ist mit so manchen Inconvenienzen verbunden, daß ihr Erfolg mehr oder weniger zweifelhaft bleibt. Als eine weitere Schattenseite könnte auch noch

4) der Kostenaufwand, den die Beaufsichtigung der Privatwaldungen verursacht, betrachtet werden.

Zum Belege für diese Behauptungen mögen nachstehende Betrachtungen ausreichen.

§. 45.

ad 1. Es ist hinreichend bekannt, daß Deutschland in der Vorzeit, bei einer spärlichen Bevölkerung, zum größten Theil mit Wald bedeckt war, welcher aber ganz naturgemäß dem, mit steigender Population und fortschreitender Civilisation sich mehr und mehr ausbreitenden Ackerbau weichen mußte und in Folge dessen bis auf seinen heutigen Umfang reducirt wurde. Es liegt weiter in der Natur der Sache, und ist geschichtlich und factisch nachweisbar, daß bei den ersten Anbauversuchen sowohl, als auch bei weiterer Ausbreitung des Ackerbaues, vorzugsweise jene Waldungen der Axt anheimfielen, die in einer der Ansiedelung besonders günstigen Gegend lagen (z. B. in der Nähe von Gewässern, Wiesengründen ꝛc.), oder deren Boden für Viehzucht und Ackerbau sich besonders eignete (wie in den fruchtbaren Niederungen), während die Gebirgswaldungen, die Erlenbrücher und die Kiefernhaiden auf dem armen Sandboden mehr verschont blieben.

Ist dies Sachverhältniß auch Regel, so giebt es davon doch, wie Jedermann zugeben wird, überall noch viele Ausnahmen. Wie man sich bei dem Anbau gar oft vergriffen, und unkräftigen, für den Ackerbau nicht nachhaltig geeigneten Boden, dem Pfluge unterworfen hat, so finden sich auch noch überall, hier mehr dort weniger, je nach dem Grade der Bevölkerung und dem Stande der Landescultur,

---

nen Stellen in Pölitz (Bülau) Jahrbücher der Geschichte und Staatskunst (1836. II 45. 131; 1837. I. 289. 410.)

Flächen von größerer oder geringerer Ausdehnung, die zwar noch mit Wald bedeckt sind, deren Lage und Bodenbeschaffenheit aber einer höheren Bodencultur in vollem Maße zusagt *).

Es bedarf aber, nach den Erörterungen im §. 25 und 28 keines langen Beweises, daß in dergleichen Fällen mit sehr wenigen Ausnahmen nicht nur das Interesse des Besitzers, sondern auch das der Gesammtheit wesentlich gefördert wird, wenn solche Flächen abgeholzt und einer einträglicheren, die Industrie mehr fördernden und eine bedeutendere Arbeitsanwendung gestattenden Cultur überwiesen werden.

Es steht dies im genauesten Zusammenhange mit den schon geschilderten und hier nochmals hervorzuhebenden Nachtheilen der zu großen Waldflächen und der nationalöconomisch sehr wichtigen Thatsache: daß nur der Culturzustand eines Landes dem Volkswohle am meisten entsprechen kann, bei welchem die Waldungen, neben zweckmäßiger Vertheilung, auf den nothwendigen Umfang zurückgeführt und auf den eigentlichen, natürlichen Waldboden möglichst beschränkt worden sind (§. 31). Gesetzt nun eine Regierung habe ein unbedingtes Verbot der Waldrodung erlassen, so wird sie ein solches nur mit der im §. 40 dargelegten Gründen rechtfertigen, also die Nothwendigkeit desselben mit der Sorge für Abwendung climatischer oder anderer Uebelstände, oder eines sonst zu befürchtenden Holzmangels herleiten und belegen können. In dem besonderen Falle aber, wo es sich um Waldungen auf gutem Ackerboden handelt, wird gewöhnlich nur der eine Grund geltend gemacht werden können, daß ohne ein solches Verbot nicht der Holzbedarf mit Sicherheit zu befriedigen sei, da die Erhaltung der Waldungen auf solchen Standorten wohl nie, oder doch nur in seltenen Fällen zur Abwehr nachtheiliger Naturereignisse, oder aus climatischen Rücksichten nothwendig ist. — Bedenken wir aber wie schwierig der Nachweis zu führen ist, daß ohne Zweifel Holzmangel eintreten werde (§. 29), so liegt es wenigstens nicht außer dem Bereich der Möglichkeit, ja der Fall ist bei dem jetzigen Mangel an genaueren forststatistischen Kenntnissen leicht denkbar, daß die Regierung keine klare begründete Vorstellung über die Nothwendigkeit einer Beisteuer aus Privatwaldungen habe **), und daß also

*) Krause in der Forstzeitung 1834. S. 46, auch in Behlens Zeitschrift für Baiern. VI. 1. Heft.

**) Schon vor Jahrhunderten, am meisten aber gegen Ende des vorigen Jahrhunderts war die Furcht vor Holzmangel in Deutschland noch allgemein und die befürchteten Folgen desselben wurden mit den grellsten Farben

dem Erlaß des Waldrodungsverbots eine irrige Ansicht in dieser Hinsicht zu Grunde liege. Würde nun in einem solchen Falle das unbedingte Waldrodungsverbot nicht dem wahren Fortschritte in der Bodencultur hemmend entgegentreten, und das so wünschenswerthe Ziel: daß jeder Theil der Bodenoberfläche seiner Beschaffenheit nach auf die vortheilhafteste Art benutzt, und daß endlich das richtige Verhältniß und die zweckmäßigste Vertheilung zwischen Feld und Wald hergestellt werde, immer mehr hinausrücken?

Das, was hier in Bezug auf ein unbedingtes Waldrodungs-Verbot gesagt ist, läßt sich aber in noch höherem Grade auf ein unmittelbares Einmischen der Regierung in den Betrieb anwenden. Gesetzt die Regierung halte sich aus dem einen oder anderen Grunde für berechtigt, einen bestimmten Umtrieb, die Erhaltung eines gewissen Holzvorrathes, die Einhaltung eines bestimmten Etatquantums vorzuschreiben — wie unendlich oft kann dadurch nicht einem volkswirthschaftlich wohlthätigen Fortschritte entgegen gearbeitet werden. Wir brauchen uns zu dem Ende nur einen unternehmenden Kopf zu denken, der großartige landwirthschaftliche oder industrielle Verbesserungen, die segensreich auf die Bewohner einer ganzen Gegend wirken würden, ins Leben rufen würde — der aber daran gehindert ist, weil er seine vielleicht recht gut abkömmlichen haubaren Vorräthe an Holz nicht in Geld umsetzen und sich in den Besitz des zu den Unternehmungen nöthigen Capitals setzen kann; wir brauchen uns nur an die leider so große Zahl verschuldeter Grundbesitzer zu erinnern, die sich mittelst eines außergewöhnlichen Holzeinschlags aus den Händen habgieriger Wucherer und von dem, ihren Wohlstand immer mehr und mehr untergrabenden Zinsenzahlen befreien könnten; wir brauchen nur an die wahrhaft großartigen Verbesserungen zu denken, die im landwirthschaftlichen Betriebe durch Melioration der Aecker, durch Wiesenrieselungen, durch Einführung besserer Viehracen ermöglicht werden könnten, und die vielleicht von vielen Privatwaldbesitzern unterbleiben müßten, weil sie nicht einen Theil ihrer Holzvorräthe für diesen Zweck benutzen dürfen. Dergleichen Fälle ließen sich in mannichfachen Abstufungen, mit größeren oder geringeren Folgen in großer Zahl namhaft machen.

Sollten in diesen Fällen nicht die durch die Fesseln eines strengen Forstpolizeigesetzes erzeugten volkswirthschaftlichen Nachtheile von viel

---

geschildert. Jetzt ist nicht blos diese Furcht geschwunden, sondern man klagt schon an vielen Orten über Mangel an Holzabsatz.

erheblicherem Belange sein, als die dadurch erlangte Beruhigung, einem möglicherweise, meistens aber sicher nicht wahrscheinlich zu fürchtenden Holzmangel vorgebaut zu haben?

In unserer Zeit, wo das Capital ein so furchtbares Uebergewicht, den anderen Productionsfactoren, namentlich der Arbeit gegenüber hat, wo fast aller Nothstand sich aus diesem Mißverhältniß herleitet, sollte man mit Aengstlichkeit jede unnöthige Schranke vermeiden, durch welche namentlich der unbemittelte Grundbesitzer an einem freieren Gebrauche seines Capitalvermögens (hier seines Holzvorraths) gehemmt wird. Von dem Einsichtsvollen und Vernünftigen wird auch so leicht kein Mißbrauch zu fürchten sein, und gegen die Mißbräuche des Verschwenders ꝛc. schützen auch die besten Forstpolizeigesetze nur unvollkommen.

Und, was endlich zur Hauptsache gehört, ist denn wohl eine Regierung überhaupt im Stande, den Nachweis zu führen, daß gerade die Wirthschaft, welche sie dem Privaten vorschreibt, für die Förderung des Volkswohles die beste sei?

Die Antwort auf diese Frage wird nicht schwer sein, wenn man erwägt, welche verschiedenen Ansichten noch immer über die Vortheile des höheren oder niederen Umtriebes, des Hoch-, Mittel- oder Niederwaldbetriebes, des Zwischenfruchtbaues, des Anbaues der einen oder anderen Holzart, dieser oder jener Erziehungs- oder Anbaumethode u. s. w. bestehen und nothwendig bestehen müssen, da die Beurtheilung aller dieser Verhältnisse zum großen Theil von später erst eintretenden, niemals ganz sicher zu fixirenden Zuständen abhängig ist, hinsichtlich deren Annahme also immer ein größerer oder kleinerer Spielraum bleibt. Ich appellire hier an das Urtheil eines jeden umsichtigen und erfahrenen Forstmannes. Man lasse von zwei gleichtüchtigen Forstmännern für einen und denselben Wald einen Betriebsplan entwerfen, dem ein gleiches Ziel, die Erlangung des höchsten Ertrages vorschwebt; selten, ja man darf sagen fast nie, werden die Bestimmungen beider ganz übereintreffen. Nicht weniger hat sich fast überall, sei es in höherem oder geringerem Grade, die Nothwendigkeit herausgestellt, in den getroffenen Forstbetriebseinrichtungen, nach Verlauf von 20 und weniger Jahren wegen der nicht vorauszusehenden, veränderten Waldzustände und Außenverhältnisse, Aenderungen vornehmen zu müssen. Muß man doch bisweilen sogar von dem für ein einziges Jahr entworfenen Hiebsplane mehr oder weniger abweichen!

Jeder Forstmann, der sich nur einmal genauer mit Forstbetriebseinrichtungen beschäftigt hat, wird zugeben, wie von der Annahme

einer etwas höheren oder niederen Umtriebszeit, von dem Verschieben der Bestände zur Ausgleichung der periodischen Erträge und vielen anderen Momenten das Etatsquantum und der Ertrag wesentlich abhängig ist, und wie, selbst bei der sorgfältigsten Erwägung aller Verhältnisse, größere oder geringere Abweichungen von dem Betriebsplane sich als unvermeidlich und nothwendig herausstellen.

In diesen kurzen Betrachtungen dürften Andeutungen genug für die Richtigkeit unserer Behauptung liegen, daß nämlich eine strenge Beaufsichtigung der Privatwaldungen, (und zumal ein Einmischen in den Betrieb) sehr leicht dem Grundprincipe derselben, der wahrhaften Förderung des Volkswohles zuwiderlaufen könne.

§. 46.

ad 2. Daß der Fall leicht vorkommen kann, wo ein Private in Folge der Beschränkung seiner Waldwirthschaft erhebliche Verluste erleidet, dürfte sich aus Folgendem ergeben:

Besteht das unbedingte Verbot der Waldrodung, so ist dadurch jedem Waldbesitzer die Möglichkeit abgeschnitten, den durch die Umwandlung erzielbaren höheren Gewinn zu erlangen. Der Verlust aber, der für ihn daraus hervorgehen kann, ist in vielen Fällen von Bedeutung. Der Verfasser könnte Fälle nachweisen, wo Erlenbrücher, für die Entwässerung günstig gelegen, nachdem letztere bewirkt, der Holzbestand abgetrieben und die Fläche in Wiese umgewandelt war, den 6—8fachen Ertrag gegen früher lieferten *), und ähnliche Verluste, wenn auch geringer, können für den Privaten in anderen Fällen der Art entstehen. Die Regierung kann aber Niemanden zu einem solchen Verluste zwingen, wenigstens nicht ohne genügende Entschädigung. Hielte sie z. B. aus dem Grunde ein allgemeines Waldrodungsverbot, das sich somit auch auf die Waldungen erstreckte, welche guten Ackerboden einnehmen, für nothwendig und gerechtfertigt, weil sonst der Holzbedarf eines Landes nicht befriedigt werden könnte, so würde sie mit derselben Consequenz auch jeden Anderen zwingen können, seinen fruchtbaren Acker mit Holz anzubauen — eine Maßregel, an die wohl noch keine Regierung gedacht hat! — Läßt es sich wohl

*) Er hat dergleichen in dem trefflich bewirthschafteten Gribs Skov in Dänemark mehrere gesehen.

rechtfertigen, Denjenigen, welcher von seinen Vorfahren zufällig Waldungen auf gutem Ackerboden ererbt hat, zwingen zu wollen, zum allgemeinen Besten, aber zu seinem eigenen Nachtheile, den Wald auch ferner zu erhalten, während alle Uebrigen, deren Vorfahren ihre Holzgrundstücke (vielleicht bei einer laxen Handhabung der bestehenden forstpolizeilichen Bestimmungen) dem Pfluge unterwarfen, in dem doppelten Vortheile sind, daß sie einmal von ihren Grundstücken eine höhere Rente genießen und außerdem noch das zwangsweise erzogene Holz wohlfeiler erhalten?

Noch erheblicher sind aber die Verluste, die für den Privaten durch Einmischen in die Wirthschaftsgrundsätze entspringen können. Nehmen wir z. B. an, es besitze Jemand einen mit vielen haubaren und gut absetzbaren Vorräthen versehenen, seither im 120jährigen Umtriebe bewirthschafteten Nadelholzforst, den er zu verkaufen beabsichtige. Steht es dem Käufer frei, die haubaren Vorräthe, ohne gerade die Nachhaltigkeit zu gefährden, insoweit zu verstilberen, daß er statt des seitherigen 120jährigen Umtriebes einen 60jährigen einführen darf, so kann er, wie dies durch Berechnungen sehr leicht nachzuweisen ist, mindestens das $1^1/_2$fache, oft sogar das Doppelte von dem Kaufpreise zahlen, den er in dem Falle nur zu geben vermag, wenn er gezwungen wird, auch fernerhin den 120jährigen Umtrieb einzuhalten und nur das Holzquantum jährlich zu nutzen, welches bei diesem nachhaltig zu entnehmen ist. Diese Verminderung des Kaufpreises, oder der Verlust des Verkäufers, kann bei einem etwa 1000 Morgen großen Forste leicht 20 — 30,000 Thaler betragen *). Ist es nun aber nicht ungerecht und hart, durch die aus einem Forstpolizeigesetz folgende Verkaufsbedingung: daß der Käufer in dem zu übernehmenden Walde einen gewissen hohen Umtrieb einzuhalten gezwungen wird, dem Verkäufer einen Verlust von vielen Tausenden zuzuziehen? Dieser Fall tritt aber nicht etwa nur beim Verkaufe von Waldungen ein, sondern ebensogut auch dann, wenn der Waldbesitzer durch den Zwang eines festgesetzten Umtriebes außer Stand gesetzt ist, sich alle die Vortheile zu verschaffen, die ihm aus einem passenden, theilweisen Verkaufe seiner Holzvorräthe zufließen könnten.

*) Wer hieran zweifeln sollte, stelle nur eine beßfallsige Berechnung an, welcher der erste beste Wald mit höherem Umtriebe und verhältnißmäßig haubaren Holzvorräthen zu Grunde gelegt werden kann. Ein Beispiel einer solchen Rechnung findet sich unter andern in Pfeils kritischen Blättern XVIII. 1. S. 154.

§. 47.

Diese im allgemeinen Interesse von dem Einzelnen gebrachten Opfer und erzwungenen Verluste können aber nach den in der Einleitung §. 4 ausgesprochenen, allgemein anerkannten Principien unmöglich ohne Entschädigung gefordert werden. Man wird dies ebensowenig verlangen können, als man von Jemanden ein Grundstück ohne Entschädigung für allgemeine Zwecke, z. B. zum Straßenbau fordern kann. Beide Fälle gehören in ganz gleiche Kategorie, da es in der That ganz einerlei ist, ob Jemand durch Abtretung eines Ackers jährlich 100 Thaler verliert, oder durch eine erzwungene Walderhaltung zum allgemeinen Besten. Es ist dies zwar mehrfach in Abrede gestellt und es läßt sich allerdings auch nicht läugnen, daß bei den gegenwärtigen Verhältnissen in den meisten deutschen Staaten es sich vielleicht juristisch durchführen ließe, den Privaten auch ohne Entschädigung zu zwingen, den Wald auf gutem Feldboden zu erhalten, wenn dies durch Rücksichten für das Gesammtwohl geboten wird. „Es hat nämlich in Deutschland von jeher, vermöge specieller Gesetze, und wo diese nicht vorhanden, vermöge des gemeinen deutschen Gerichtsbrauches, Niemand ein Waldgrundstück mit dem unbedingten Rechte willkürlicher Ausrodung erwerben können. Wer daher unter der Herrschaft dieser Gesetze und des gemeinen deutschen Rechts Wald erworben, der hat ihn mit der hieraus folgenden Beschränkung erworben" *).

Daß aber allenthalben da, wo der Erwerb der Waldungen nicht unter diesen Verhältnissen stattfand, wo vielmehr das Waldgrundstück nach seinem vollen zeitigen Ertragswerthe acquirirt wurde, oder daß in denjenigen Ländern (wie z. B. in Preußen), wo die frühere gesetzliche Beschränkung vollständig aufgehoben wurde, in dem obigen Falle dem Privaten eine Entschädigung geleistet werden müsse, scheint mir außer Zweifel. Wenigstens ist der von Pinder, a. a. O. S. 37, geltend gemachte Grund, daß bei Acquisitionen von Waldgrundstücken nach jener Freigebung in der Regel nicht derjenige Werth, den sie

*) Cfr. Pinder in den neuen Jahrbüchern der Geschichte, Staats- und Cameralwissenschaften von Fr. Bülau 1838. II. Band S. 36. fr. Robert Mohl, Polizeiwissenschaft. II. Band. S. 106. v. Wedekind in Rottek und Welker. Staatslexicon. V. Band. S. 618 sub 2 und S. 613 sub 4, sowie in dessen Forstverfassung im Geiste der Zeit. §. 11. Krönke. Untersuchungen über den Werth des Holzes. Darmstadt 1803. S. 104.

bei völliger Ausrodung und Urbarmachung haben würden, sondern nur der aus dem forstmäßigen Anschlage resultirende Werth gerechnet zu werden pflege, wohl nicht vollkommen ausreichend, die oben angeführte Behauptung zu widerlegen. Es ist kein Grund abzusehen, warum ein Waldbesitzer seinen Wald zu einem aus dem nachhaltigen Forstbetriebe resultirenden geringen Preise verkaufen sollte, wenn er die Freiheit hat, durch Niederschlagung, Rodung und Urbarmachung sich eine doppelte und dreifache Einnahme zu verschaffen.

Dazu kommt noch (in Beziehung auf Preußen), daß Jeder, welcher einen Wald als Entschädigungsaequivalent für ein abgetretenes Servitut annehmen muß, sich dieses Waldgrundstück nach dem vollen Ertrage, den es gewähren kann, anrechnen zu lassen verpflichtet ist. Wenigstens scheint der §. 88 der preußischen Gemeinheitstheilungsordnung vom 7. Juli 1821: „die Abschätzung geschieht nach dem Nutzen und Ertrage, welchen die Sache jedem Besitzer gewähren kann" keiner anderen Deutung fähig zu sein.

Aber auch da, wo es sich rechtlich begründen ließe, daß für die gezwungene Walderhaltung auf gutem Ackerboden keine Entschädigung geleistet werde, fordert wenigstens die Billigkeit eine solche, zumal wenn man an die Entstehung der Beschränkung zurückdenkt, die zunächst in nichts anderem, als in der ängstlichen Sorge für die Erhaltung des Jagdvergnügens und in der, von den Hofjuristen geschaffenen, sogenannten Forsthoheit ihren Grund hat *).

Wir sehen hieraus, daß die rechtliche Nothwendigkeit einer Entschädigung der Privatwaldbesitzer gar leicht im Gefolge einer Beschränkung der letzteren sein kann, und daß diese um so mehr eintreten werde, je strenger die Bevormundung ist. Die Schwierigkeiten aber dergleichen Entschädigungsfragen zur Erledigung zu bringen, können nur dem einleuchten, der sich mit Berechnungen der Art genauer befaßt hat. Wir müssen darauf später zurückkommen (§. 62).

---

*) Es war dem Verfasser angenehm, eine Bestätigung seiner Ansicht — und zwar in noch erweiterter Ausdehnung — in den Bemerkungen des ehrenwerthen Preisrichter-Collegiums zu finden. Dasselbe fügt hierbei sehr wahr hinzu: „Daraus, daß bisher ein Theil der Unterthanen einseitig Opfer für die Gesammtheit durch alleinige Besteuerung, durch den erwähnten Zwang (der Walderhaltung), oder auf andere Weise gebracht hat, wird nie gefolgert werden können, daß sie hierzu für immer pflichtig sind."

§. 48.

Bei Betrachtung der Verluste, die dem Privatwaldbesitzer aus einer strengen Bevormundung erwachsen können, ist noch ein anderer Gegenstand zur Sprache zu bringen.

Es ist mehrfach vorgeschlagen und in mehreren Ländern gesetzlich vorgeschrieben, daß Waldblößen, den Privaten gehörig, innerhalb einer gewissen Zeit wieder in Anbau genommen werden sollen. Wenn wir auch weiter unten sehen werden, daß ein solcher Zwang unter Umständen unerläßlich ist, so läßt sich doch Manches dagegen sagen. Es ist bekannt, daß wenn man bei neuen Waldanlagen die Kosten des Anbaues und deren vollständige Verzinsung bis zum Zeitpunkt der Erndte, sowie allen andern Aufwand genau in Rechnung zieht, unter schwierigen und mißlichen Anbauverhältnissen, (so daß vielleicht eine Cultur mehreremale nachgebessert werden muß, ehe sie als gelungen zu betrachten ist) zumal bei geringen Holzpreisen, hohem Zinsfuß, Verlusten durch Frevel u. s. f. sich nicht selten ein negativer Waldwerth herausstellt, d. h., daß es für den Besitzer solcher Waldblößen rathsamer erscheinen kann, dieselben zunächst nicht zum Holzanbau, sondern anderweit, etwa zur Schafweide ꝛc. zu benutzen. Wäre es auch in diesem Falle wohl gerechtfertigt, den Waldbesitzer mit offenbarem Verluste zum Holzanbau zu zwingen? Sicherlich nicht, wenn keine Entschädigung geleistet würde. Doch wenn wir auch gern zugeben, daß dergleichen Fälle selten vorkommen werden, daß in der That der gebotene Holzanbau dem Privaten die einträglichste Bodennutzung gewährt, so dürfen wir doch nicht außer Acht lassen, daß nicht jeder Private, und zumal der unvermögende kleinere Bauer nicht, im Stande ist, gleich und in kurzer Zeit die Kosten des Holzanbaues zu bestreiten. Wie Mancher gewinnt bei Unternehmungen anderer Art die Ueberzeugung, daß eine Ausgabe, die er sich jetzt macht, ihm über Kurz oder Lang einen vielfach höheren Gewinn bringen werde (z. B., daß eine für Wiesenbauten angewendete Summe, ein zur Anlage einer Brennerei verwendetes Capital ꝛc., mit Sicherheit eine hohe Verzinsung verspricht u. s. w.), aber es fehlt ihm eben an dem nöthigen Capitale, es ist ihm unmöglich eine solche Ausgabe jetzt zu bestreiten, und er muß darum auf den Gewinn verzichten. Und wie oft befindet sich der unbemittelte Bauer in diesem Falle. Es liegt sicher eine große Härte darin, ihn innerhalb festgesetzter kurzer Frist, etwa von 2—3 Jahren, zum Anbau auf executorischem Wege zu zwingen*)

*) v. Wedekind. Jahrbücher. 15. Heft. S. 121.

— und dadurch noch mehr Kosten zu bereiten. Ebensowenig wie der Staat im Stande ist, alle Waldblößen in den Staatswaldungen innerhalb weniger Jahre zu cultiviren, ebensowenig kann man es auch wohl von dem Privaten fordern — und sicherlich kann eine Regierung diese Forderung erst dann stellen, wenn sie den Nachweis führt, daß ohne diesen Anbau das Holzbedürfniß des Landes nicht befriedigt oder climatische und andere Nachtheile erzeugt werden können; so lange es aber noch große und ausgedehnte Blößen in den Staatswaldungen aller Länder giebt, fällt in Beziehung auf zu befürchtenden Holzmangel, der Rechtsgrund eines Zwanges von selbst weg!

§. 49.

Daß endlich unter allen Umständen die Beaufsichtigung der Privatwaldungen, selbst wenn dieselbe so wohl organisirt ist, daß sie allen billigen Ansprüchen entspricht, für den Waldbesitzer sehr lästig sein muß, zumal wenn sich die Bevormundung bis auf ein specielles Einmischen in den Betrieb erstreckt, bedarf wohl keiner Auseinandersetzung. Man denke sich das Unangenehme für einen Waldbesitzer, der vielleicht mehr forstliche Einsicht hat, als der ihn beaufsichtigende Forstpolizeibeamte, wenn er sich jeden Stamm anweisen lassen sollte, wenn er vor Abschluß eines jeden Holzverkaufs, von jedem Schritte in der Waldwirthschaft überhaupt, sich erst die polizeiliche Erlaubniß, auf einem vielleicht sehr weitläufigen und gar Kosten verursachenden Wege erwirken müßte.

§. 50.

ad 3. Ganz besonders hervorzuheben ist sodann der Umstand, daß ein, in seinen Grundlagen auch noch so vortreffliches Gesetz über die Beaufsichtigung der Privatwaldungen, in der Ausführung außerordentlichen Schwierigkeiten begegnet, ganz insbesondere aber dann, wenn es sich auf das Einmischen in die Wirthschaftsgrundsätze einläßt.

Die Gründe dafür liegen nicht sehr fern. Die Beaufsichtigung der Privatwaldungen wird man, schon des Kostenpunktes wegen, gewöhnlich nur benachbarten Staats-Forstbeamten, seltener dagegen besonderen Forstpolizeibeamten übertragen können. In den meisten Fällen aber wird man erwarten dürfen, daß — selbst der redlichste Förster, das seiner besonderen Leitung anvertraute Revier zur Hauptsache machen, daß er diesem seine meiste Sorgfalt zuwenden, dagegen den Privatforst mehr als Nebensache, mehr stiefmütterlich behandeln

werde, zumal er hier immer in seinen Anordnungen mehr oder weniger durch die Einsprache und Anforderungen des Waldbesitzers selbst beschränkt sein wird. Allerdings tritt dieser Umstand fast gar nicht hervor, wo kein specielles Einmischen in den Betrieb stattfindet, und wo es sich nur mehr darum handelt, mögliche Mißbräuche durch die Beaufsichtigung zu verhüten.

Ein anderer Uebelstand entspringt daraus, wie auch die Erfahrung gezeigt hat*), wenn der controlirende Forstbeamte für seine Beschäftigungen in dem Privatwalde nicht fixirt, sondern auf Diäten, Anweisegelder ꝛc. gesetzt ist; ein starker Angriff der Privatholzung kann dann leicht im eigenen Interesse des beaufsichtigenden Beamten liegen.

Wie leicht sind ferner Reibungen zwischen dem Waldbesitzer und der beaufsichtigenden Behörde denkbar, wie unvermeidlich, möchte man sagen, sind sie bei unmittelbarer Einmischung in den Betrieb? da ohnehin jeder Zwang so leicht zur Opposition reizt, und der Fall recht wohl vorkommen kann, daß der Private den Aufsichtsbeamten in forstlicher Hinsicht weit übersieht. Wie oft kann nicht die Thätigkeit des Privaten durch Saumseligkeit und unzeitigen Einspruch des Aufsichtsbeamten gehemmt werden, und welchen Verationen wird jener nicht bei einem gespannten Verhältnisse mit der Behörde ausgesetzt sein? Bei jeder Holzanweisung, bei jeder Cultur oder anderen wirthschaftlichen Maßregel finden sich Reibungspunkte; bei jedem Schritte, zu dem die Erlaubniß der Oberbehörde erforderlich, die aber gewöhnlich von der Ansicht des beaufsichtigenden Beamten abhängig ist, können Nachtheile, im geringsten Falle wenigstens unangenehme Störungen und Verzögerungen vorkommen.

Dagegen kann auch umgekehrt ein zu gutes Einvernehmen zwischen dem Waldbesitzer und beaufsichtigenden Beamten gar leicht zu Umgehungen der polizeilichen Bestimmungen führen. Insbesondere ist hierbei auch nicht außer Acht zu lassen, daß gerade die Forstschutzdiener, denen die weniger auffälligen Vergehen gegen die forstpolizeilichen Bestimmungen am ersten zur Kunde kommen müssen, in der Regel mehr oder weniger von den Waldbesitzern abhängig sind.

Gesetzt aber auch dem Aufsichtspersonal sei durchaus kein Vorwurf zu machen, — es wird dennoch dem Waldbesitzer in gar

---

*) Cfr. Forstliche Zeitschrift für Baden, von Arnsperger und Gebhard. I. Band. 1 Heft. S. 12.

vielen Fällen nicht schwer werden, die gesetzlichen Bestimmungen zu umgehen, ohne daß er zur Rechenschaft und Strafe gezogen werden kann. Der Grund hiervon, sowie überhaupt des voraussichtlich geringen Erfolges eines Einmischens in den Betrieb, liegt hauptsächlich in zwei Schwierigkeiten, von denen die eine ebenso wenig zu beseitigen ist als die andere. Einmal kann ein Forstpolizeigesetz in Betreff der Privatwaldungen sich nicht in Details einlassen, ja man würde es ein verfehltes nennen müssen, wenn darin genaue Bestimmungen über die Wirtschaftsführung, etwa über Stellung der Schläge, Ausführung der Saaten ꝛc. enthalten wären, da wirthschaftliche Vorschriften, die für alle einzelnen Fälle und Verhältnisse passen, sich durchaus nicht im Voraus ertheilen lassen und nur zu vielen Reclamationen Veranlassung geben würden — auf der andern Seite aber ist ein Forstpolizeigesetz, das sich nur an ganz allgemeine Bestimmungen hält, leicht verschiedener Deutung fähig, und läßt der Willkühr der ausführenden Beamten einen großen Spielraum. Für die Wahrheit der hier ausgesprochenen Behauptungen ließen sich manche Belege aus der Wirklichkeit beibringen. Der Hauptbeleg dürfte aber einfach in dem Umstande liegen, daß die in den meisten deutschen Ländern bis jetzt bestandene forstpolizeiliche Beaufsichtigung der Privatwaldungen dennoch die Verwüstung und den Ruin eines großen Theiles derselben nicht hat verhüten können.

§. 51.

ad 4. Zuletzt wäre hier noch des Kostenaufwandes zu gedenken, den die Beaufsichtigung der Privatwaldungen verursacht. Kann derselbe auch keinen Grund abgeben, eine durch höhere Rücksichten gebotene Ueberwachung der letzteren ganz fallen zu lassen, so ist doch immer in Betracht zu ziehen, ob dieser Kostenaufwand auch einigermaßen im Verhältniß zu dem Nutzen und Erfolge steht; auch darf dabei nicht unbeachtet bleiben, daß der Aufwand sich in demselben Maße steigert oder mindert, als die Beaufsichtigung strenger oder gelinder gehandhabt wird. Bei der unmittelbaren Leitung des Betriebes, wird sich immer die Anstellung besonderer Forst-Polizeibeamten nothwendig machen; deren Unterhaltung kann aber wohl nur der Staatskasse zufallen *), da das ganze Institut derselben aus der

*) Soweit nicht die Privaten für die ihnen wirklich geleisteten Dienste, z. B. bei Culturen, Anweisungen ꝛc., an deren Besoldung zu participiren hätten.

Sorge für das Allgemeinwohl entsprang. Aber auch da, wo nur specielle Bestimmungen für den Umtrieb ꝛc. getroffen sind, oder wo der Private einen jährlichen Betriebsplan zur Genehmigung vorzulegen hat, werden meistens besondere Beamten unentbehrlich sein — wenn jene Vorschriften nicht eben nur auf dem Papiere bestehen sollen. Seltener und nur ausnahmsweise wird man dagegen eine so strenge Beaufsichtigung oder gar die Leitung der Privatwaldwirthschaften den Staatsforstbeamten mit übertragen können; wohl aber geht dies, ohne allen oder doch nur mit einem sehr geringen Kostenaufwande, wenn die Beaufsichtigung auf den möglichst geringen Umfang zurückgeführt wird, von dem in dem folgenden Abschnitte näher die Rede sein wird.

III. Wie weit geht die Berechtigung und Verpflichtung des Staates in Beaufsichtigung der Benutzung und Bewirthschaftung der Privat-Holzgrundstücke?

§. 52.

Wir können uns nunmehr zu der gestellten Preisfrage selbst wenden, und dürfen uns dabei um so kürzer fassen, als in den vorausgeschickten Erörterungen schon die Hauptmomente zu deren Beantwortung liegen.

Im §. 40 versuchten wir darzuthun, daß aus dem freien, unbeschränkten Walten der Privatwaldbesitzer folgende allgemeine Nachtheile entstehen können:

1) Die unvorsichtige Entwaldung solcher Flächen, die nach der Abholzung entweder für immer steril bleiben, oder doch der Wiederbewaldung Schwierigkeiten entgegenstellen, welche die gewöhnlichen Kräfte und Mittel der Privaten übersteigen.

2) Die Vernichtung solcher Waldungen, die zum Schutz gegen allgemein nachtheilige Naturereignisse dienen, oder von entschiedenem und nothwendigem Einflusse auf günstige climatische Verhältnisse eines Landes oder einzelner Gegenden sind.

3) Störungen in der nachhaltigen und regelmäßigen Befriedigung des Holzbedarfs; Holzmangel mit seinen Folgen.

Ueber die Befugniß und Verpflichtung der Regierung, zur Abwehr und Verhütung dieser Nachtheile beschränkend in die Privatwaldwirthschaft einzugreifen, kann kein Zweifel bestehen — dagegen haben wir gesehen, daß ein zwangsweises Einschreiten des Staates, blos um eine bessere Bewirthschaftung und höhere Cultur der Privat-

waldungen zu erzielen, sich nicht rechtfertigen lasse; auf diese wird mehr und sicherer auf mittelbarem Wege hingewirkt werden müssen (§. 55).

§. 53.

Wir suchten sodann wahrscheinlich zu machen, daß der letztgenannte Uebelstand, — ein eigentlicher Holzmangel — selbst bei völlig freier Privatwaldwirthschaft in Deutschland im Allgemeinen wohl nicht zu fürchten sei, daß folglich von dieser Seite nur eine geringe Veranlassung zum Eingriff vorliege und letzterer sich mehr die Abwehr der beiden erst erwähnten (zum großen Theil auch nur örtlich und nicht allgemein zu fürchtenden) Gefahren, zur Aufgabe zu stellen habe.

Auf der andern Seite gelangten wir zu der Ueberzeugung, daß mit jedem Eingriff unzertrennbar gewisse Nachtheile verbunden sind, die sehr leicht der wahren Förderung des Volkswohles hemmend entgegenwirken, die unter allen Umständen für den Privaten lästig und störend sind, und zuweilen selbst Verluste und wahre Vermögensschmälerungen des letzteren herbeiführen können.

Diese Thatsachen müssen uns zu dem Schlusse führen: daß es am wünschenswerthesten wäre, wenn auch die Privatwaldwirthschaft, gerade so wie die Landwirthschaft, jeder Bevormundung, jeder Beschränkung und Fessel enthoben werden könnte, und daß es eine Aufgabe der Regierungen sein muß, diesen Zustand möglichst vorzubereiten und herbeizuführen. Die völlige Freigebung der Privatwaldungen ist zuletzt ebensowohl Bedingung, als Resultat der höchst entwickelten Landescultur.

§. 54.

Bevor also die Regierung beschränkend eingreift, untersuche sie zuvörderst unbefangen und vorurtheilsfrei alle Landesverhältnisse, welche bei dieser Frage in Betracht kommen (§. 42); sie wäge die möglichen Nachtheile und Vortheile der Freigebung gegen die der Beschränkung genau ab, und gelangt sie dabei zu einem einigermaßen beruhigenden Resultate, so kann die volle Freigebung *) nur als das wünschenswertheste Verhältniß betrachtet werden.

---

*) Es versteht sich von selbst, soweit nicht privatrechtliche Schranken obwalten.

Dabei werden freilich in einem größern Lande provinzielle Unterschiede gemacht werden müssen, und unter allen Umständen wird es der Vorsicht ganz angemessen sein, noch die Bestimmung zu treffen: „daß die Bewohner einer Gemeinde oder einer Gegend, wenn sie glauben, es erwachse ihnen aus der einen oder andern, von der seitherigen abweichenden Benutzungsweise des freigegebenen Privatwaldgrundes (z. B. aus der Rodung) ein wesentlicher Nachtheil, auf eine entsprechende Beschränkung bei der Regierung antragen können". Diese würde sich das Recht vorbehalten, auf den Grund einer sorgfältigen Untersuchung des Sachverhältnisses, eine Beschränkung in dem erforderlichen Maße eintreten zu lassen *).

§. 55.

Zugleich dürfen auch alle indirecten Mittel, welche zur Verhütung von Mißbräuchen und Nachtheilen der freien Privatwaldwirthschaft beitragen können, nicht vernachlässigt werden. Eine kurze Andeutung dieser mittelbaren Maßregeln dürfte hier um so passender ihre Stelle finden, als solche seither im Allgemeinen weniger beachtet wurden, während man vorzugsweise immer nur ins Auge faßte, wie jener Zweck durch ein unmittelbares, zwangsweises Einschreiten zu erreichen sei. Ohnehin sind diese indirecten Maßregeln es hauptsächlich, durch welche die Möglichkeit einer völligen Freigebung der Privatwaldwirthschaft am zweckmäßigsten vorbereitet wird. — Sie sind ihrem Wesen nach zweifacher Art: einerseits zielen sie darauf ab, das Volkswohl von den etwaigen Mißbräuchen der Privatwaldbesitzer möglichst unabhängig zu machen, andrerseits aber, die Privatwaldwirthschaft selbst nach Kräften zu heben.

Zu den Maßregeln der ersten Art gehören hauptsächlich folgende:

1) Der Staat suche so viel wie möglich alle diejenigen Waldungen zu acquiriren, die in den Händen der Privaten zu irgend einer Gefahr für das Volkswohl Veranlassung geben könnten. Sie sind im §. 58 näher bezeichnet.

2) Ebenso richte er sein Augenmerk auf den Erwerb etwa vorhandener großer Wüstungen und Oeden, und suche diese, wie die in seinem Besitze befindlichen Flächen der Art, mit Holz anzubauen.

3) Die Staatsforste und solche Waldungen, die unter specieller Oberaufsicht stehen, müssen durch einen eifrigen Anbau und durch geregelte Bewirthschaftung der höchsten Production entgegengeführt werden.

---

*) Cfr. Pfeil. Kritische Blätter. XIX. 1. S. 83.

4) Die Aufsuchung und Benutzung von Holzsurrogaten jeder Art ist thunlichst zu begünstigen.

5) Dagegen jede unnöthige Holzverschwendung, sei es bei der Fällung und Aufarbeitung, überhaupt bei der Erndte des Holzes oder beim Verbrauche desselben, nach Möglichkeit zu beschränken*). — Die meisten dieser Maßregeln sind schon vielfach besprochen, und von allen Regierungen gehörig gewürdigt worden, es bedurfte daher nur ihrer kurzen Andeutung; weniger ist dies dagegen der Fall mit jenen, die eine Hebung der Privatforstwirthschaft zum Ziel haben.

Dahin möchten etwa folgende zu rechnen sein:

1) Eine den Landesverhältnissen entsprechende zweckmäßige Gesetzgebung, wodurch die privatrechtlichen Verhältnisse der Privatwaldungen, (Servituten ꝛc.) geordnet und geregelt, und die daraus entspringenden Hemmnisse einer höheren forstlichen Bodencultur, soweit möglich, beseitigt werden. Dabei sind insbesondere auch jene privatrechtlichen Verhältnisse ins Auge zu fassen, aus denen sich Verpflichtungen für die Walderhaltung ergeben.

2) Passende Bestimmungen in Beziehung auf den Holzverkehr, so z. B. Entfesselung der Holzpreise von etwa bestehenden beengenden Holztaxen, damit jene eine angemessene Höhe erlangen und dem Privatbesitzer einen sichern Gewinn bei der Holzzucht versprechen.

3) Unterstützung des Forstschutzes in den Privatwaldungen. — Eins der größten Uebel, woran viele Privathölzer, zumal die kleinern, leiden, ist der schwierige und oft vernachlässigte Forstschutz. Dies liegt einerseits an der oft zerstückelten und vereinzelten Lage der Holzgrundstücke, und an dem Umstande, daß die Privaten selbst wegen anderweiter Geschäfte ihrer Holzungen nicht gehörig beaufsichtigen können, auch als Partei bei ihren Anzeigen nicht die volle Glaubwürdigkeit eines vereideten Schutzdieners haben, — andrerseits daran, daß die Holzfrevel um so mehr auf die Privathölzer gewiesen und beschränkt werden, je eifriger der Forstschutz in den Staatswaldungen gehandhabt wird. Es könnte hier noch Vieles geschehen, wenn die vom Staate angestellten Forstschutzdiener veranlaßt würden, sich auch des Forstschutzes in den Privathölzern, die in und an ihrem Bezirke liegen, thätiger anzunehmen, wenn die Besitzer selbst für gemeinsame Schutzmaßregeln, z. B. wo es die Verhältnisse gestatten, für die Anstellung gemeinschaftlicher Schutzdiener gewonnen, und überhaupt wenn

*) Unter Umständen könnte hierher auch noch die Aufhebung oder Beschränkung der Holzausfuhr, zumal aus Staatsforsten, gezählt werden.

in den waldreichen Gemeinden ein lebhafteres, gemeinsameres Interesse für die Erhaltung ihrer Waldungen und zur Steuer des Holzfrevels geweckt würde. Eine thätige Mitwirkung der Gerichte bei Bestrafung der Forstfrevler versteht sich von selbst.

4) Freundliche Belehrung, Ermunterung und rathender Beistand von Seiten der Staatsforstbeamten. — Der offenbar geringe Erfolg in der Privatforstwirthschaft, liegt zum großen Theil viel weniger in einem Mangel an gutem Willen als in der Unkenntniß der Privatwaldbesitzer. Hier eröffnet sich dem Staatsforstbeamten in der That ein großes Feld zu einer nützlichen und ersprießlichen Wirksamkeit, zumal dem Revierförster auf dem Lande. Er kann in hohem Grade segensreich für seine Mitmenschen wirken — weiß er nur seine Belehrung, seine Rathschläge, seinen Tadel in der passenden Weise anzubringen — stellt er sich nicht, wie es leider noch so häufig geschieht, als herrschaftlicher Diener den Unterthanen schroff gegenüber — liegt überhaupt seinem Wirken ein höheres, allgemein menschliches Motiv, nicht aber eitle Ruhmsucht und dergleichen zu Grunde. Hat er erst einmal das Vertrauen seiner Mitmenschen erlangt, gewinnen diese die Ueberzeugung von der wahrhaft guten Absicht, so kann auch nicht ausbleiben, daß sein Rath vielfach begehrt, daß sein Wirken in vollem Maße anerkannt werde *). Die Regierung sollte vor Allem solche Männer hochhalten und auszeichnen — diese sind auch ihre treuesten und eifrigsten Diener!

Wir deuten nur einige Richtungen dieser ersprießlichen Thätigkeit an:

a) Weckung des Sinnes für Erhaltung der Waldungen, für Verschönerung der Gegend durch Waldanlagen, Baumpflanzungen **).

b) Gelegentliche Unterweisung in forstlichen Dingen, z. B. bei Ausführung der Culturen, Schlagstellungen ꝛc.

c) Vorsichtiges Aufmerksammachen auf bemerkte Mängel hierbei, sowie bei der Nutzung, Verwendung und Verwerthung des Holzes, bei Ausübung der Weide, Streunutzung ꝛc.

---

*) Es ist unglaublich, in welchem Grade wohlthätig einzelne Beamten durch eine solche Thätigkeit werden können, und es liegt darin, nach unserer vollen Ueberzeugung, mit eines der wirksamsten Mittel, dem Pauperismus entgegenzusteuern.

**) Cotta-Album. S. 139. 142.

d) Passende Hervorhebung der Vortheile des Anbaues, des höheren Umtriebes, der Consolidation, im Gegensatz zu den Nachtheilen einer weitern Parcellirung ꝛc.

Gar Manches hiervon kann bei landwirthschaftlichen Vereinen ꝛc. zur Sprache gebracht, das Meiste aber nur im Stillen und ohne großes Aufheben gewirkt werden *).

5) Wirkliche Unterstützung der Privatforstbesitzer von Seiten des Staates, z. B. durch unentgeldliche oder wohlfeile Ueberlassung von Pflänzlingen, durch Beihülfe zur Anschaffung tauglichen Samens, auch wohl durch zeitweilige niedrige Besteuerung schwierig anzubauender Blößen, Vorschüsse zum ausgedehnteren Holzanbau aus Staatsmitteln zu geringen Zinsen ꝛc.

6) Oeffentliche Anerkennung der Privatholzzüchter, besonders aus der niedern Volksklasse, die sich durch eine erfolgreiche Thätigkeit im Holzanbau und gute Bewirthschaftung ihrer Holzungen auszeichnen.

7) Indirect gehören hierher alle Maßregeln, wodurch der Wohlstand gehoben wird; wir erwähnen nur der Kreditanstalten, welche dem in Geldverlegenheit befindlichen Privatwaldbesitzer der Nothwendigkeit überheben, das noch im besten Zuwachs befindliche Holz verschleudern zu müssen ꝛc.

Wir kehren nach dieser Abschweifung wieder zu unserm Thema zurück.

§. 56.

Im Fall die Regierung durch eine gründliche Würdigung aller Verhältnisse zu der Ueberzeugung gelangt: daß die Zeit einer völligen Freigebung der Privatwaldungen noch nicht herangekommen ist — was gewiß in vielen deutschen Staaten noch der Fall sein dürfte — macht sich allerdings eine gewisse Beaufsichtigung und Beschränkung nothwendig und unerläßlich.

Die Hauptfrage ist dann nur: wie die Nachtheile der Beaufsichtigung möglichst zu vermeiden, zugleich aber ihre Zwecke sicher zu erreichen sind — oder mit andern Worten: wie weit sich die Be-

*) Bei dieser Gelegenheit ist auch noch darauf aufmerksam zu machen, daß es in den meisten Ländern nur zu sehr an Gelegenheit zu einer tüchtigen und — was wesentliches Erforderniß ist — nicht zu kostspieligen Ausbildung der Privatforstbeamten fehlt.

schränkung erstrecken dürfe, und in welcher Weise solche zweckmäßig in Ausführung zu bringen sei? Wir wollen es versuchen, diese Frage (die eigentliche Aufgabe unserer Preisfrage) in Folgendem zu lösen, indem wir darin zugleich die Grenzen dieser Beschränkung andeuten.

Dabei ließen wir uns von nachstehenden allgemeinen Grundsätzen leiten:

1) Die Beschränkung muß sich nach der größern oder geringern Gefahr, welche zu fürchten und abzuwenden ist, richten, immer aber auf das irgend mögliche Minimum zurückgeführt werden.

2) Die als nothwendig erachteten Beschränkungen sind in einer Weise anzuordnen, daß sie für den Privaten möglichst wenig störend, lästig und drückend erscheinen; es müssen daher

3) alle Anordnungen so bestimmt gegeben sein, daß sie practisch durchführbar sind, keinem Zweifel Raum lassen und weder verschiedener Deutung fähig sind, noch dem beaufsichtigenden Beamten eine zu große Willkühr eröffnen.

Der Verfasser muß indeß hierbei ausdrücklich bevorworten, daß er die deutschen Länder und ihre Verhältnisse im Allgemeinen vor Augen hatte, daß er also Ausnahmen, bedingt durch besondere Zustände und Verhältnisse, nicht nur gern einräumt, sondern sogar örtlich als nothwendig erachtet.

§. 57.

Das nothwendige Maß für die polizeiliche Beschränkung der Privatwaldbesitzer wird sich am einfachsten darstellen lassen, wenn wir die seither angewendeten Maßregeln zur Verhütung möglicher Nachtheile näher besprechen. Diese sind folgende:

1) das Verbot der Waldrodung;

2) das Verbot der Walddevastation;

3) das Gebot des Wiederanbaues vorhandener oder neu entstandener Waldblößen;

4) die Prüfung und Genehmigung des Betriebes in den Privatholzungen;

5) die specielle, unmittelbare Leitung der Privatwaldwirthschaft (eigentliche Beförsterung);

6) das Verbot der Theilung und das Gebot der Consolidation der Privathölzer; endlich auch wohl

7) die Prüfung der anzustellenden Privatforstbeamten und Genehmigung resp. Verwerfung der Wahl *).

Es braucht wohl kaum bemerkt zu werden, daß, abgesehen von dem nothwendigen Aufsichts- oder Ueberwachungspersonale, auch durch ein entsprechendes Strafgesetz die Durchführung dieser polizeilichen Bestimmungen gesichert werden muß. Doch kann es nicht Aufgabe dieser Abhandlung sein hierauf näher einzugehen; wohl aber sollen einige kurze Andeutungen in Beziehung auf den bei Beaufsichtigung der Privatwaldungen einzuführenden Geschäftsgang gegeben werden, der freilich nach dem Grade der Beschränkung, nach dem in einem Lande bestehenden Behörden-Organismus u. s. w. manchen Modificationen unterliegen muß **).

1. Das Verbot der Waldrodung.

§. 58.

Die Waldrodung (Abschwendung) ohne nachfolgenden Wiederanbau der Fläche mit Holz***) führt am raschesten zur Waldvernichtung und hat daher auch am vollständigsten etwaige Gefahren im Gefolge.

Nach den vorausgeschickten Erörterungen kann kein Zweifel mehr darüber bestehen, welche Waldungen gegen Rodung durch polizeiliche Bestimmungen zu schützen sind; es sind folgende:

---

*) Hier konnten begreiflich nur die Maßregeln zur Verhütung der geschilderten Nachtheile einer freien Privatwaldwirthschaft zur Sprache kommen; jene zur Hebung derselben (§. 55), wurzeln in einem ganz anderen Boden. Ebenso mußten alle Maßregeln von rein fiscalischer Natur hier ausgeschlossen bleiben.

**) Mit Recht macht v. Wedekind (Jahrbücher. 15. Heft. 98) darauf aufmerksam, „daß der Grund, warum so mancherlei Verordnungen nur auf dem Papiere blieben und nicht ins wirkliche Leben übergingen, in dem Mangel an Normirung des Geschäftsganges liege.“ Ist einmal die Nothwendigkeit einer Beschränkung anerkannt, so muß auch für Durchführung derselben gesorgt werden.

***) Der Begriff der Waldrodung mußte für unseren Zweck noch die obige Erweiterung erhalten. Denn den z. B. in Fichtenwaldungen üblichen kahlen Abtrieb mit bald darauf folgendem künstlichen Wiederanbau, oder das beim Röderbetriebe übliche Verfahren, die gerodete Fläche einige Jahre zum Zwischenfruchtbau zu benutzen und dann erst wieder mit Holz anzubauen, wird man nicht Rodungen und Abschwendungen in dem hier zu nehmenden Sinne nennen können.

1) Die Waldungen auf Standorten, welche nach der Abholzung der Wiederbewaldung unbesiegbare Schwierigkeiten entgegenstellen.

a) In dem höheren Gebirgslande: die steilen, felsigen, wenig erdreichen Gebirgseinhänge; die allen Einwirkungen des rauhen Climas exponirten, auch wohl nach der Entwaldung versumpfenden Plateaus; die hervorragenden mit Steingerölle mehr oder minder bedeckten Kuppen und überhaupt diejenigen Wälder, deren Verjüngung mehr dem günstigen Zufalle überlassen werden muß (§. 22);

b) in dem Hügellande: die trockenen, steinigen, flachgründigen und frei gelegenen Plateaus und steilen Gehänge der Kalkgebirge (auch wohl des Basaltes und verwandter Gesteine);

c) in dem Flachlande: die Waldungen auf wahren Flugsandschollen.

2) Die Waldungen, welche zum Schutze gegen nachtheilige Naturereignisse dienen:

a) die sogenannten Bannwaldungen, zum Schutze gegen Lawinen, in den höheren Gebirgsgegenden;

b) die Waldungen von entschiedenem Schutze gegen Flugsandverheerungen, sowohl an den Meeresküsten, als auch auf den Flugsandschollen im Innern des Landes *).

3) Die Waldungen von unzweifelhaft günstigem und nothwendigem Einfluß auf Witterung, Clima und Fruchtbarkeit.

Hier ist zu unterscheiden:

a) der Einfluß der Waldungen im Großen und auf die gesammten Witterungszustände im Allgemeinen. — In dieser Beziehung dürfte, wie schon früher erwähnt, die Erhaltung aller Gebirgswaldungen und überhaupt derjenigen, welche sich auf dem eigentlich natürlichen Waldboden finden, genügen.

b) Der örtliche Einfluß kleinerer Waldpartien auf die Fruchtbarkeit einzelner Feldfluren (durch Abhaltung rauher oder aushagernder Winde u. s. w.)

---

*) Hierher können auch noch manche andere Waldungen gehören, z. B. zum Schutz gegen Abrutschungen ꝛc., gegen Ueberschwemmungen und Beschädigungen durch Eisgang an Flußufern, überhaupt zur Befestigung der letzteren dienend. In gewisser Beziehung sind dahin auch die Waldungen zu zählen, welche das zum Uferbau nöthige und unentbehrliche Faschinenholz liefern müssen.

4) Rücksichtlich aller anderen Waldungen aber würde sich ein Rodungsverbot nur dann rechtfertigen lassen, wenn unzweifelhaft feststeht, daß die regelmäßige Befriedigung des durchaus nöthigen Holzbedarfs nur unter der Voraussetzung gesichert ist, daß die Privatwaldungen dazu beisteuern — eine solche Beisteuer aber bei freiem Walten der Privaten nicht mit nachhaltiger Sicherheit zu erwarten ist.

§. 59.

Betrachten wir die hier erwähnten Waldungen näher, so gehören alle sub 1, 2 und auch sub 3 a aufgeführten dem eigentlichen natürlichen Waldboden — also Standorten an, die nur bei der Benutzung zur Holzzucht ihrem Besitzer den höchsten Ertrag gewähren können. Das Verbot der Rodung gereicht daher auch den Letzteren nur zum Vortheil und kann kein Recht auf Entschädigung begründen.

Wohl aber können sich unter den sub 3 b und 4 bezeichneten Waldungen gar manche auf solchem Boden finden, der nach der Rodung viel einträglicher zum Ackerbau verwendet werden könnte, und in diesem Falle dürfte der Staat die Walderhaltung für das allgemeine Beste nicht ohne genügende Entschädigung fordern.

Mit Rücksicht auf diesen und den weitern Umstand: daß die Entschädigungsfrage zu ganz eigenen Schwierigkeiten führt *), daß die Feststellung der unter 3 b gedachten Waldungen eben so schwierig sein möchte, als die genaue Ermittelung der Summe von Waldungen, welche zur gesicherten Befriedigung des Holzbedarfs erforderlich ist — glauben wir folgende Vorschläge in Betreff des Rodungsverbotes machen zu dürfen.

§. 60.

Wir wollen zunächst voraussetzen — was in einem kleineren Lande vielleicht recht klar vorliegen kann — die Regierung sei durch genaue Untersuchung der bezüglichen Landesverhältnisse zu der begründeten Ueberzeugung gelangt, daß ein Waldrodungsverbot in Rücksicht auf Holzmangel nicht nothwendig sei, daß es sich also nur um den Schutz der wegen des Climas u. s. w. wichtigen Waldungen (§. 58. 1, 2, 3) handele.

In diesem Falle wäre die Hauptaufgabe: innerhalb kleinerer Districte (Kreise, Regierungsbezirke) die zuletzt gedachten Waldungen

*) Siehe darüber §. 62.

PARSONS LIBRARY University of MICHIGAN

genauer festzustellen und auszuscheiden. Einer aus tüchtigen Männern, etwa einem mit den Landesverhältnissen genau bekannten Verwaltungsbeamten, einem gebildeten Landwirthe und erfahrenen Forstmanne zusammengesetzten Commission, dürfte ein wohl motivirtes Urtheil in dieser Beziehung nicht schwer fallen, zumal wenn sie das Gutachten verständiger Oeconomen und Forstleute u. s. w. nicht verschmähet und die vorliegenden Erfahrungen — deren Resultate sich meistens auch schon in dem Urtheile der gebildeten Land- und Forstwirthe aussprechen — sorgfältig sammelt und beachtet *).

Nach umsichtiger — theils genereller, theils auch wohl specieller — Ausscheidung und Feststellung der hierher gehörigen Waldungen wären solche gegen Rodung zu schützen und überhaupt ihre Erhaltung durch gesetzliche Bestimmungen und Ueberwachung zu sichern — alle übrigen Privatwaldungen des Landes dagegen könnten freigegeben werden.

Eigentliche Entschädigungsforderungen können hierbei nur ausnahmsweise und höchstens bei solchen Waldparcellen vorkommen, deren Erhaltung wegen eines localen Schutzes für einzelne Feldfluren wichtig ist. Man sehe darüber §. 62.

§. 61.

Dieser Vorschlag würde indeß nur unter den genannten, besonders günstigen Umständen und wo eben die geforderte Ausscheidung der zu schützenden Waldungen ohne Schwierigkeiten möglich ist, durchzuführen sein, im Allgemeinen dagegen manchen Hindernissen begegnen. Zunächst wird es nicht immer klar vorliegen oder ermittelt werden können, daß auch ohne Beschränkung der Privatwaldungen der Holzbedarf gesichert ist — dann könnte auch die Ausscheidung der gegen Rodung zu schützenden Waldungen, zumal bei den oft unmerklichen Uebergängen des Waldbodens in Feldboden manchen Zweifeln Raum geben, und was endlich die Hauptsache ist, die scheinbar ungleiche Behandlung der Unterthanen, insofern dem Einen das Roden erlaubt,

*) Es wäre ein würdiges Ziel für landwirthschaftliche, forstliche und naturwissenschaftliche Vereine, gerade diesem Gegenstande ihre Aufmerksamkeit zuzuwenden, worin uns schon die Brüsseler Academie der Wissenschaften, die schweizerische Gesellschaft für Naturkunde und der Wald-Conservationsverein zu Naumburg a. S. vorausgegangen sind. Nur müßte man die Sache jetzt, nachdem sie so vielfach vom allgemeinen Standpunkte aus beleuchtet worden ist, mehr auf bestimmte Thatsachen innerhalb kleinerer Bezirke beschränken.

dem Andern dagegen verwehrt ist, würde manche Reclamation und Beschwerde nach sich ziehen.

Wo daher nicht entschieden vorliegt, daß eine völlige Freigebung wegen des Holzsbedarfs möglich ist, wo sich eine größere oder geringere Summe von Waldungen der in §. 58 unter 1, 2, 3 gedachten Art im Privatbesitze befindet, ohne daß deren specielle Ausscheidung ausführbar wäre — der wohl gewöhnlichere Fall — wo überhaupt wirkliche Gefahren von den Mißbräuchen der unbeschränkten Privatwaldbesitzer zu fürchten sind, möchte der Staatsregierung zu empfehlen sein: die Waldausrodung oder Abschwendung allgemein zu untersagen, und von einer dazu einzuholenden Genehmigung abhängig zu machen.

Die Erlaubniß zum Roden ist aber niemals zu versagen:

1) wenn der Rodung keine Privatrechte irgend einer Art entgegenstehen;

2) wenn der Waldbesitzer nachweis't, daß der Waldgrund sich nach Boden, Lage und Belegenheit in Beziehung zu den Nachbargrundstücken zu einer anderen Cultur eignet und nach der Rodung mit der Sicherheit einen höheren Ertrag verspricht, und

3) weiter darthut, daß die Erhaltung des zu rodenden Waldes, weder zum Schutz gegen Naturereignisse noch aus climatischen Rücksichten nothwendig ist *), und wenn zugleich in wichtigeren Fällen

4) diese Behauptungen durch eine unbefangene Lokaluntersuchung als wahr bestätigt werden.

Dagegen wird die Genehmigung nicht zu ertheilen sein:

1) bei entgegenstehenden Privatrechten, so lange diese nicht abgelöst sind;

2) bei allen Waldungen, die im §. 58 unter 1, 2, 3 aufgeführt wurden;

3) bei entschiedenem Holzmangel in einer Gegend — vorausgesetzt, daß nicht der Waldbesitzer sich verpflichtet, eine ebenso große oder noch größere, seither anderweit benutzte Fläche statt der auszurodenden mit Holz anzubauen.

---

*) In dieser Beziehung würde es den Geschäftsgang sehr abkürzen, wenn sich die Gemeinde, deren Flur etwa bei der Rodung betheiligt sein könnte, gleich von vornherein mit der Rodung einverstanden erklärt, was der Private beim Rodungsgesuch durch eine Bescheinigung nachzu weisen hätte.

§. 62.

Die Verweigerung der Erlaubniß zum Roden wird sich, wenn auch nicht häufig, doch bisweilen wenigstens auch auf Holzgrundstücke erstrecken müssen, deren Boden einer einträglichern Cultur fähig wäre. Hier käme denn die Entschädigungsfrage zur Sprache, wobei zunächst 2 Fälle unterschieden werden müssen.

a) *Die Erhaltung des betreffenden Waldes hat blos ein örtliches, kein allgemeines Interesse*, wie z. B. bei manchen Waldpartien, die für einzelne Feldfluren von Wichtigkeit sind. In diesem Falle ist eigentlich nur die betreffende Gemeinde allein betheiligt, sie wird daher auch ein etwaiges Opfer bringen müssen und es dürfte daher rathsam sein, dergleichen Fälle der betheiligten Gemeinde vorzulegen und dieser zu überlassen: ob sie in die Rodung willige oder sich zu einer Entschädigung des Besitzers, vielleicht auch wohl zur Acquisition des betreffenden Holzgrundstücks bereit erkläre. Daß die Staatsregierung der Gemeinde rathend und unterstützend zur Seite stehe, braucht wohl kaum erwähnt zu werden.

b) *Die Erhaltung des Waldes hat ein allgemeines Interesse*. In diesem Falle kann die Entschädigung auch nur aus Staatsmitteln geleistet werden.

Für die möglichen Entschädigungsfälle würde ein bestimmtes Regulativ zu entwerfen sein, etwa nach folgenden Hauptgrundlagen:

1) Entschädigung tritt nur bei solchen Waldungen ein, deren Erhaltung nicht schon aus Privatrechten folgt.

2) Ebenso nur dann, wenn durch einen von der Staatsregierung berufenen Sachverständigen festgestellt wird, daß der Grund nach Lage, Boden und seinem Verbande zu den Nachbargrundstücken, auch wirklich zum Ackerbau geeignet ist; also niemals auf entschieden natürlichem Waldboden.

3) Die Entschädigungssumme ergiebt sich aus der Differenz zwischen dem Ertrage des Grundes als Ackerland und als Wald.

4) Der Ertrag als Ackerland wird nach dem durchschnittlichen Reinertrage benachbarter Grundstücke von gleicher Lage und Bodengüte berechnet. Dabei sind die Kosten der Urbarmachung in Abzug zu bringen.

5) Die Berechnung des Forstertrages geschieht unter Voraussetzung des möglichst einträglichen Betriebes.

Sehen wir indeß dieser ganzen Entschädigungsangelegenheit näher auf den Grund, so ergeben sich manche erhebliche Bedenklichkeiten:

Einmal wird die Localuntersuchung, Berechnung ꝛc. einen Kostenaufwand verursachen, der gewiß nicht selten den Werth der ganzen Entschädigungssumme übersteigt, und der rechtlich wohl nur der Staatskasse, nicht aber dem Waldeigenthümer zur Last fallen könnte. Zum Anderen wird die Berechnung der Entschädigungssumme selbst ziemlich schwankend bleiben und sich in einem großen Spielraume bewegen. Und, was endlich die Hauptsache ist, würde das Prinzip der Entschädigung gesetzlich ausgesprochen, so hätte es unausbleiblich Mißbrauch zur Folge, und würde z. B. gar Manchen, der sonst nicht daran gedacht hätte seinen Wald zu roden, veranlassen: in der Hoffnung auf reiche Entschädigung, um die Erlaubniß zum Roden einzukommen.

Halten wir mit diesen Schwierigkeiten der Entschädigungsfrage die Thatsache zusammen, daß fast alle wichtigeren Fälle einer nothwendigen Walderhaltung sich auf Waldungen beziehen, die sich auf natürlichem Waldboden finden (§. 58. 1, 2, 3), daß dagegen Entschädigungsfälle sich hauptsächlich nur aus der Sorge vor Holzmangel herleiten, diese aber in den meisten Fällen mehr eingebildet als wirklich begründet ist; so möchte es vielleicht am rathsamsten sein: daß die Regierung die ganze Entschädigungsfrage fallen lasse, wenigstens nicht gesetzlich ausspreche — dagegen es sich zur strengsten Pflicht mache, niemals ohne Noth und insbesondere in den Fällen die Erlaubniß nicht zu verweigern, wo der Besitzer offenbar gewinnt, der mögliche Nachtheil aber sehr zweifelhaft ist. Dabei mache man die Erhaltung der für einzelne Feldfluren wichtigen Holzgrundstücke mehr zu einer Communalangelegenheit *) und suche außerdem so viel als möglich alle hierher gehörigen Waldungen, deren Rodung nicht gestattet werden darf, für den Staat zu acquiriren, wenn dabei auch ein Opfer gebracht, d. h. ein etwas höherer als der aus dem nachhaltigen Betriebe resultirende Werth gezahlt werden müßte.

§. 63.

In Beziehung auf den etwa einzuhaltenden Geschäftsgang mögen folgende Andeutungen genügen:

1) Die Regierung suche sich ein möglichst vollständiges Verzeichniß aller Privatwaldungen, etwa nach dem Besitzstande geordnet, mit kurzer Angabe der Flächengröße, des Holzbestandes ꝛc. zu verschaffen,

*) Siehe den folgenden §. Anmerkung zu 3.

was in Ländern mit vollständigem Katasterſyſtem nicht ſchwer halten kann.

2) Bei jedem Privatwalde wäre, ſoweit es eben thunlich, ſei es auf den Grund von beſonderen deßfallſigen Ermittelungen oder auch nur nach Berichtserſtattungen der betreffenden Adminiſtrativ- und Forſtbeamten, zu bemerken: ob und aus welchem Grunde deſſen Erhaltung wünſchenswerth oder nothwendig erſcheint, wobei die größere oder geringere Gefahr hervorzuheben, auch ins Auge zu faſſen iſt, in wie weit ſich von dem gegenwärtigen Beſitzer eine mehr nachhaltige oder aber planloſe, devaſtirliche Waldbehandlung erwarten läßt.

3) Die Staatsforſtbeamten (Revierförſter), auch wohl andere dazu geeignete Verwaltungsbeamten (z. B. die Landräthe) wären zu beauftragen, ein fortwährendes Augenmerk auf die Bewirthſchaftung der Privatwaldungen zu richten, ohne daß ihnen jedoch zugeſtanden wäre, anders als rathend oder auf beſonderes Erſuchen der Privatbeſitzer ſich in die Bewirthſchaftung jener zu miſchen.

Anmerkung. Es hätte Vieles für ſich, wenn die ganze Ueberwachung der Privatholzungen zu einer Communalangelegenheit gemacht und dieſe unter beſondere Leitung der betreffenden Adminiſtrativbeamten (Landräthe ꝛc.) geſtellt würde, während die Staatsforſtbeamten mehr rathend und zu techniſchem Beiſtande hinzuzuziehen wären. Durch eine ſolche Art der Ueberwachung würde das Intereſſe der Unterthanen an der Erhaltung und Verbeſſerung ihrer Waldungen geweckt, beſonders wenn man dies auch noch auf anderem Wege durch Belehrung und Unterſtützung zu nähren ſuchte — das ganze Inſtitut der Beaufſichtigung wäre inniger mit dem Volksleben verſchmolzen, es ginge gewiſſermaßen aus dieſem hervor und verlöre dadurch den Character des Gehäſſigen, der ihm ſonſt ſo leicht anklebt — es würden ſich ferner bei dieſer Ueberwachung alle Bedenklichkeiten gegen Rodungen oder Mißbräuche in den Privatwaldungen am ſicherſten herausſtellen, da gerade Denjenigen die Hauptſtimme eingeräumt iſt, welche am nächſten betheiligt ſind *). Weiter würde ein etwa nothwendiger ſtrengerer Eingriff im Publicum viel eher ſeine Rechtfertigung finden, und endlich möchte darin auch ein paſſendes Mittel liegen, auf die Erhaltung der zur Verſchönerung einer Gegend beitragenden Privatwaldungen zu wirken, was ſonſt mancherlei Schwierigkeiten findet. Dazu kommt noch, daß in denjenigen Ländern, welche keine eigentliche Staats-, ſondern landesherrliche Waldungen (Kammerforſte ꝛc.) beſitzen, die Uebertragung der Aufſicht an die Kameralforſtbeamten, wenigſtens im Princip nicht wohl zuläſſig iſt.

*) Freilich wird es dann oft nicht an Bedenklichkeiten und Einwendungen fehlen, die blos in particularen Intereſſen ihren Grund haben und denen häufig nicht Folge zu geben ſein wird. Eine ſtrenge und unparteiiſche Prüfung dieſer Bedenklichkeiten und Einwendungen wird daher immer unerläßlich bleiben.

Die ganze Ueberwachung der Privatwaldungen ist blos eine Sache der Wohlfahrtspolizei — sie liegt also ganz und gar außer dem Bereiche der Kameralthätigkeit; sie kann auch um so weniger hineingezogen werden, als die Möglichkeit einer Verschiedenheit des Kameral- und allgemeinen Interesses wenigstens denkbar ist, und in diesem Falle zumal, wegen der Wechselwirkung, in welcher die Kameralforste und Privatholzungen, in Beziehung auf den Ertrag, zu einander stehen. Darf auch wohl mit Sicherheit angenommen werden, daß aus dieser Verschiedenheit der Interessen kein Nachtheil für den allgemeinen Zweck erwachsen würde, so könnte darin doch der Grund zu manchen mißliebigen Urtheilen und Folgerungen im Publicum liegen, die ohne Zweifel eine größere Opposition gegen die Beaufsichtigung hervorrufen und deren Erfolg bis zu gewissem Grade zweifelhaft machen würde.

4) Jede bemerkte, wirkliche Rodung oder Abschwendung dagegen *), wozu die Genehmigung nicht ertheilt ist, wäre augenblicklich von ihnen zu untersagen, und der vorgesetzten Behörde alsbald zum weiteren Verfolg der Sache anzuzeigen.

5) Jährlich hätte der Revierförster in seinem Rechenschaftsberichte eine allgemeine Nachweisung über den Stand der Privatwaldwirthschaft vorzulegen.

6) Die etwa nöthigen Localuntersuchungen, Behufs Ertheilung der nachgesuchten Erlaubniß zum Roden, müssen rasch betrieben, und es muß für dieselben ein bestimmter, das Geschäft fördernder und jede Kleinlichkeit entfernt haltender Geschäftsgang vorgeschrieben, auch wegen der daraus erwachsenden Kosten das Nähere festgestellt werden. Sie dürften in wichtigeren Fällen wohl nicht einseitig dem Aufsichtsforstbeamten allein übertragen werden.

2) Verbot der Wald-Devastation.

§. 64.

Es unterliegt keinem Zweifel, daß der Staat alle diejenigen Waldungen, deren Rodung zu untersagen er befugt und verpflichtet ist, auch gegen Devastation durch gesetzliche Bestimmungen zu schützen hat, da eine Devastation, wenn auch langsamer, doch gewöhnlich eben so sicher zu demselben Resultate führt, wie die Rodung. Wir dürfen uns also in dieser Beziehung ganz auf das über Rodung Gesagte beziehen.

---

*) Dabei sind aber die Fälle einer blos vorübergehenden anderweiten Nutzung der Fläche, von den wahren Rodungen in unserem Sinne wohl zu unterscheiden.

Es ist aber außerordentlich wichtig, sich genau darüber zu verständigen, was eigentlich Wald-Devastation sei, und in welchem Sinne solche hier genommen werden müsse.

Der Begriff von Devastation ist schon mehrfach aufgestellt *), und wenn auch nicht allgemein übereinstimmend, so findet man doch und mit Recht, das wesentlichste Kriterium derselben darin: daß es eine Waldbehandlung sei, welche die Nachhaltigkeit gefährde, ohne gerade die Substanz des Waldes als Wald zu verändern. — Demungeachtet ist es in vielen Fällen schwer, eine Devastation zu begründen, insofern der Begriff von Nachhaltigkeit selbst ein verschiedener sein kann. So z. B. kann die Nachhaltigkeit in einem gewissen Sinne schon dann gefährdet sein, wenn der zur Befriedigung eines Nutzholzberechtigten nothwendige Vorrath an starkem Holze nicht mehr vorhanden ist. Einen außergewöhnlichen Angriff der älteren Bestände, der sich vielleicht mit den Regeln einer guten Forstwirthschaft nicht vereinbaren läßt und in Staatswaldungen nicht zu rechtfertigen wäre, wird man im Privatwalde oft auch noch keine devastirliche Handlung nennen können.

Hier können unter devastirlichen Handlungen nur solche gemeint sein, welche voraussichtlich und unbezweifelt den Ruin des Waldes, die Vernichtung des Holzbestandes zur Folge haben und dies ist möglich: entweder durch fortgesetzten übermäßigen Angriff des Holzcapitales, neben gleichzeitiger Vernachlässigung des Holzanbaues — oder durch eine extensive Ausdehnung der Streu- und Weidenutzung, oder, und gewöhnlich, durch beides zugleich.

§. 65.

Es wäre zwar wünschenswerth, wenn gesetzlich genau und im Einzelnen festgestellt werden könnte, welche Handlungen als devastirliche zu betrachten seien, um jeder Willkühr von Seiten der Waldbesitzer und der beaufsichtigenden Beamten vorzubeugen. Allein bei genauer Erwägung dürfte sich die Unmöglichkeit herausstellen, hier specielle Fälle aufführen zu wollen, — es könnten daraus für die Praxis nur Verwicklungen und Schwierigkeiten aller Art hervorgehen.

---

*) Eine Zusammenstellung der von verschiedenen Autoren versuchten Begriffsbestimmungen findet sich in v. Wedekinds neuen Jahrbüchern der Forstkunde 15. Heft S. 95. Siehe auch E. Gans. Beiträge zur Revision der preußischen Gesetzgebung. V. 313.

Es dürfte daher ebenwohl am geeignetsten sein, die allgemeine Bestimmung zu treffen: daß jede Walddevastation, d. h. jeder fortgesetzte übermäßig starke Angriff des Holzvorrathes oder jede übermäßige Ausdehnung der Streu- Weide- (auch wohl Pech- ꝛc.) nutzung, die nur mit einem Ruin des Waldes enden kann, wie die Rodung untersagt sei.

Zugleich würde den Aufsichtsbeamten aufzugeben sein, die Privatwaldungen auch in Beziehung auf Devastation zu überwachen und die bemerkten devastirlichen Handlungen, nach Befinden der Umstände entweder gleich, oder im jährlichen Rechenschaftsberichte zur Anzeige zu bringen.

Ein unmittelbares Einschreiten der beaufsichtigenden Beamten würde nicht gestattet werden dürfen, theils weil eine Devastation immer nur successive und niemals momentan vernichtend wie die Rodung wirkt, folglich weniger leicht etwas versäumt werden kann, theils um jeder Willkühr der Aufsichtsbeamten vorzubauen, die bei den verschiedenen Ansichten über das Devastirliche einer Handlung nicht ausbleiben könnte.

Dagegen wäre es Sache der Oberbehörde, den Thatbestand näher zu untersuchen, und die geeigneten Schritte zu thun, um einer wirklich zu fürchtenden Gefahr entgegen zu treten. Gerade hier möchte sich einerseits oft die Gelegenheit ergeben, durch Belehrung und Rath viel zu wirken, anderseits aber die schon mehr oder weniger herabgekommenen Waldungen zu acquiriren, wenn deren Erwerbung in der That für das allgemeine Beste von Wichtigkeit ist.

3) Das Gebot des Wiederanbaues der Waldblößen.

§. 66.

Das Gebot zum Wiederanbau vorhandener oder neu entstandener Waldblößen ist in gewisser Beziehung nothwendig und unter denselben Verhältnissen und auf jenen Flächen gerechtfertigt, wo das Verbot der Waldrodung oder Verwüstung unerläßlich und begründet erscheint.

Dabei müssen wir jedoch zunächst an die Bedenklichkeiten erinnern, welche im §. 48 gegen ein unbedingtes derartiges Gebot zur Sprache gebracht wurden, die sich hauptsächlich unter zwei Gesichtspunkte bringen lassen: nämlich einmal, daß der Holzanbau in der That oft ein Opfer für den Waldbesitzer ist, da der wahrscheinlich künftige Ertrag keinen Ersatz für die Anbaukosten und deren Zinsen ꝛc. ge-

währt und zum andern, daß auch oft dem Privaten die ausreichenden Mittel zu einem sonst vortheilhaften Holzanbau fehlen, oder doch nicht in kurzer Zeit von ihm beschafft werden können. Dies tritt häufiger ein bei dem unvermögenden, kleineren Besitzer, es kann aber auch wohl beim größeren Waldbesitzer, bei ausgedehnten und schwierig zu cultivirenden Blößen vorkommen.

§. 67.

Hierauf gründen sich folgende Vorschläge:

1) Es wird das Gebot des Anbaues im Allgemeinen angeordnet, und eine gewisse Frist festgesetzt, binnen welcher derselbe vollzogen sein muß. Diese Frist darf nicht zu kurz sein und sollte mindestens 3 Jahre umfassen, um den Privaten eher die Möglichkeit zu gestatten, sich die Mittel zum Anbau zu verschaffen.

2) Hält der Private eine anderweite Benutzung der Blöße, z. B. zur Schafhut, zur Wiese oder zum Ackerbau für vortheilhaft, so hat er wenigstens innerhalb der gesteckten Frist, um Entbindung von Anbau, unter Darlegung seiner Gründe, nachzusuchen. Diese wird ihm nach denselben Rücksichten zu ertheilen oder zu verweigern sein, wie die Genehmigung oder Verweigerung der Waldrodung (§. 61).

3) Glaubt ein Private, innerhalb der festgesetzten Zeit den geforderten Anbau nicht ausführen zu können, so muß er um Verlängerung der Frist mit Angabe der Gründe einkommen. Dergleichen Motive können z. B. sein: Sehr bedeutende Ausdehnung der Anbaufläche, sehr schwierige Anbauverhältnisse, die vorherige Erziehung der zum Anbau nöthigen Pflanzlinge; gegenwärtiger und auch in der nächsten Zeit noch nicht zu beseitigender Mangel an Mitteln zum Anbau ꝛc.

4) Ist der Anbau nach Ablauf dieser Frist noch nicht ausgeführt, oder hat derselbe wenigstens noch nicht begonnen, so steht dem Staate das Recht der Expropriation zu. Gegen dies Verfahren wird sich der Waldbesitzer nicht beschweren, oder über Ungerechtigkeit klagen können: denn entweder gereicht der gebotene Holzanbau zu seinem eigenen Vortheil, oder er hält ihn nicht für vortheilhaft, oder er ist wegen Mangel an Capital ꝛc. nicht im Stande, den Anbau vorzunehmen; im ersten Falle liegt das Gebot des Anbaues ganz in seinem Interesse, in den beiden letzten Fällen aber kann es ihm nur erwünscht sein, gegen eine angemessene Entschädigung ein Grundstück abzutreten, das ihm wenig oder gar nichts einträgt. Daß der Staat von dem Rechte der Expropriation

nur dann Gebrauch machen dürfe, wenn es wirklich die Rücksicht auf das Gesammtwohl erheischt, und daß für die ganze Expropriationsangelegenheit ein bestimmter Geschäftsgang vorgeschrieben sein müsse, versteht sich von selbst.

5) Der beaufsichtigende Beamte hätte in seinem jährlichen Berichte die Flächen speciell nachzuweisen, hinsichtlich deren wegen vernachlässigten Anbaues, ein Einschreiten nöthig erscheint.

4 und 5) Prüfung und Genehmigung des Privatwaldbetriebes, und unmittelbare Leitung desselben (Beförsterung).

§. 68.

Wir betrachten hier zuerst die unmittelbare Leitung des Privatwaldbetriebes (die sog. Beförsterung), wobei der Staat durch seine Beamten (mögen dies nun die Staatsforstbeamten oder besondere Forstpolizeibeamten sein) den Plan für die Bewirthschaftung der Privatholzgrundstücke feststellen, also die Umtriebszeit, Betriebsart, das zu schlagende Holzquantum ꝛc. bestimmen und ebenso auch den Betrieb selbst (das Auszeichnen des Holzes, die Leitung der Culturen ꝛc.) ausführen läßt. Daß dabei auf die besondern Interessen des Privaten Rücksicht genommen, diesem also eine Stimme bei allen Anordnungen eingeräumt und zuletzt die Verwerthung der Forstproducte allein überlassen wird, braucht wohl kaum erwähnt zu werden.

Verfolgen wir die in den §§. 45 bis 51 geschilderten Nachtheile und Gefahren der Bevormundung und Beschränkung der Privatwaldwirthschaft genauer, so leiten sich die meisten, die wesentlichsten, die am schwersten zu beseitigenden, und die den Privaten am meisten verletzenden — aus dem unmittelbaren Einmischen der Regierung in die Wirthschaft, aus der eigentlichen Beförsterung her.

Halten wir damit die erfahrungsmäßig und in der Natur der Sache begründeten geringen Erfolge (§. 50) der Beförsterung zusammen — ziehen wir den daraus erwachsenden Kostenaufwand in Betracht — bedenken wir ferner, daß die wohlfahrtspolizeilichen Zwecke einer nothwendig erachteten Beaufsichtigung der Privatwaldungen auch schon durch ein gut angeordnetes und richtig durchgeführtes Verbot der Waldrodung und Waldverwüstung vollkommen erreicht werden können — und rufen wir uns endlich den wichtigen Grundsatz ins Gedächtniß zurück: „daß jede aus volkswirthschaftlichen Gründen nothwendige Eigenthumsbeschränkung der Privaten auf den möglich geringsten Umfang beschränkt werden müsse" — so möchte sich wenig

gegen die Behauptung einwenden lassen: daß die eigentliche Beförsterung, das unmittelbare Einmischen des Staates in die Bewirthschaftung der Privatwaldungen, nicht nothwendig ist, und sich daher auch nicht rechtfertigen läßt.

Dies bezieht sich zwar vorzugsweise auf die Beförsterung im strengeren Sinne des Wortes; es läßt sich aber auch auf die geringeren Grade der Einmischung anwenden, wobei dem Privaten nur im Allgemeinen ein Minimum des einzuhaltenden Umtriebes vorgeschrieben und weiter zur Pflicht gemacht wird: jährlich seinen Wirthschaftsplan zur Genehmigung vorzulegen, und diesen, sobald die Genehmigung erfolgt ist, zum Anhalt für den Betrieb zu benutzen.

Die Vorschrift eines Minimums der Umtriebszeit erscheint ganz überflüssig, wenn nur die Walderhaltung durch das Verbot der Rodung und Devastation in der angegebenen Weise gesichert ist, ohnehin würde dies Minimum nicht über 10 bis 15 Jahre gesetzt werden dürfen, da es genug Privatholzgrundstücke (z. B. Haselniederwälder, Erlenbrücher ꝛc.) giebt, in denen ein höherer Umtrieb durchaus unwirthschaftlich wäre — und ist endlich der Private überhaupt nur zur Walderhaltung gezwungen, so wird man es ohne Sorge seinem eigenen Interesse überlassen können, einen ihm vortheilhaft scheinenden Umtrieb einzuführen.

Was dagegen die vorbehaltene Genehmigung des Wirthschaftsplanes anbetrifft, so ist noch folgendes zu bedenken: Soll dies nicht blos eine Sache pro forma bleiben, so ist zunächst unerläßlich, daß der Privatwald vermessen und eingerichtet werde, ferner daß die Regierung, bevor sie ihre Genehmigung ertheilt, sich zuvor von allen einschlagenden Verhältnissen genau unterrichtet habe — weiter würde das ganze Verfahren ohne Zweck sein, wenn nicht später wieder eine specielle Revision rücksichtlich der Ausführung des genehmigten Wirthschaftsplanes erfolgte u. s. w. Dies Alles aber kömmt, was keines Erweises bedarf, in seiner consequenten Durchführung einer eigentlichen Beförsterung ziemlich nahe.

§. 69.

Doch schließt das Gesagte keineswegs aus, daß die Regierung sich nicht in einzelnen Fällen das Recht eines Eingriffs vorbehalten sollte, ja es wird sogar zweckmäßig sein, dies ausdrücklich gesetzlich auszusprechen.

Diese Fälle sind hauptsächlich folgende:

1) Bei solchen Waldungen, in denen nur eine bestimmte Art der Wirthschaft dem allgemeinen Zwecke entsprechen kann, z. B. in den Bannwaldungen zum Schutze gegen Lawinen, in den Waldungen auf gefährlichen Flugsandschollen (in welchen nur eine vorsichtige Plänterwirthschaft getrieben werden darf) u. s. w. — Nur wird man über dergleichen Waldungen nicht von vorn herein die Beförsterung anordnen dürfen; so lange der Private selbst eine einigermaßen zweckmäßige Wirthschaft führt, ist kein Grund zum Einschreiten vorhanden. Dieser tritt erst dann ein, wenn sich wirklicher Mißbrauch zu zeigen anfängt, worauf allerdings die Aufsichtsbeamten gerade bei solchen Waldungen eine verdoppelte Aufmerksamkeit zu richten hätten. So wie man dem Staate das Recht einräumt, jeden entschiedenen Verschwender, schon in Rücksicht auf seine Familie unter Vormundschaft zu setzen, so wird man ihm auch in diesem Falle, wo es die Rücksicht auf das Gesammtwohl erheischt, die Befugniß und Verpflichtung zum Einschreiten zugestehen müssen. Aber so wie man auch nicht Jeden von vorn herein für einen Verschwender erklären kann, so wird auch hier nicht die Ausnahme zur Regel erhoben, und wegen des vielleicht von Einzelnen zu fürchtenden Mißbrauchs, gleich die Gesammtheit von Privatwaldbesitzern der Beförsterung unterworfen werden dürfen. Uebrigens sollte, wie schon mehrfach erwähnt, der Staat dergleichen Waldungen, so viel als irgend möglich zu acquiriren suchen.

2) Der Fall eines Eingriffs kann vorübergehend durchaus nothwendig sein, zur Abwendung oder Verringerung von Unglücksfällen, z. B. bei Waldbränden, oder wo es zur Verhütung einer weiteren Ausbreitung von Insectenbeschädigungen unerläßlich ist u. s. w. *).

6) Theilung und Consolidation der Privathölzer.

§. 70.

Die großen Uebelstände einer übermäßigen Theilung und Parcellirung der Waldungen sind allgemein anerkannt und durch die Erfahrung bestätigt (§. 23), und es folgen daraus von selbst die Vortheile einer zweckmäßigen Consolidation. Indeß dürfen wir in Beziehung auf unsere Frage nicht übersehen, daß die Nachtheile der zu weit getriebenen Theilung hauptsächlich darin bestehen, daß sie die

*) Man sehe: Verfügung der Regierung zu Oppeln vom 13. November 1841. Forstzeitung. 1842. S. 108. fr. Preußische Staatszeitung. 1841. Nr. 78. Landtagsangelegenheiten der Provinz Brandenburg.

möglichst hohe Entwicklung der Forstcultur, die einträglichste forstliche Bodennutzung hemmen — daß es sich hier dagegen nur um Abwendung von allgemeinen, die Gesammtheit betreffenden Nachtheilen und Gefahren handelt. Wir halten daher ein Verbot der Theilung oder einen Zwang zur Consolidation überall da nicht gerechtfertigt, wo die Privatwaldungen nach Ausdehnung und Vertheilung, im Vergleich zu den vorhandenen Staats- und Gemeindewaldungen, nur eine geringe Bedeutung haben, wo überhaupt entschiedener Holzmangel nicht zu fürchten ist, zumal, wenn die Erhaltung der zum Schutz gegen Naturereignisse und aus climatischen Rücksichten wichtigen Waldungen schon durch ein Rodungsverbot gesichert ist. Dieses Verhältniß dürfte aber wohl in vielen deutschen Staaten bestehen. Dabei ist auch noch in Betracht zu ziehen, daß ein Verbot der Waldtheilung juristisch wohl nicht durchzuführen sein möchte, wo verfassungsmäßig freie Theilbarkeit des Bodens besteht *).

Dennoch ist der Fall recht wohl denkbar, daß ein Verbot der Theilung und auch allenfalls der Zwang zur Consolidation sich als eine durch die Rücksicht auf das allgemeine Volkswohl gebotene Nothwendigkeit darstellt. Es kann einzelne Gegenden geben und giebt deren wirklich, in denen fast aller Wald sich in den Händen kleinerer Besitzer befindet und wo die Erhaltung und einigermaßen geregelte Bewirthschaftung dieser Waldungen in der allernächsten und nothwendigsten Beziehung zur Existenz, gewerblichen Betriebsamkeit und zum Volkswohle überhaupt steht. Unter diesen Verhältnissen pflegen aber auch die Nachtheile einer Theilung und isolirten Bewirthschaftung so klar vorzuliegen und Jedem so einleuchtend zu sein, daß der größere Theil der Waldbesitzer gewiß ihren eigenen Vortheil einsehen, die großen Nachtheile der Theilung einerseits und die Vortheile der Consolidation anderseits anerkennen und sich ohne großes Widerstreben und gern einer so wohlgemeinten Anordnung der Regierung fügen werden **).

Es würde uns hier zu weit führen, wollten wir im Einzelnen darstellen, wie eine solche Consolidation — die ohnehin nach Maß-

---

*) Als sich von selbst verstehend, haben wir immer stillschweigend vorausgesetzt, daß keine forstpolizeiliche Bestimmung gegen die Verfassungsgrundsätze eines Landes verstoßen dürfe.

**) Sehr lehrreich ist in dieser Beziehung die Geschichte der Siegener Hauberge. Man sehe darüber unter Anderen die erwähnten Schriften von C. F. Schenk; auch Pfeils kritische Blätter. XVII. 2. 82.

gabe der Verhältnisse mannigfach modificirt werden müßte — in Ausführung zu bringen sei; ohnehin sind Vorschläge hierzu schon mehrfach gemacht und realisirt worden *) — aber darauf glauben wir schließlich noch besonders aufmerksam machen zu müssen: daß sich derartige Maßregeln der Regierung am leichtesten, zweckmäßigsten und mit dem größten Nutzen nur dann ins Werk setzen lassen, wenn die Bildung und Erhaltung von cumulativem Waldeigenthum zu einer besondern Angelegenheit der Communalthätigkeit gemacht wird.

Uebrigens dürfte es den Regierungen nicht genug zu empfehlen sein, diesem so wichtigen Gegenstande ihre besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden und ihn auf mittelbarem Wege nach Möglichkeit zu fördern.

7) Anstellung der Privat-Forstbeamten.

§. 71.

Wenn ohne Zweifel angenommen werden darf, daß jeder Private bei der Wahl seiner Beamten sich nur von seinem eigenen Interesse leiten lassen und demgemäß auch nur solche Subjecte anstellen werde, von deren Tüchtigkeit, Thätigkeit und Berufstreue er auf die eine oder andere Weise sich zuvor vollkommen überzeugt hat, so erscheint eine Prüfung der letzteren von Seiten des Staates überflüssig und unnöthig. Ohnehin ließe sich eine solche Maßregel aus der Sorge für das allgemeine Wohl durchaus nicht ableiten und rechtfertigen. Dazu kommt, daß jede Prüfung, der nicht eine mehrjährige Bewährung im wirklichen Dienste zur Seite steht, zumal bei einem practischen Berufe, niemals einen ganz sicheren Maßstab für die wirkliche Brauchbarkeit eines Subjectes abgiebt, daß somit der Staat nur eine unvollkommene Garantie dafür hat, ob auch seine Bestätigung resp. Verwerfung des Anzustellenden, der Tüchtigkeit desselben wirklich entspreche. Die Regierung würde sich durch diese Maßregel nur eine

---

*) z. B. Pfeil. Kritische Blätter. XV. 1. S. 111. Auch abgedruckt im Centralblatt der Gewerbe- und Handelsstatistik. 2. Jahrgang. (1840). Nr. 35. 37. In Beziehung auf Theilung und Consolidation sehe man ferner: Andrés. Oeconomische Neuigkeiten. 1826. II. 533. Schenk. Das Bedürfniß der Volkswirthschaft. II. 383, sowie Behlen's Zeitschrift für Baiern. V. 1. Heft. v. Wedekind. Jahrbücher. 4. Heft. S. 52 f.

unnöthige Verantwortlichkeit, den Privatwaldbesitzern gegenüber, aufbürden.

Dagegen hat der Staat von einer andern Seite ein Interesse an der Anstellung der Privatforstdiener. Insofern diese nämlich in dem Privatforste und gelegentlich auch wohl in den Staats- und Gemeindewaldungen den Forstschutz auszuüben haben, und ihren Anzeigen — soll überhaupt die ganze Thätigkeit derselben in Betreff des Forstschutzes von Erfolg sein — bei den Landesgerichten Glaubwürdigkeit beigemessen werden muß, wird der Staat rechtlich verlangen können und müssen: daß ihm von jeder Anstellung im Privatforst-Dienste Anzeige gemacht, daß ferner der unbescholtene Lebenswandel des Anzustellenden nachgewiesen und Letzterer auf die Glaubwürdigkeit seiner Anzeigen in vorgeschriebener Weise vereidigt werde.

§. 72. Schluß.

Ueberblicken wir die für den Fall einer nothwendig erachteten Beschränkung vorgeschlagenen Maßregeln, so dürften sie allen billigen Anforderungen entsprechen.

Sie stehen der wahren Förderung einer höheren Landescultur nirgends hemmend im Wege; sie stellen den Privaten gegen Vermögensschmälerung sicher; sie schützen ihn gegen mögliche Willkühr von Seiten der Aufsichtsbeamten, da diesen, mit einzelnen Ausnahmsfällen, kein Eingriff gestattet, nur die allgemeine Aufsicht übertragen ist; sie legen ihm auch keine unnöthige Belästigungen auf, denn die geforderten Anzeigen und Gesuche um Erlaubniß zum Roden ꝛc. sind wohl das geringste Opfer, was man von ihnen für die Gesammtwohlfahrt fordern kann — sie bewahren aber auch auf der anderen Seite vor jeder Gefahr, die aus einem Mißbrauche von Seiten der Privatwaldbesitzer hervorgehen könnte.

Sie dürften daher um so mehr zur Beruhigung der Staatsregierungen ausreichen, wenn zugleich die mittelbaren Maßregeln zur Hebung der Privatforstwirthschaft und zur Emancipation des öffentlichen Wohles von den etwaigen Mißbräuchen der Privatwaldbesitzer gehörig beachtet und nicht weiter vernachlässigt werden.

Möchten immer mehr und mehr die Privaten zu einer klaren Einsicht in das Wesen der Forstwirthschaft gelangen — in gleichem Verhältniß wird eine Ueberwachung ihrer Waldungen entbehrlich

werden — möchte es ihnen zugleich gelingen, sich möglichst von allen Nothständen zu entfesseln: dann wird auch die Zeit kommen, wo alle Besorgnisse wegen Erhaltung der Waldungen, wegen Holzmangel und Holztheuerung schwinden werden und wo die Frage von der Ueberwachung der Privatwaldungen nur noch ein historisches Interesse bieten kann!

Beilagen.

A. Ueber das vortheilhafteste Abtriebsalter der Holzbestände *).

Zu §. 17 und 33.

Eine Umtriebszeit, die dem privatöconomischen Interesse vollkommen entsprechen soll, muß die Möglichkeit des höchsten Reinertrags von dem fraglichen Waldgrundstück gestatten und zugleich auch die Nachzucht eines neuen Holzbestandes thunlichst begünstigen **).

Wir wollen zunächst den Einfluß der Umtriebszeit auf den Ertrag der Holznutzung in Betracht ziehen — vorläufig alles Uebrige außer Acht lassend.

1) Verlangte man nur die durchschnittlich größte Holzmasse, ohne Rücksicht auf den Geldreinertrag, so müßte begreiflich das Alter eines Holzbestandes zum Abtriebe gewählt werden, bei welchem auch der durchschnittlich größte jährliche Zuwachs erzeugt wird.

Wäre z. B. in einem Lerchenwalde der Durchschnittszuwachs p. Morgen im 10. Jahre = 40 c′, im 20. Jahre = 52 c′, im 30. Jahre 58 c′, im 40. = 60 c′, im 50. = 61 c′, im 60. = 59 c′, im 70. = 56 c′, im 80. = 52 c′, so fiele das Abtriebsalter in die Zeit um das 50. Jahr, da hier der größte Durchschnittszuwachs besteht.

---

*) Die Frage vom Abtriebsalter ist hier rein vom Standpunkt des Privatwaldbesitzers aufgefaßt; ihre nationalöconomischen Beziehungen sind im §. 33 kurz erörtert.

**) Sie darf auch keine auf dem Waldgrunde etwa lastende Servituten verletzen, worauf wir hier jedoch nicht weiter eingehen.

2) Handelte es sich dagegen um Erlangung des durchschnittlich größten Geldertrages (ohne Rücksicht auf Verzinsung), so müßte der Preis des Holzes in den verschiedenen Altersperioden noch mit in Betracht gezogen werden. Enthielte dieser Lerchenwald z. B. im 50. Jahre $61 \times 50 = 3050 c'$ à 1 sgr. 2 pf., im 70. Jahre aber $56 \times 70 = 3920$ c' à 1 sgr. 6 pf., so wäre der durchschnittlich jährliche Geldertrag: im 50. Jahre $\frac{3050 \times 1 \text{ sgr. } 2 \text{ pf.}}{50} = 2$ Thlr. $11\frac{1}{6}$ sgr., im 70. Jahre $\frac{3920 \times 1 \text{ sgr. } 6 \text{ pf.}}{70} = 2$ Thlr. 24 sgr., und in dieser Rücksicht also der 70jährige Umtrieb offenbar vortheilhafter als der 50jährige.

3) Beide Rechnungsweisen könnten aber dem Privaten nicht genügen; er muß vielmehr noch in Betracht ziehen, daß das im Holzbestande angesammelte Capital, auch durch den Zuwachs daran vollständig verzinset werde (§. 16).

Dies soll durch nachstehende Uebersicht verdeutlicht werden *), zu deren Verständniß Folgendes vorausgeschickt wird.

Ein pr. Morgen Lerchenwald kann unter günstigen Standortsverhältnissen und bei den in Spalte a angegebenen Altersjahren, die in Spalte b und c aufgeführten Haupt- und Durchforstungserträge in Kbkfßen. liefern. Bestehen dann die in Spalte d angegebenen Preisverhältnisse, so ergiebt sich der Werth der Bestandesmasse und Durchforstungserträge, wie er in den Spalten e und f (in Pfennigen) angegeben ist. Der Werth des 50jährigen Bestandes ist demnach 42560 pf. (etwa 118 Thlr.); wird nun die Durchforstung vollzogen, d. h. werden 5040 pf. (= 14 Thlr.) ausgenutzt, so verbleibt an Bestandeswerth $42560 - 5040 = 37520$ pf. Diese aber mehren sich bis zum 60. Jahre auf 56960 pf., die jährliche Werthszunahme in dieser Zeit beträgt also $\frac{56960 - 37520}{10} = 1944$ pf. In derselben Weise sind die Zahlen der jährlichen Werthszunahme in Spalte g berechnet. Der Werth des im 50. Jahre nach der Durchforstung verbleibenden Bestandes, verzins't sich demnach durch die im 51. 52. 53 . . . . . 59. Jahre stattfindende Werthszunahme (nach der Proportion $37520 : 100 = 1944 : x$) zu 5,18 pCt. Auf gleiche Art wurden die Procente in Spalte h gefunden.

---

*) Wir folgen dabei ganz Königs Forstmathematik. 2. Auflage. Gotha 1842. S. 482 ꝛc.

Alter.	Holzvorrath.	Durchforstungserträge.	Preis pro c'	Werth des Holzvorrathes.	Werth der Durchforstungserträge.	Die jährliche Werthszunahme beträgt:	Der Werthsvorrath verzinst sich durch die jährliche Werthszunahme zu .... pCt.
Jahre.	Kubikfuß.	Kubikfuß.	Pfennige.	Pfennige.	Pfennige.	Pfennige.	
a.	b.	c.	d.	e.	f.	g.	h.
10	400	80	6	2400	480		
						640	33,33
20	1040	220	8	8320	1760		
						1084	16,52
30	1740	320	10	17400	3200		
						1484	10,45
40	2420	360	12	29040	4320		
						1784	7,21
50	3040	360	14	42560	5040		
						1944	5,18
60	3560	340	16	56960	5440		
						1940	3,76
70	3940	300	18	70920	5400		
						900	1,37
80	4140	—	18	74520	—		

Wäre nun z. B. der herrschende Zinsfuß 3½ pCt., so würde bei den angenommenen Preisverhältnissen, die vortheilhafteste Abtriebszeit des Lerchenwaldes zwischen das 60. und 70. Jahre fallen. Wollte man ihn schon früher abtreiben, etwa im 50. Jahre, so könnte man für das erlös'te Capital nur 3½ pCt. beziehen, während es im Walde stehend, noch 5,18 pCt. zuwächst; wollte man dagegen mit dem Einschlage über das 70. Jahr hinaus warten, so würde sich das im Holze steckende Kapital durch den Zuwachs (an Holz und Preis) nur zu 1,37 pCt. verzinsen *).

4) Hierbei ist jedoch folgender Umstand noch unberücksichtigt geblieben. Würde der Lerchenwald schon vor dem 60. Jahre, z. B. im 50. abgetrieben, so hat man zwar den Verlust, daß das aus dem Holzeinschlag erlös'te Geldcapital nur 3½ pCt. Zinsen bringt, während das Holzcapital des stehengebliebenen Bestandes durch seine Werthszunahme sich zu 5,18 pCt. verzins't hätte — allein nach der Abholzung wird ja der Boden wieder frei und kann von Neuem zur Cultur, sei es nun wieder zur Holzzucht, oder für einen landwirthschaftlichen Zweck, verwendet werden. Der dann von dem Boden (nach erfolgtem Abtriebe) zu erwartende Ertrag**) addirt sich zu dem Zinsenbezuge aus dem erlös'ten Capitale, und es kommt darauf

---

*) Die hier angestellte Betrachtung gilt für jeden einzelnen Holzbestand eines größeren, im nachhaltigen Betriebe stehenden Forstes, und es beruht nur auf Täuschung, wenn man, wie es so oft geschehen ist, behauptet, daß hier ganz andere Verhältnisse Statt hätten. Allerdings ist das Werths-, und somit auch das Verzinsungsverhältniß des im Walde vorhandenen Vorrathes durch den jährlichen Holzeinschlag ein anderes als das Verhältniß des Vorrathes zum Zuwachs beim einzelnen Bestande: denn jener Vorrath besteht aus einer Reihe von Beständen von jüngerem und mittelwüchsigem bis zum haubaren Holze, von denen also der größte Theil weniger werthvoll ist, als das zum Hiebe kommende Holz (was zwar der Quantität nach dem Zuwachs an allen einzelnen Beständen gleich ist, aber von den ältesten und somit werthvollsten Beständen entnommen wird), während beim einzelnen Bestande Vorrath und Zuwachs aus gleich werthvollem Holze besteht. Nichtsdestoweniger wird man auch hier bei jedem einzelnen Bestande sich fragen müssen: ob die daran erfolgende Werthszunahme für den Zinsenverlust entschädigt, den man dadurch erleidet, daß man das Holz noch fortwachsen läßt und nicht versilbert, um die Zinsen des daraus erlösten Geldcapitales zu beziehen. Es würde uns die ausführliche Erörterung dieses Gegenstandes zu weit führen; wir verweisen in dieser Beziehung auf Königs Forstmathematik §. 436.

**) Dieser besteht, wenn der Boden wieder zum Holzanbau benutzt wird, zunächst in der Ansammlung eines neuen Holzvorrathes.

an, ob die Summe dieser beiden Größen nicht die Werthszunahme des stehen gebliebenen Bestands übersteigt. Diese Bodennutzung nach dem Abtriebe läßt sich nach König*) folgendermaßen in Rechnung ziehen. Man nennt den in einem gewissen Alter, hinsichtlich dessen untersucht werden soll, ob es für den Abtrieb vortheilhaft sei, im Holzbestande aufgehäuften Werth = 100 und drückt dann den Bodenwerth in eben solchen Wertheinheiten aus. Indem nun die landesüblichen Zinsen des so ausgedrückten Bodenwerthes, von dem Procent, zu welchem sich der Holzbestand durch seine Werthszunahme verzinst, abgezogen werden, ergiebt sich die Verzinsung des Holzcapitales an und für sich und nach Abrechnung der Bodenrente, woraus dann weiter hervorgeht, ob diese noch dem landesüblichen Zinsfuße gleich steht oder nicht, ob es also rathsam sei, den Holzbestand noch stehen zu lassen, oder ihn abzutreiben, z. B.

der Werth des 60jährigen Lerchenbestandes = 56960 pf. (etwa 158 Thlr.); der Bodenwerth sei = 6000 pf. (etwa 17 Thlr); wird nun der Holzwerth = 100 gesetzt, so ist der Bodenwerth (56960 : 6000 = 100 : x) = 10,5.

100 Bestandeswerth zeigen eine jährliche Werthszunahme von 3,76
10,5 Bodenwerth haben bei 3,5 pCt. eine Bodenrente von 0,37

---

der Holzbestand verzinst sich also noch, nach Abzug der Bodenrente, zu . . . . . 3,39 pCt.

Der Zeitpunkt des vortheilhaftesten Abtriebes würde demnach bei Anrechnung der Bodenrente noch etwas vor das 60. Jahr fallen, während er, ohne Anrechnung derselben zwischen das 60. und 70. Jahr fiel.

5) Im Fall die erste Anlage dieses Lerchenbestandes einen Aufwand für Saat oder Pflanzung verursachte, darf dieser eigentlich auch nicht außer Rechnung bleiben. Gesetzt, es habe der Anbau dieses Morgens Lerchenwald 1000 pf. (etwa 2 Thlr. 24 sgr.) gekostet, so wachsen diese bis zum 60. Jahre mit Zinseszinsen bei 3,5 pCt. auf die Summe von 7878 pf. an, welche Summe auch noch durch die jährliche Werthszunahme des Lerchenbestandes im 60. Jahre (= 1940 pf.) verzinst werden müßte. Das im Holz steckende Capital (56960 — 5440) = 51520 + der angewachsenen Anbausumme 7878 = 59398 verzinsen sich durch die Werthszunahme des Bestandes 1940 zu 3,26 pCt. (denn 59398 : 100 = 1940 : 3,26). Bei Anrechnung der Cultur-

---

*) Forstmathematik §. 408.

kosten fällt also ohne Zweifel das vortheilhafteste Abtriebsalter etwas vor das 60. Jahr, wenn der herrschende Zinsfuß $3^1/_2$ pCt. ist.

An diese kurzen mathematischen Erörterungen schließen sich nun nachstehende Folgerungen und weitere Betrachtungen.

Auf das vortheilhafteste Abtriebsalter eines Holzbestandes sind wesentlich von Einfluß:

1) die Holzart selbst. Je schneller eine Holzart in der Jugend wächst, um so rascher sammelt sich ein größerer Holz- resp. Werthsvorrath an, so daß der jährliche Zuwachs (die Werthszunahme) schon frühzeitig nicht mehr eine hinreichende Verzinsung des im Holze steckenden Capitales gewährt, und darum eine kürzere Umtriebszeit räthlich macht. Umgekehrt verhält es sich dagegen mit den Holzarten, die in der Jugend zwar langsam wachsen, aber in ihrem Zuwachse auch lange ausdauern; bei diesen tritt die bedeutendere Werthszunahme im höheren Alter in ein überwiegendes Verhältniß zum Vorrathe und bedingt darum ein höheres Abtriebsalter.

Zu den erstgenannten Holzarten gehören die sog. Weichhölzer (Aspen, Weiden), ferner die Erle, Birke und in gewisser Beziehung auch die Lerche. Für diese ist ein niederer Umtrieb (unter und bis zu 60 Jahren) schon darum räthlich, weil sie bei bald nachlassendem Zuwachse auch frühzeitig abständig zu werden pflegen. Zu den Holzarten der letzten Classe gehören dagegen die Buche, Eiche, Fichte, Tanne und auf einigermaßen günstigem Standorte auch die Kiefer.

Stellt man vergleichende Berechnungen an, bis zu welchem Zeitpunkte noch eine Verzinsung des Holzvorrathes zu $3^1/_2$ pCt. stattfindet, so ergiebt sich, wenn man durchschnittliche Holzpreise und solche Zuwachsverhältnisse wie sie auf einigermaßen passendem Standorte und bei vollem Bestande erfahrungsmäßig statthaben, zu Grunde legt: daß dieser Zeitpunkt selten unter 60, gewöhnlich aber auch nicht über 90 — 100 Jahre fällt. Zwischen diesen beiden Extremen würde sich demnach das vortheilhafteste Abtriebsalter unserer Hauptholzarten bewegen und zwar so, daß das vortheilhafteste Umtriebsalter für die Lerche meist noch unter 60 Jahre bleibt, daß der Kiefer sich mehr jenem Minimum (60—70 Jahre), das der Fichte, Tanne und Buche aber sich mehr dem Maximum (90 — 100 Jahre) nähert. Die Ausnahme, welche durch besondere Umstände als zweckmäßig geboten werden, ergeben sich von selbst aus dem Folgenden.

2) Der Standort. Dieser ist für die Umtriebszeit in zweifacher Beziehung wichtig.

a) Die Beschaffenheit des Standortes (der Lage und des Bodens) hat bekanntlich einen sehr bedeutenden Einfluß auf den Holzwuchs. Auf günstigem Standort halten die Holzarten länger im Wuchse aus und zeigen selbst in höherem Alter noch einen ziemlichen Zuwachs, so daß dieser auch eine längere Umtriebszeit gestattet; je schlechter dagegen der Boden und je ungünstiger die Lage für den Holzwuchs ist, um so frühzeitiger lassen die Holzarten im Wuchse nach, werden auch wohl abständig, gipfeldürr, stellen sich licht, lassen den Boden verwildern u. s. w. und erheischen aus allen diesen Gründen einen verkürzten Umtrieb.

b) Wichtiger fast noch ist die Beachtung des Standortes in Rücksicht auf die Wiedererziehung eines jungen Bestandes, wovon jedoch erst später unter 10 ausführlicher die Rede sein wird.

3) Der Holzpreis. Je mehr dieser mit zunehmendem Alter steigt, um so größer wird die jährliche Werthszunahme eines Bestandes, um so länger wird diese daher auch den Capitalwerth des Holzvorrathes verzinsen können, also ein höheres Abtriebsalter gestatten. Hierin liegt zugleich die Möglichkeit, sei es auch nur in einzelnen Beständen auf besonders günstigen Standorten, oder selbst in einzelnen übergehaltenen Stämmen, stärkeres Bau- und Nutzholz ohne Schaden zu produciren *).

Insofern nun der Holzpreis von der Nachfrage, von der Absatzgelegenheit abhängig ist, wird diese immer einen der wichtigsten Be-

---

*) Die Möglichkeit stärkeres Nutzholz ohne Schaden (ohne Zinsenverlust und Einbuße an Bodenrente) produciren zu können, ist zugleich eine naturgemäße Nothwendigkeit. Wenn die Volkswirthschaft schlechterdings z. B. 150jähriges Eichenholz, für den einen oder anderen Zweck nicht entbehren kann, so muß die wirthschaftliche Möglichkeit vorhanden sein, dies Bedürfniß zu befriedigen und es muß diese Möglichkeit Anerkennung erlangen können durch eine solche Höhe des Preises, welcher wenigstens die Productionskosten deckt. Daß bis jetzt, wenn man scharf rechnet, in der Regel bei der Erziehung des sehr starken Nutzholzes, eher Verlust als Vortheil sich herausstellt, beruhet lediglich darin, daß wegen verhältnißmäßig zu großen Angebots, das Nutzholz an vielen Orten seinen natürlichen Preis noch nicht erreicht hat. Dennoch wird die Erziehung des für die Volkswirthschaft nöthigen Starkholzes vorzugsweise Aufgabe der Staatswaldungen bleiben, da wohl wenige Privaten geneigt oder im Stande sind, auf eine so große Reihe von Jahren hin, auf das Einkommen zu verzichten.

stimmungsgründe für die Wahl der Umtriebszeit abgeben; je besser schwaches und jüngeres Holz (Reisholz) im Vergleich zum älteren bezahlt wird, um so mehr stimmt dies für einen niedrigen Umtrieb und so umgekehrt, je sicherer der Absatz an starkem Holze ist und je theuerer dies im Verhältniß zum schwächeren bezahlt wird.

Anmerk. In Beziehung auf den Holzpreis ist noch Folgendes zu beachten:

a) Es versteht sich, daß hier nur von dem Holzpreise die Rede sein kann, der sich nach Abzug der Erndtekosten (Fällung, Aufarbeitung ꝛc.) des Holzes herausstellt. Doch scheint es nöthig darauf aufmerksam zu machen, wie ungünstig sich in dieser Hinsicht das im niedrigen Umtriebe erzogene Holz gegen das des höheren Umtriebes verhält. Gesetzt 72 c' (etwa 1½ Schock) Reisholz im 20jährigen Umtriebe erzogen, kosten nach Abzug des Hauerlohns 1 Thlr. 10 Sgr., letztere aber 10 Sgr., so betragen die Erndtekosten ¼ oder 25 pCt. des Holzwerthes. Kosten dagegen 72 c' (etwa 1 Klafter) älteres Holz, wie es ein höherer z. B. 80—100jähriger Umtrieb liefert 2 Thlr. 20 Sgr., während der Hauerlohn dieser Klafter auch nur 10 Sgr. kostet, so betragen in diesem Falle die Gewinnungskosten nur ⅛ oder 12½ pCt. des Holzwerthes. Freilich verliert dieser Vorzug des höheren Umtriebes seine Bedeutung für den kleineren Waldbesitzer, der die Fällung ꝛc. selbst besorgt; für diesen hat sogar der niedere Umtrieb insofern noch Vorzug, als er ihm in dieser Hinsicht mehr Gelegenheit zur Arbeitsdarstellung gewährt, vorausgesetzt, daß er sich nicht weiter mit der Fabrikation von Holzwaaren beschäftigt, in welchem Falle meist wieder das Holz des höheren Umtriebes Vorzüge verdient.

b) Der bedeutendere Werth des stärkeren Holzes, wie es ein höherer Umtrieb liefert, gestattet mehr Transportaufwand für das Letztere und eröffnet also einen ungleich größeren Markt; ebenso kann das Holz in verarbeiteter Form (Bretter, bearbeitete Bau- und Nutzhölzer, Felgen, Naben ꝛc.) oft auch auf größere Entfernungen hin abgesetzt werden. Alle Wälder, welche ihren Hauptabsatz hauptsächlich in Städte, in entferntere Gegenden und an solche Gewerke haben, die kein Reisholz gebrauchen können, müssen aus diesem Grunde schon einen höheren Umtrieb haben.

c) Dazu kommt noch, daß starkes Holz (Nutz- und Klobenholz) sich viel länger (Jahre lang) aufbewahren läßt, ohne dem Verderben ausgesetzt zu sein, während letzteres bei Reis- und schwachem Knüppelholz meist schon nach ½ bis 1 Jahr einzutreten pflegt, und manchen nicht unerheblichen Verlust, bei mangelndem Absatz, im Gefolge hat.

d) Alles dies gilt mehr oder weniger auch für den Fall, daß der Waldbesitzer das erzogene Holz nicht verkauft sondern selbst verbraucht. In diesem Falle ist nur statt des Holzpreises der Benutzungswerth, den das Holz für die beabsichtigte Verwendung bei dem einen oder anderen Alter hat, zu substituiren.

4) Der herrschende Zinsfuß. Daß dieser auf die vortheilhafteste Umtriebszeit von wesentlichem Einfluß sei, geht aus der

S. 117 gegebenen Uebersicht von selbst hervor. Je niedriger der Zinsfuß steht, um so länger findet noch eine hinreichende Verzinsung des Holzcapitales durch den Zuwachs und die Werthszunahme Statt, ein um so höherer Umtrieb wird sich daher auch räthlich machen — und so umgekehrt.

5) Die Bodennutzung nach erfolgtem Abtriebe. In dieser Beziehung wird es zweckmäßig sein, zwei Fälle zu unterscheiden:

a) der Waldgrund eignet sich nur zur Holzzucht. In welcher Weise die Bodenrente nach dem Abtriebe in Rechnung gezogen werden könne, haben wir an einem Beispiele S. 119 gezeigt. Hier ist nur zu bemerken: daß dieselbe bei unseren gewöhnlichen Waldbodenarten das sonst als vortheilhaft erkannte Abtriebsalter nur wenig alterirt und nicht wohl um mehr als 5—10 Jahre abzukürzen vermag. Zieht man überhaupt in Betracht, daß gewöhnlich mehrere Jahre nach dem Abtriebe vergehen, ehe wieder eine volle Bestockung (wegen theilweisen Mißrathens der Culturen und natürlichen Ansamungen) eintritt, und bevor also der volle Zuwachs erfolgt, und berücksichtigt man endlich noch die weiter unten zu schildernden Schattenseiten einer jedesmaligen Verfügung, so darf man wohl in den meisten Fällen die Bodenrente nach dem Abtriebe ohne Fehler bei Bestimmung des Abtriebsalters ganz vernachlässigen.

b) Anders ist es dagegen, wenn sich der Waldgrund zum Zwischenfruchtbau eignet. In diesem Falle kann die Bodenrente nach dem Abtriebe um so weniger außer Acht bleiben, je höher der vom Zwischenfruchtbau zu erwartende Ertrag ist. Dieser Ertrag kehrt um so öfter wieder, je niedriger die Umtriebszeit ist, und macht daher eine Abkürzung des Abtriebsalter räthlich. Doch findet diese Abkürzung (wie die Dauer des Zwischenfruchtbaues überhaupt) ihre Grenze in der natürlichen Bodenkraft des Waldgrundes; Düngung ist in der Regel beim Zwischenfruchtbau nicht anwendbar, sondern man muß gewissermaßen den Zeitraum von einer landwirthschaftlichen Benutzung zur andern, während dessen der Grund zur Holzzucht dient, als eine Periode der Braache und Gründüngung betrachten.

Bei dieser Gelegenheit ist noch ein anderer, schon früher beiläufig erwähnter, wichtiger Umstand nochmals zur Sprache zu bringen. Für solche Waldbesitzer, die auf eigene Arbeit angewiesen sind, denen es aber an gutem Ackerlande, sowie an hinreichender Gelegenheit zur

Arbeit fehlt, empfiehlt sich der niedrige Umtrieb mit Zwischenfruchtbau (Hackwald ꝛc.) wegen der viel bedeutenderen und öfters wiederkehrenden Arbeitsanwendung ganz besonders, wenn die Verhältnisse, namentlich die Lage und Beschaffenheit des Waldgrundes, es sonst nur einigermaßen gestatten.

6) Der etwaige Anbau-Aufwand spricht, mathematisch betrachtet, wie aus dem schon gegebenen Beispiele hervorgeht, um so mehr für eine Abkürzung des Umtriebes, je höher sich derselbe beläuft. Doch wird man in den meisten Fällen die Anbaukosten, wo sie pr. Acker nicht über 2—3 Thlr. ansteigen, oder durch Stock- und Wurzelholznutzung mehr oder weniger ersetzt werden oder wo vielleicht der Waldbesitzer die Culturarbeiten selbst besorgt, ebenwohl ohne erheblichen Fehler bei Bestimmung des Abtriebsalters vernachlässigen dürfen.

7) Die Durchforstungen. Diese tragen in doppelter Weise zur Verlängerung des vortheilhaftesten Abtriebsalters bei. Einmal indem nach jeder Durchforstung der Holzvorrath (das zu verzinsende Capital) gemindert und folglich durch den Zuwachs zu einem höheren Procent verzinst wird, zum andern, indem der Zuwachs selbst nach der Durchforstung sich zu heben pflegt, und dadurch gleichfalls eine bessere Verzinsung des Holzvorrathes gewährt. Man wird die Richtigkeit dieser Behauptung bei einigem Nachdenken leicht einsehen. Je öfterer also durchforstet wird, (es versteht sich nach geregelten Grundsätzen) je höher die Durchforstungserträge steigen — um so höher kann die Umtriebszeit sein, ohne daß ein Zinsenverlust zu fürchten wäre.

Außer diesen bis jetzt betrachteten Motiven bei der Wahl des Abtriebsalters sind noch einige andere von wesentlicher Bedeutung. Dahin gehören zunächst:

8) Die Waldnebennutzungen. Sehen wir von der Mastnutzung ab, die, wie schon früher erwähnt, bei den gegenwärtigen landwirthschaftlichen Zuständen ihre frühere Bedeutung verloren hat, übrigens nur bei einem hohen (mindestens 80 — 100jährigen) Umtriebe möglich ist, sowie von der Pech- und Theernutzung, welche ebenwohl nur bei höherem Umtriebe in den Fichten- und Kiefernwaldungen stattfinden können und unter Umständen dazu beitragen, den höheren Umtrieb einträglicher zu machen, so bleiben hier hauptsächlich zu betrachten: die Weide- und Streunutzung.

Was zunächst den Ertrag der Waldweide anbelangt, so steigt diese bekanntlich mit zunehmendem Umtriebsalter in sehr bedeutendem Verhältniß. Theils deßwegen, weil mit der Umtriebszeit begreiflich die zu behütende Fläche im Verhältniß zur Schonungsfläche steigt *), theils auch, weil der Werth der Weide an und für sich sehr bedeutend zunimmt, da bekanntlich in älteren Beständen, wegen der raumeren Stellung der Bäume, der Graswuchs viel weniger beeinträchtigt wird, als in mehr geschlossenen, jüngern **).

Fast ganz dasselbe läßt sich auch auf die Streunutzung anwenden. Da auch diese erst mit einem gewissen Alter der Holzbestände, ohne Nachtheil für diese, beginnen darf, so muß natürlich auch

---

*) Man kann die wechselnde Schonungsfläche im Verhältniß zur ganzen Forstfläche durch einen Bruch ausdrücken, der sich durch Division der Umtriebszeit in die Schonungszeit ergiebt. Wäre z. B. die nothwendige Schonungszeit 20 Jahre, so würde bei einem 20jährigen Umtriebe gar keine Beweidung stattfinden können.

Bei einem
40jähr. Umtriebe wäre die Schonungsfläche $^{20}/_{40} = {}^{1}/_{2}$, die Weidefläche also $= {}^{1}/_{2}$
60 " " " " " $^{20}/_{60} = {}^{1}/_{3}$, " " " $= {}^{2}/_{3}$
80 " " " " " $^{20}/_{80} = {}^{1}/_{4}$, " " " $= {}^{3}/_{4}$
100 " " " " " $^{20}/_{100} = {}^{1}/_{5}$, " " " $= {}^{4}/_{5}$

Aus diesem Beispiele geht genügend hervor, in welchem Verhältniß die Weidefläche mit der Umtriebszeit zunimmt.

**) Der Werth eines Morgens Waldweide in einem 20 — 30jährigen Kiefernbestande ist kaum $^{1}/_{10}$ so groß als in einem 80—100jährigen, und in ähnlicher Weise — wenn gleich nicht in demselben Verhältniß — ist dies auch bei den anderen Holzarten der Fall. Anders verhält es sich freilich mit der eigentlichen Waldgräserei, d. h. mit der Benutzung des Waldgrases durch Abscheln, Ausrupfen ꝛc. Da das Gras nämlich am üppigsten auf ganz holzleeren Stellen, also hauptsächlich auf Blößen und Lichtungen, wie sie in den noch nicht nachgebesserten Schonungen häufig vorzukommen pflegen, oder zwischen weitläufigeren Pflanzungen und Saaten emporkeimt — dergleichen Waldzustände aber mit der jedesmaligen Verjüngung eines Waldes vorzugsweise eintreten, so muß begreiflich der Ertrag der Grasnutzung um so höher ausfallen, je öfter eine Verjüngung vorkommt, also, je niedriger der Umtrieb ist. Doch ist der Werth der Grasnutzung einerseits zu unbedeutend, und anderseits sind die Nachtheile, welche mit einer unvorsichtigen Grasnutzung für die jungen Holzschonungen verbunden sein können, zu groß, als daß die Grasnutzung ein beachtenswerthes Motiv für Abkürzung der Umtriebszeit abgeben könnte. Je sorgfältiger die Forstwirthschaft betrieben wird, um so mehr muß die Grasnutzung schwinden. Auch muß hier noch bemerkt werden, daß allerdings die Fichtensaaten und Pflanzungen bis zu eintretendem Schluß meist ohne wesentlichen Nachtheil behütet werden können, insofern also bei diesen eine Ausnahme von der obigen allgemeinen Regel zu machen ist.

deren Ertrag mit der Verlängerung der Umtriebszeit sich steigern, und umgekehrt, mit verkürzter Umtriebszeit sinken.

Eine je größere Bedeutung und Wichtigkeit daher die Waldweide und Streunutzung haben, um so mehr werden auch diese Nebennutzungen bei der Wahl der Umtriebszeit zu beachten sein, und sie können unter Umständen sehr wichtige Bestimmungsgründe für eine längere Umtriebszeit abgeben *). Zugleich muß bei dieser Gelegenheit darauf aufmerksam gemacht werden, daß bei gehöriger Anrechnung dieser Nebennutzungserträge (wie auch der Durchforstungen) sich der Reinertrag der Waldwirthschaft viel günstiger stellt, als man gewöhnlich anzunehmen pflegt, zumal wenn man nicht außer Acht läßt, daß diese Nutzungen schon frühzeitig eintreten, sich jährlich oder doch in kurzen Zwischenräumen wiederholen und also bis zum Abtriebsalter bei entsprechender Anrechnung der Zinsen und Zwischenzinsen, zu einer nicht unbedeutenden Summe sich ansammlen.

9) Die Wiederanzucht eines neuen Holzbestandes. In allen Fällen, wo der vorhandene Holzbestand eine nothwendige Bedingung für die Wiedererzeugung eines neuen ist, kann die Umtriebszeit nicht ohne Einfluß sein, da die Holzbestände nicht in jedem Alter gleich geeignet für diesen Zweck sind.

Dies tritt nun zunächst bei der Verjüngung mittelst natürlicher Besamung ein. Für diese darf begreiflich die Umtriebszeit nicht unter jenem Zeitpunkt abgekürzt werden, bei welchem die betreffende Holzart auch hinreichenden Samen — und zwar im geschlossenen Bestande — zu tragen im Stande ist. Bei Holzarten, die in der ersten Jugend so empfindlich gegen Witterungseinflüsse sind, daß sie bis zu einem gewissen Alter oder bis zu hinreichender Erstarkung eines Schutzes ihrer Mutterbäume bedürfen, deren Anbau aus der Hand im Freien daher entweder ganz unmöglich oder doch sehr unsicher ist, — wie bei der Buche und Tanne — wird man schon darum die Umtriebszeit nicht niedriger stellen dürfen, als es die natürliche Verjüngung gestattet. Aber nicht blos bei den Samenwaldungen ist der vorhandene Bestand eine Bedingung für die Wiederanzucht eines neuen; dies ist auch bei den Ausschlagwaldungen (Nieder- und Mittelwald) der Fall. So wie wir eben bei jenen ein Minimum der Umtriebszeit kennen lernten, unter welches dieselbe nicht abgekürzt werden darf, so be-

*) Vorausgesetzt, daß die Holzerziehung im Walde die Hauptsache ist.

steht bei den Ausschlagwaldungen ein Maximum, welches die Umtriebszeit nicht übersteigen darf, da bekanntlich die Stöcke und Wurzeln unserer Laubhölzer, wenn sie ein gewisses (höchstens 40jähriges) Alter überschritten haben, nicht mehr hinreichend ausschlagen, um wieder einen kräftigen Bestand zu erzeugen. Vor dieser Zeit muß also der erste Abtrieb vorgenommen werden, und die Wiederholung desselben darf diese Anzahl von Jahren nicht überschreiten. Die meisten Holzarten (namentlich die Sträucher, die Weichhölzer, Erlen, Hainbuchen, Birken ꝛc.) zeigen jedoch in einem, noch unter dem angegebenen Maximum stehenden Alter die größte Ausschlagfähigkeit, und dieses letztere bezeichnet denn rücksichtlich der Wiederverjüngung das passendste Umtriebsalter.

10) Die Schwierigkeiten und Gefahren der Verjüngung. Diese sind bei der Frage vom vortheilhaftesten Abtriebsalter bis jetzt noch nicht allgemein so gewürdigt, als sie es verdienen. Mit jeder Verjüngung oder dem künstlichen Holzanbau ist ein größeres oder geringeres Risico verbunden. Bei der Verjüngung mittels natürlicher Besamung wird selten die ganze Fläche gleichmäßig und hinreichend mit Samen überstreut, gar oft tritt auch noch eine größere oder geringere Bodenverwilderung ein, so daß der Samen nicht vollständig zur Keimung gelangen kann, es blieben Lichtungen und Blößen, die einer Nachbesserung bedürfen; nicht selten wird auch der junge Anwuchs von Frost oder anhaltender Dürre theilweise oder ganz beschädigt; es gesellen sich zu diesen Uebelständen noch andere, wie z. B, die in den jungen Schonungen gerade am häufigsten Weide- und Gräsereifrevel, Wildfraß und Beschädigungen durch manche Insecten, die entweder ausschließlich oder doch vorzugsweise auf junge Holzpflanzen angewiesen sind (z. B. Maikäferlarven, einige Rüsselkäfer, die große Kiefernblattwespe ꝛc.), wodurch die Nachtheile einer unvollkommenen Besamung nur noch vergrößert werden. Nicht viel anders verhält es sich aber mit den Ansaaten aus der Hand und bei den Pflanzungen, bei welchen häufig noch schlechter Samen, schlechte Pflänzlinge und mangelhafte Ausführung der Cultur mit ins Spiel kommt, und die gewöhnlich ungünstiger Witterung, dem Unkraute und den Insectenbeschädigungen noch mehr unterliegen, als natürliche Besamungen. Die gewöhnliche Folge aller dieser, oft unvermeidlichen Uebelstände ist aber — abgesehen von den nothwendigen Nachbesserungen und dem dadurch vermehrten Culturaufwande — zunächst ein mehrjähriger Zuwachsverlust, so daß, wie bereits unter 5 a erwähnt wurde, schon aus diesem Grunde, die Anrechnung der Bodenrente nach dem

Abtriebe füglich unterbleiben kann. Weiter aber und hauptsächlich die Bodenverarmung. Der weder durch den alten Bestand geschirmte, noch durch jungen Anwuchs gedeckte Boden wird von der Sonne ausgetrocknet, vom Winde ausgehagert, der angesammelte Humus wird verflüchtigt, der Boden überzieht sich, je nach seiner Beschaffenheit mit Gras, Heide ꝛc., und kommt von Jahr zu Jahr immer mehr in seiner Empfänglichkeit für den Anbau und in der Kraft für den Holzwuchs herunter.

Da diese Uebelstände um so öfterer wiederkehren, je niedriger die Umtriebszeit ist, so folgt daraus ein sehr wichtiger Grund zur Verlängerung der Umtriebszeit, welcher in allen Fällen eine um so größere Beachtung verdient, mit je größeren Schwierigkeiten die Wiederanzucht eines neuen Waldes verbunden, je unsicherer diese überhaupt ist und je mehr Lage und Beschaffenheit des Bodens ein Verarmen und Verwildern des letzteren befürchten lassen, z. B. auf armen, zum Flüchtigwerden geneigten Sandboden, auf Kalkboden, auf felsigen Gebirgspartien, in Frostlagen, oder auf solchen Standorten, die dem Austrocknen und Aushagern durch Wind und Sonne exponirt sind. Man betrachte die herrlichen Buchen-Hochwaldungen, selbst auf unkräftigem Boden (z. B. dem bunten Sandsteingebirge), wenn sie gut gehalten und in einem nicht zu niedrigen Umtriebe bewirthschaftet wurden, und vergleiche damit die fast überall herabgekommenen Mittel- und Niederwaldungen mit kurzem Umtriebe, in denen die edleren Holzarten durch Sträucher und Weichhölzer verdrängt wurden, und man wird die Wahrheit der obigen Behauptung zugestehen *). Daß dabei Maß und Ziel eingehalten werden müsse, daß man die Holzbestände nicht älter werden lasse, als sie sich noch geschlossen erhalten, daß man namentlich nicht erst die Lichtstellung derselben, welche ebenwohl eine Bodenverarmung und Verwilderung herbeiführt, eintreten lassen dürfe, versteht sich von selbst. Ganz besonders ist diese Rücksicht bei Kieferwaldungen auf schlechteren Standorten zu beachten.

Anmerk. Auch der herangezogene Holzbestand ist noch mancherlei Gefahren unterworfen (Benagen der Rinde durch Mäuse und Schälen durch Wildpret, Insecten-Fraß, Schneedruck, Feuer, Diebstahl u. s. w.), die fast alle mehr in den jüngern und mittelwüchsigen, als in schon erwachsenen ältern Beständen vorkommen und insofern auch bei kurzem Umtriebe öfterer zu fürchten sind, als bei einem längeren.

---

*) Ausnahmsweise kann an steilen, flachgründigen Abhängen, besonders an Mittagsseiten der gutgehaltene Niederwald in dieser Hinsicht dem Hochwalde mit höherer Umtriebszeit, vorzuziehen sein.

Stellen wir nun zum Schluß die Hauptresultate unserer Untersuchungen zusammen, so möchten es folgende sein:

1) Die so oft aufgestellte Behauptung, als ob schon nach dem 40. — 50. Jahre der Holzzuwachs nicht mehr für den Zinsenverlust entschädige, den man dadurch erleide, daß der Holzvorrath nicht eingeschlagen und verkauft, das dadurch erhaltene Capital aber werbend angelegt wurde, ist wenigstens für die herrschenden Holzarten in unseren Waldungen, für die Buche, Fichte und selbst die Kiefer nicht richtig, sobald der Standort dieser Holzarten zusagt, der Holzbestand in vollem Zuwachs ist und das stärkere Holz einigermaßen im Werthe zunimmt und Absatz findet. Im Gegentheil dürfte in den meisten Gegenden Deutschlands, bei dem jetzigen Zinsfuße und den bestehenden Holzpreisen, ein 70 — 90jähriger, und unter Umständen selbst noch höherer Umtrieb, noch eine hinreichende Verzinsung des Holzcapitales gestatten, wovon sich Jeder überzeugen kann, der sich der Mühe unterziehen will, nach den herrschenden Holzpreisen und erfahrungsmäßigem Zuwachse derartige Berechnungen anzustellen, wie sie im Vorstehenden mitgetheilt wurden.

2) Je sorgfältiger die Durchforstungen ausgeführt werden, je mehr sich die Erträge derselben (zumal wo in Nadelholzwaldungen oder durch den Aushieb von eingesprengten Birken, ein großer Theil zu Nutz- und Geschirrholz, zu Hopfenstangen, Bohnenstangen ꝛc. abgesetzt werden kann) steigern und je mehr Waldstreu, Waldweide und andere Nebennutzungen in geregelter Weise zweckmäßig verwerthet werden können, um so mehr schwinden auch die eingebildeten Nachtheile eines höheren Umtriebes.

3) Ein weiterer Vorzug des höhern Umtriebes ist sodann, daß dessen werthvolleres Holz verhältnißmäßig weniger Kosten für den Einschlag und die Aufarbeitung verursacht, und, da es einen viel bedeutenderen Transportaufwand gestattet, leichter und in weiterem Umkreise absetzbar ist, zumal wenn der Waldbesitzer sich auf eine weitere Verarbeitung desselben zu Brettern, Zimmerholz, Felgen, Naben ꝛc. einlassen kann und will. Dazu kommt endlich noch

4) daß die Gefahren der jedesmaligen Verjüngung in Beziehung auf Zuwachsverlust und Bodenverarmung bei fehlschlagenden oder sonst mißrathenden Besamungen und Culturen sehr wesentlich zu Gunsten des höheren Umtriebes sprechen.

Damit sollen jedoch keineswegs die Vorzüge des niederen Umtriebes unter passenden Verhältnissen in Abrede gestellt werden. Dieser wird sich z. B. immerhin empfehlen: zunächst bei allen Holz-

arten, die ihrer ganzen Natur nach für den Niederwaldbetrieb paſſen, z. B. bei den Strauch- und Weichhölzern, Erlen ꝛc., oder die in der Jugend ſehr raſch wachſen, aber auch um ſo zeitiger im Wuchs nachlaſſen und abſtändig werden, z. B. Lerchen, Birken, oder wo die Boden- und Beſtandesbeſchaffenheit keinen lang ausdauernden Zuwachs geſtattet.

Ferner unter Abſatzverhältniſſen, wo das Reis- und Knüppelholz theuer bezahlt wird, das ſtärkere Kloben- und Nutzholz dagegen nicht verhältnißmäßig im Preiſe ſteigt. In dieſe Kategorie gehören auch die Eichen-Schälwaldungen.

Endlich für ärmere Waldbeſitzer, die kein ſo großes Capital, wie es der längere Umtrieb erheiſcht, anzulegen im Stande ſind und denen weniger an einer hohen Bodenrente, als an Gelegenheit zur Arbeitsdarſtellung gelegen ſein muß, zumal wenn deren Waldungen einen Zwiſchenfruchtbau geſtatten.

B. Ueber das Verhältniß des zum Nachhaltsbetriebe nothwendigen Holz- und Werthsvorrathes bei verſchiedenem Umtriebe.

Zu §. 15.

Zur Verdeutlichung dieſes Verhältniſſes möge nachſtehende Ueberſicht dienen.

Sie wurde unter folgenden Vorausſetzungen berechnet:

a) Es wurde ein 100 Morgen großer Kiefernwald angenommen, der aus eben ſo vielen gleich großen Beſtänden zuſammengeſetzt iſt, als der angenommene Umtrieb Jahre zählt, die vom 1jährigen Alter an, jedesmal um 1 Jahr im Alter ſteigend, bis zum Umtriebsalter vorſchreiten. Beim 50jährigen Umtriebe ſind alſo 50 Beſtände à 2 Morgen vorhanden, der jüngſte iſt 1jährig, der 2. 2jährig ... der älteſte 50jährig und kommt zum Hiebe *).

---

*) Eine ſo regelmäßige Altersabſtufung findet ſich zwar höchſtens bei Niederwaldungen und bei ſolchen Waldungen, in denen der kahle Abtrieb mit unmittelbar darauf folgendem Wiederanbau der Schlagfläche üblich iſt — indeß auch die Waldungen, welche ſchon längere Zeit nachhaltig bewirthſchaftet wurden, und in denen alſo ein ziemlich richtiges Altersclaſſenverhältniß beſteht, dürfen bei dieſer allgemeinen Betrachtung hierher gerechnet werden.

b) Ferner wurde ein gleicher jährlicher Zuwachs an allen, auch verschieden alten Beständen vorausgesetzt *), und zwar pr. Morgen $^1/_{10}$ Klafter.

c) Zur Berechnung des im Holzvorrathe steckenden Geldwerthes wurden die in den Spalten b bis g angegebenen Preise angenommen, die Preise des jährlich einzuschlagenden Holzes (Sp. m) aber etwas höher gesetzt, da z. B. das eingeschlagene Holz im 60. Jahre nur aus 60jährigem Holze besteht, das des Vorrathes in Sp. d aber aus 41- bis 60jährigem.

d) Um übersichtlich beurtheilen zu können, in welchem Verhältnisse der Vorrath mit der Umtriebszeit steigt, wurde der für den 20jährigen Umtrieb nothwendige Vorrath, sowohl an Holz (= 420 Klft.) als im Geldwerth (= 210 Thlr.) zu 1 angenommen und darnach die Verhältnißzahlen in Sp. o und p berechnet.

Im Uebrigen dürfte die Uebersicht ohne weitere Erläuterung von selbst verständlich sein:

---

*) Dies geschah nur der leichteren Berechnung und besseren Uebersicht wegen; in der Wirklichkeit ist es nicht ganz der Fall, namentlich bei den Holzarten nicht, die in der Jugend langsam wachsen (z. B. Buche, Fichte), annähernd dagegen bei den raschwachsenden Holzarten, z. B. Kiefer, Lerche und in Niederwaldungen. Doch hat auch dieser Umstand, wie man leicht einsehen wird, keinen wesentlichen Einfluß auf das Resultat unserer Betrachtung.

Umtriebszeit.	Holzvorrath auf den Flächen:						Summe des Vorrathes:		Jährliche Nutzung.				Der Vorrath steigt an:	
	von 1-20-jährigem Alter.	von 21-40-jährigem Alter.	von 41-60-jährigem Alter.	von 61-80-jährigem Alter.	von 81-100-jährigem Alter.	von 101-120-jährigem Alter.	an Holz.	an Geldwerth.	Morgen.	Klaftern.	Preis à Klafter.	Jährlicher Geldertrag.	im Holze.	an Geldwerth.
	à ½ Thlr.	à ⅔ Thlr.	à 1 Thlr.	à 1½ Thlr.	à 1⅔ Thlr.	à 2 Thlr.	Klaftern.	Thaler.			Thlr.			
a.	b.	c.	d.	e.	f.	g.	h.	i.	k.	l.	m.	n.	o.	p.
20	420	—	—	—	—	—	420	210	5	40	½	20	1	1
40	210	610	—	—	—	—	820	511,66	2,5	40	¾	30	1,95	2,43
60	140	406,66	673,33	—	—	—	1220	1014,43	1,66	40	1¼	50	2,90	4,83
80	105	305	505	705	—	—	1620	1700,83	1,25	40	1¾	70	3,85	8,09
100	84	244	404	564	724	—	2020	2567,33	1	40	2	80	4,81	12,22
120	70	203,33	336,66	470	603,33	736,66	2420	3612,78	0,8	40	2¼	90	5,76	17,20

Aus dieſer Ueberſicht ergiebt ſich, für den beiſpielsweiſe gewählten Kiefernwald auf 100 Morgen:

1) daß der nothwendige Holzvorrath für den Nachhaltsbetrieb beim 120jährigen Umtrieb faſt 6fach ſo groß iſt, als beim 20jährigen Umtriebe; er beträgt bei dieſem 420, bei jenem 2420 Klftrn.; daß aber der Werth des beim 120jährigen Umtriebe vorräthigen Holzes, jenen des für den 20jährigen Umtrieb nöthigen um das 17fache übertreffe; er iſt hier 210 Thlr., dort aber 3612,78 Thlr;

2) daß das im Holzvorrath ſteckende Capital beim 20jährigen Umtriebe etwa das $(^{210}/_{20}) = 10$fache, beim 120jährigen Umtriebe dagegen das $(^{3612}/_{90}) = 40$fache von dem Werthe des jährlichen Holzeinſchlages beträgt. Umgekehrt aber beträgt die jährliche Nutzung von dem Werthe des Holzvorrathes beim 20jährigen Umtriebe $^1/_{10} = 10$ pCt.; beim 120jährigen Umtriebe aber $^1/_{40} = 2{,}5$ pCt.

C. Uebersicht der Bewa

Namen der Staaten.	Die Waldfläche nimmt von der Landesoberfläche ein:	Auf 1 □Meile kommen an Wald etwa: preuß. Morgen.	Von der = 1 gesetz Waldfläche betrag		
			die Staats-waldungen.	die Ge-meinde-, Institut- u. ähn-liche Wal-dungen.	ei li Pr w dun
Die deutschen Staaten Oestreichs	etwa 0,33 *	6000 — 8000	Meist dem Staate den Herrschaftsbesi gehörend.		
Königreich Preußen.	0,2 — 0,25 *	4000 — 5500	0,34	0,66	
Königreich Baiern .	0,32	6900	0,366	0,159	0

*) Die mit einem * bezeichneten Größen beruhen nur auf ungefährer Berech

ng Deutſchlands. (Zu §. 43.)

Bemerkungen.

Die Waldungen nehmen von der geſammten Landesfläche und pr. □M. etwa ein: teiermark 0,45 = 8—10000 pr. M.; in Tyrol 0,39 = 7500—8000 pr. M.; yrien 0,37 = 7800 pr. M.; im Erzherzogthum Oeſtreich 0,33 = 7000 pr. M.; hleſien 0,27 = 5800 pr. M.; in Mähren 0,23 = 5000 pr. M.; in Böhmen 0,25 00 pr. M. (Bauer, Forſtſtatiſtik. Leipzig 1842. I. 86; vergleiche auch Fſtztg. 517; wegen Böhmen Fſtztg. 1834. 374; wegen Schleſien Fſtztg. 1843. 321.)

Die Geſammtwaldfläche Preußens beträgt nach ungefährer Berechnung in Pro- der Landesoberfläche und pro □Meile: in Pommern 0,24 = 5300 pr. M.; in enburg 0,21 = 4560 pr. M.; in Sachſen 0,092 = 1980 pr. M.; in Schleſien = 4600 pr. M.; in Weſtphalen 0,15 = 3300 pr. M; in der Rheinprovinz 0,30 0 pr. M.— In Oſt- und Weſtpreußen 0,30' = 6500 pr. M.; in Poſen 0,22 = r. M. (Bauer, Forſtſtatiſtik I. 153.)

Die Königl. Waldungen betragen in Procenten der Landesoberfläche und pr. in Pommern 0,0683 = 1470 pr. M.; in Brandenburg 0,1116 = 2400 pr. M.; chſen 0,0762 = 1650 pr. M.; in Schleſien 0,0443 = 950 pr. M.; in Weſtphalen = 610 pr. M.; in der Rheinprovinz 0,0583 = 1250 pr. M. — In Oſt- und reußen 0,1197 = 2580 pr. M.; in Poſen 0,0621 = 1340 pr. M. (Von dem ſer im Jahre 1838 nachgeſchrieben in einer Vorleſung des Profeſſors ꝛc. Dieterici rlin. Etwas abweichend hiervon ſind die Angaben in Weber's Statiſtik des Staates.)

Die Waldungen nehmen von der Geſammtoberfläche ein: im Regierungsbezirk Ober- 0,349; in Niederbaiern 0,35; in der Oberpfalz und Regensburg 0,312; in Ober- 0,241; in Mittelfranken 0,335; in Unterfranken und Aſchaffenburg 0,327; in ben und Neuburg 0,253; in der Pfalz (am linken Rheinufer) 0,365. Die Staats- gen betragen pr. □M. in Oberbaiern 3225 pr. M.; in Niederbaiern 1330 pr. M.; Oberpfalz 2760 pr. M.; in Oberfranken 2870 pr. M.; in Mittelfranken 1920 pr. Unterfranken 2490 pr. M.; in Schwaben 1630 pr. M.; in der Pfalz 4080 pr. Behlen, Zeitſchrift für Baiern. Neuere Folge V. 2. 3. Heft. 1845. S. 8. 9.)

Namen der Staaten.	Die Waldfläche nimmt von der Landesoberfläche ein:	Auf 1 □Meile kommen an Wald etwa: preuß. Morgen.	Von der = 1 ges Waldfläche betrag	
			die Staats-waldungen.	die Gemeinde-, Institut- u. ähnliche Waldungen.
Königreich Würtemberg	fast 0,30	6400	0,33	0,38
Königreich Sachsen .	0,30	6600	0,32	0,68
Königreich Hannover	0,20	4400	0,54	0,34
Kurfürstenthum Hessen	0,34	7400	0,53	0,29
Großherzogthum Baden	0,33	7100	0,18	0,51
Großherzogth. Hessen	0,32	6900	0,31	0,41
Großherzogth. Sachsen-Weimar-Eisenach	etwa 0,23 *	5000	0,48	0,52
Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin	0,125 ?	2700 ?	0,7 *	0,3 *
Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz .			?	?
Herzogthum Nassau .	0,30	6500	0,18	0,76

Bemerkungen.

Die Waldfläche beträgt pr. □M.: im Jaxtkreis 6533 pr. M.; im Donaukreis 5368 .; im Schwarzwaldkreis 8320 pr. M.; im Neckarkreis 5342 pr. M. Davon betragen taatswaldungen (incl. der Hofkammerforste): im Jaxtkreis 2420 pr. M.; im Donau- 1510 pr. M.; im Schwarzwaldkreis 2886 pr. M.; im Neckarkreis 1400 pr. M. den Privatwaldungen betragen die gutsherrlichen fast die Hälfte (v. Valois, die ichtigung der Privatwaldungen in Würtemberg. Tübingen, 1840. Beilage.)

Die Staatswaldungen betragen pr. □M. 2090 pr. M. (Diese Angaben gründen uf eine gütige Mittheilung des ehrenw. Preisrichter-Collegiums.)

Die Domanialwaldungen betragen pr. □M. etwa 2390 pr. M. Von den Privat- ngen gehören fast $^2/_3$ zu Rittergütern. (Bauer, Forststatistik. I. S. 250. vergl. 840. 290.)

Die Staatswaldungen betragen pr. □M. etwa 3800—4000 pr. M. Von den waldungen sind $^2/_3$ Gesellschafts-, standesherrliche Lehns- und adelige Stiftswal- n. (v. Wedekind, neue Jahrbücher der Forstkunde, 11. Heft. 61. vergl. Fstztg. 115.)

Die Domanialwaldungen betragen pr. □M. etwa 1300 pr. M. (Fstztg. 1840. 474.)

Die Staatswaldungen betragen pr. □M. etwa 2100 pr. M. Von den Privat- ngen sind ungefähr $^3/_4$ im Besitz der Standesherren. (Fstztg. 1825. Nr. 15. Bei- .)

Auf 1 □M. kommen etwa 2400 pr. M. Kammerforst. (Fstztg. 1841. 23.) Im acher Kreis dagegen kommen auf die □M. 7800 M. Wald überhaupt; davon 4470 . Kammerforst. (Storch, Geschichte des Forstwesens im Eisenacher Kreis. Eise- 1841. S. 29.)

Auf 1 □M. sollen etwa 1700 pr. M. landesherrliche Forste kommen? (Bauer's tatistik II. 88.)

Auf 1 □M. kommen etwa 3021 pr. M. Domanialforst. (Fstztg. 1842. S. 474.)

Auf 1 □M. kommen etwa 1180 pr. M. Domanialwald. Von den unbedeutenden atwaldungen ist fast $^1/_2$ standesherrlich. (Fstztg. 1838. 97. Etwas größer wird Waldfläche angegeben in Bauer's Forststatistik II. 108.)

Namen der Staaten.	Die Waldfläche nimmt von der Landesoberfläche ein:	Auf 1 □Meile kommen an Wald etwa: preuß. Morgen.	Von der = 1 ge… Waldfläche betra…	
			die Staats-waldungen.	Die Gemeinde-, Institut- u. ähnliche Waldungen.
Herzogth. Meiningen	0,39	8400	0,43	0,37
Herzogth. Altenburg	0,32 *	fast 7000	0,28	0,72
Herzogthum Gotha (excl. Coburg) .	0,27	5880	0,80	0,12
Herzogthum Braunschweig	0,31	6700	0,70	0,20
Herzogthümer Anhalt*)	0,174 *	3750	?	?

*) Außerdem wird angegeben: die Waldfläche der Herzogthümer Holstein Lauenburg zu 0,053?; der Fürstenthümer Hohenzollern zu 0,253 (davon 0,27 S… wald, 0,45 Gemeinde- ꝛc. wald; 0,28 Privatwald); der Fürstenthümer Schwar… zu 0,249; der Reuß'schen Lande zu 0,281 (davon etwa 0,6 Staatswald, 0,4 Gem… und Privatwald); des Fürstenthums Waldeck zu 0,224 (0,6 Staats- und 0,4 Gem… und Privatwald); der Fürstenthümer Lippe zu 0,31; des Fürstenthums Lichtenst… 0,372; der Landgrafschaft Hessen-Homburg zu 0,385; der vier freien Städte zu … (meistens nach Bauer's Forststatistik).

Bemerkungen.

Auf 1 □M. kommen etwa 3620 pr. M. Domänenwald. (Fstztg. 1842. 475.)

Auf 1 □M. kommen etwa 2600 pr. M. Kammerforst. (v. Wedekind, neue Jahr-
r. 27. Hft. S. 95.) Im westl. Kreise sollen die Waldungen fast 0,5 des ganzen
ngehalts einnehmen.

Auf 1 □M. kommen circa 4650 pr. M. Domanialforst. (Fstztg. 1842. 352.)

Auf 1 □M. kommen etwa 4700 pr. M. Staatswald. (Fstztg. 1842. 310. Vergl.
v. Wedekinds neue Jahrbücher der Forstkunde 12. Heft. 1836. S. 156.)

In Anhalt-Köthen sollen sich die Staatsforste zu den Gemeinde- und Privatwal-
n verhalten, etwa wie 20:7 (Bauers Forststatistik II. 141).

Druck der Hotop'schen Officin in Cassel.